BE RWANDA WISE · GESCHÄFTE IN RUANDA

Der Leitfaden für ausländische und ruandische Investoren

Kapitel 3 von 11

Steuern und Compliance

Ruanda besteuert Gesellschaften auf der Grundlage eines Einkommensteuergesetzes von 2022, eines Mehrwertsteuergesetzes von 2023 und eines Gesetzes über Steuerverfahren von 2023, die alle durch das am 29. Mai 2025 im Amtsblatt veröffentlichte Paket von sieben Steuergesetzen sowie durch eine Reihe von Ministerialverordnungen vom April und September 2026 zu Verrechnungspreisen, zur Mehrwertsteuer auf Online-Leistungen, zur elektronischen Rechnungsstellung, zur Ansässigkeit von Gesellschaften und zu bestätigten Jahresabschlüssen umgestaltet wurden. Dieses Kapitel stellt die Regeln mit Stand vom 10. Oktober 2026 für eine ruandische Gesellschaft mit ausländischen oder inländischen Gesellschaftern, eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft, deren Lieferanten und Darlehensgeber im Ausland sowie deren entsandte und lokale Mitarbeiter dar.

Überprüft am 19. November 2026. Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung.
Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.
Online lesen, mit Aktualisierungen, Links und Rwandabot: https://bewiseapps.com/geschaefte-in-ruanda/steuern-und-compliance/
© Be Wise Apps

Inhalt

3	Kapitelüberblick
3.1	Körperschaftsteuer
3.2	Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung
3.3	Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen
3.4	Einkommensteuer, PAYE und entsandte Fachkräfte
3.5	Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht
3.6	Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern
3.7	Zoll und Handel in der EAC
3.8	Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten

Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.

KAPITEL 3 VON 11

Steuern und Compliance

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

AUF EINEN BLICK

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, geändert durch das Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023 und das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025
- Gesetz Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer, geändert durch das Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025
- Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren
- Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 über Verrechnungspreise, vereinfachte Buchführung und den Vortrag von Verlusten über fünf Steuerperioden hinaus
- Ministerialverordnungen Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 (Mehrwertsteuer auf Online-Leistungen), Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026 (elektronische Rechnungsstellung) und Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (Ansässigkeit und bestätigte Jahresabschlüsse)
- Gesetz Nr. 011/2025 vom 27/05/2025 zur Einführung der Verbrauchsteuer und Gesetz Nr. 048/2023 vom 05/09/2023 über die Einnahmen der dezentralen Gebietskörperschaften
- Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (steuerliche Anreize im Anhang)

Ihre Ansprechpartner

- Rwanda Revenue Authority (RRA), die „Steuerverwaltung“ im Sinne der Gesetze: Registrierung, Steuererklärungen, Erstattungen, elektronische Rechnungsstellung, Betriebsprüfungen, Zoll und Erhebung der Steuern der Distrikte
- Commissioner General der RRA: verbindliche Auskünfte, verwaltungsinterne Rechtsbehelfe, Fristverlängerungen und Ratenzahlungspläne
- Ministry of Finance and Economic Planning (MINECOFIN): Steuerpolitik, Ministerialverordnungen und das Tax Policy Committee
- Rwanda Development Board (RDB): Der Registrar General vergibt bei der Eintragung die Steuernummer (TIN), und das RDB genehmigt die Zollbefreiungen der Investoren
- Distrikte und Stadt Kigali: Gläubiger der Grundsteuer, der Steuer auf Mieteinkünfte und der Gewerbesteuer (Trading Licence Tax), die die RRA für sie erhebt
- Ministerrat der Ostafrikanischen Gemeinschaft: der Gemeinsame Außenzolltarif (Common External Tariff),

Aussetzungen der Anwendung (Stays of Application) und Zollerlass (Duty Remission)

Wichtige Zahlen

Regelsatz der Körperschaftsteuer	**28 % (seit 14. September 2023)**
Regelsatz der Mehrwertsteuer	**18 %; Registrierung ab 20 Mio. RWF im Jahr oder 5 Mio. RWF im Quartal**
Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen	**15 %, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen sie nicht niedriger begrenzt (zum Beispiel 7,5 % auf Dividenden nach den Abkommen mit China, Singapur und den VAE)**
Kapitalertragsteuer auf Anteile	**10 % (vor dem 29. Mai 2025: 5 %)**
Höchster PAYE-Satz	**30 % über 200.000 RWF im Monat**
Verbindlichkeiten und Vergütungen gegenüber nahestehenden Personen	**Zinsen über einem Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital von 4:1 nicht abzugsfähig; Vergütungen auf 2 % des Umsatzes begrenzt**
Von einem zugelassenen Berufsträger bestätigte Jahresabschlüsse	**Umsatz von 1 Mrd. RWF oder mehr (ab 25. September 2026)**
Verzugszinsen	**0,5 % bis 1,5 % pro Monat, begrenzt auf 100 % der Steuer**

Was sich 2024–2026 geändert hat

- 29. Mai 2025: Die Gesetze Nr. 009/2025 bis Nr. 015/2025 wurden im Amtsblatt veröffentlicht; sie erhöhten die Kapitalertragsteuer von 5 % auf 10 % und erstreckten die Einbehaltungsregel, nach der die ruandische Gesellschaft seit 2022 die Steuer auf unmittelbare und mittelbare Übertragungen ihrer Anteile abzuführen hat, auf Lizenzen, Schuldtitel, Optionen, Garantien und ähnliche Vermögenswerte, führten eine Digitalsteuer von 1,5 % ein, deren Durchführungsverordnung noch aussteht, schränkten die Mehrwertsteuerbefreiungen ein, ersetzten das Verbrauchsteuergesetz und führten neue Abgaben auf Kraftstoffe und Fahrzeuge ein.
- 1. Juli 2025: Die Tourismussteuer von 3 % auf Beherbergungsleistungen und die Umweltabgabe von 0,2 % auf in Kunststoff verpackte Einfuhren traten in Kraft; seit etwa dem 29. August 2025 zahlen Glücksspielunternehmen anstelle der Körperschaftsteuer 40 % der Einsätze abzüglich der Gewinne.
- 29. April 2026: Die Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC fasste die Verrechnungspreisvorschriften neu, mit einer landesspezifischen

Dokumentation (Local File), einer Stammdokumentation (Master File) und einem Test für begünstigende Steuerregime mit einer Schwelle von 15 %, und die Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC verpflichtete gebietsfremde Anbieter von Online-Dienstleistungen zur Registrierung für die Mehrwertsteuer.

- 30. Juni 2026: Die Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen, Anlagegüter und Rohstoffe endete, und die Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC schließt ihre Verlängerung aus; seit dem 1. August 2026 ermöglicht die VAT Deferral Facility der RRA berechtigten Herstellern und Bergbauunternehmen, die Einfuhrumsatzsteuer auf begünstigte Maschinen zu stunden.
- 25. September 2026: Die Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC ersetzte die Vorschriften von 2013 über elektronische Registrierkassen (Electronic Billing Machines), und die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC legte einen weit gefassten Test der tatsächlichen Geschäftsleitung für die Ansässigkeit von Gesellschaften sowie eine Umsatzschwelle von 1 Mrd. RWF für bestätigte Jahresabschlüsse fest.

Für wen dieses Kapitel gilt. Die ruandischen Steuergesetze unterscheiden nicht nach der Staatsangehörigkeit der Eigentümer einer Gesellschaft: Eine ruandische Gesellschaft mit ausländischen Gesellschaftern zahlt dieselbe Körperschaftsteuer von 28 %, berechnet dieselbe Mehrwertsteuer von 18 %, reicht dieselben Steuererklärungen ein und unterliegt denselben

> Sanktionen wie eine Gesellschaft in ruandischem Eigentum. Die Unterschiede liegen bei den grenzüberschreitenden Zahlungsströmen. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen, die an einen Gebietsfremden gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen sie nicht ermäßigt; eine Zweigniederlassung zahlt 15 % auf die Gewinne, die sie zurückführt; ein Gebietsfremder, der Anteile an einer ruandischen Gesellschaft veräußert, zahlt 10 % Kapitalertragsteuer, die von der Gesellschaft einbehalten wird; und Geschäfte mit ausländischen Konzerngesellschaften fallen unter die Verrechnungspreisvorschriften. Beim RDB nach dem Investitionsgesetz registrierte Investoren, ob ausländisch oder ruandisch, können für Vorzugssätze und Befreiungen in Betracht kommen, und einige Quellensteuersätze sind für Gebietsansässige der Ostafrikanischen Gemeinschaft anders.

Wie Ruanda ein Unternehmen besteuert

Eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft wird gleich besteuert, unabhängig davon, wem sie gehört. Sie zahlt Körperschaftsteuer auf ihren weltweiten Gewinn, berechnet Mehrwertsteuer und macht Vorsteuer geltend, behält von ihren Arbeitnehmern PAYE (Lohnsteuerabzug) und von vielen ihrer Zahlungen Quellensteuer ein, zahlt Zölle und Verbrauchsteuern an der Grenze und entrichtet Grundsteuer und Gewerbesteuer an ihren Distrikt. Eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda über eine Zweigniederlassung oder eine andere Betriebsstätte tätig ist, zahlt Körperschaftsteuer auf den Gewinn dieser Betriebsstätte. Es gibt keine gesonderte Steuerregelung für Gesellschaften in ausländischem Eigentum; die Anreize des Investitionsgesetzes stehen jedem beim Rwanda Development Board (RDB) registrierten Investor offen, ob ausländisch oder ruandisch.

Die nationalen Steuern werden von der **Rwanda Revenue Authority (RRA)**, die in den Gesetzen als Steuerverwaltung bezeichnet wird, über ihr E-Tax-Portal verwaltet. Die RRA betreibt außerdem den Zoll und das Electronic Single Window, zertifiziert die elektronischen Rechnungssysteme, die jedes Unternehmen verwenden muss, und erhebt die dezentralen Steuern im Auftrag der Distrikte und der Stadt Kigali. Die Steuerpolitik und die Ministerialverordnungen, die die Einzelheiten jedes Gesetzes regeln, stammen vom Ministry of Finance and Economic Planning (MINECOFIN). Die Steuernummer (TIN) wird bei der Eintragung der Gesellschaft vom Registrar General vergeben, sodass die steuerlichen Pflichten am Tag der Entstehung der Gesellschaft beginnen; die wiederkehrenden Fristen sind im Abschnitt Compliance-Kalender nach der Eintragung zusammengestellt.

Gewinne und Umsätze: Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer

Die Körperschaftsteuer beträgt 28 % nach Artikel 48 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, geändert durch das Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023, das den Satz von 30 % senkte und am 14. September 2023 in Kraft trat. Neu börsennotierte Gesellschaften zahlen fünf Jahre lang 20 % oder 25 %, einlagennehmende Mikrofinanzinstitute zahlen 0 %, kleine Unternehmen zahlen 3 % des Umsatzes und Kleinstunternehmen einen festen Jahresbetrag. Aufwendungen sind abzugsfähig, wenn sie für das Unternehmen angefallen sind, nicht jedoch Spenden über 1 % des Umsatzes, Management-, technische und Lizenzgebühren an nahestehende Personen über 2 % des Umsatzes sowie Zinsen auf Darlehen nahestehender Personen über dem Vierfachen des

eingezahlten Eigenkapitals. Verluste können fünf Jahre lang vorgetragen werden. Seit dem 25. September 2026 behandelt die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC eine im Ausland gegründete Gesellschaft als gebietsansässig, wenn eine von vier Verbindungen zu Ruanda besteht, und verlangt von einem durch die RRA zugelassenen Berufsträger bestätigte Jahresabschlüsse, wenn der Umsatz 1 Mrd. RWF erreicht. Siehe Körperschaftsteuer sowie Investitionsanreize zu den Vorzugssätzen und zur Steuerbefreiung auf Zeit (Tax Holiday).

Die Mehrwertsteuer beträgt 18 % bzw. 0 % auf Ausfuhren und andere mit dem Nullsatz besteuerte Lieferungen nach dem Gesetz Nr. 049/2023 vom 05/09/2023, geändert durch das Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025, das mehrere Befreiungen aufhob und für andere ein Enddatum festlegte. Ein Unternehmen muss sich registrieren, sobald sein Umsatz 20 Mio. RWF im Jahr oder 5 Mio. RWF im Quartal übersteigt, gibt bis zu einem Umsatz von 200 Mio. RWF vierteljährlich und darüber monatlich Erklärungen ab und muss nach der Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC jede Rechnung über ein von der RRA zertifiziertes elektronisches Rechnungssystem ausstellen. Gebietsfremde Anbieter von Online-Dienstleistungen müssen sich nach der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC registrieren; andernfalls behält die Bank oder der Zahlungsdienstleister die Mehrwertsteuer ein. Siehe Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung.

Geldabflüsse aus Ruanda: Quellensteuer, Doppelbesteuerungsabkommen und Verrechnungspreise

Zahlt eine ruandische Gesellschaft Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder Dienstleistungsvergütungen an einen Gebietsfremden, behält sie nach Artikel 60 des Einkommensteuergesetzes 15 % ein und führt diesen Betrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung ab. Eine Zweigniederlassung zahlt dieselben 15 % auf die Gewinne, die sie zurückführt. Niedrigere Sätze gelten für börsennotierte Wertpapiere, die von Gebietsansässigen Ruandas oder der Ostafrikanischen Gemeinschaft gehalten werden, für Staatsanleihen (Treasury Bonds) mit einer Laufzeit von drei Jahren oder mehr sowie für einige nach dem Investitionsgesetz registrierte Investoren. Die Doppelbesteuerungsabkommen Ruandas, die die RRA auf ihrer Website auflistet, ermäßigen den Satz, wenn der Empfänger mit der Quellensteuererklärung eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegt. Die Sätze, die Befreiungen, die Mechanik des Steuerabzugs und das Abkommensnetz werden im Abschnitt Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen behandelt.

Geschäfte mit nahestehenden Personen müssen zu fremdüblichen Bedingungen bepreist werden. Die Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 verlangt eine Verrechnungspreisrichtlinie, eine landesspezifische Dokumentation (Local File) und eine Stammdokumentation (Master File), erstreckt die Vorschriften auf jedes Geschäft mit einer Person in einem Regime mit einer Besteuerung von 15 % oder weniger, verlangt die Vorlage der Dokumentation innerhalb von sieben Tagen nach Anforderung und bietet Vorabverständigungsvereinbarungen (Advance Pricing Agreements) an; kleinere Steuerpflichtige unterhalb der Schwellenwerte in Artikel 19 sind von der Dokumentationspflicht befreit, nicht aber vom Fremdvergleichsgrundsatz. Diese Vorschriften und die Stellung Ruandas außerhalb des Inclusive Framework der OECD werden im Abschnitt Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht behandelt.

Personen, Vermögenswerte und Waren

In Ruanda ansässige natürliche Personen, wozu jeder gehört, der dort einen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich in einer Steuerperiode 183 Tage dort aufhält, werden mit ihrem Welteinkommen besteuert. Arbeitgeber behalten PAYE (Lohnsteuerabzug) monatlich oder vierteljährlich zu Sätzen von 0 %, 10 %, 20 % und 30 % ein, wobei der Höchstsatz über 200.000 RWF im Monat gilt, und setzen den Wert eines Dienstwagens und einer Dienstwohnung mit 10 % bzw. 20 % der Barvergütung an. Entsandte Fachkräfte werden nach denselben Regeln besteuert wie ruandische Staatsangehörige, und der Arbeitgeber zahlt zusätzlich Renten-, Mutterschafts- und Berufsrisikobeiträge an das Rwanda Social Security Board (RSSB). Siehe Einkommensteuer, PAYE und entsandte Fachkräfte.

Veräußerungsgewinne aus unmittelbaren und mittelbaren Übertragungen von Anteilen, in Ruanda oder im Ausland, werden seit dem Einkommensteuergesetz von 2022 besteuert, wobei die Steuer von der ruandischen Gesellschaft einbehalten wird, deren Gesellschafterkreis sich ändert; seit dem 29. Mai 2025 beträgt der Satz 10 % (zuvor 5 %), und die Einbehaltungsregel erfasst auch Lizenzen, Schuldtitel, Optionen, Garantien und ähnliche Vermögenswerte; eine Digitalsteuer von 1,5 % wurde erlassen, wartet aber noch auf ihre Durchführungsverordnung; Verbrauchsteuer, Tourismussteuer und eine Reihe von Abgaben gelten für bestimmte Waren und Dienstleistungen; und Grundsteuer, Steuer auf Mieteinkünfte und Gewerbesteuer werden an die Distrikte gezahlt. Dies wird im Abschnitt Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern behandelt. Nach Ruanda eingeführte Waren unterliegen dem Gemeinsamen Außenzolltarif der Ostafrikanischen Gemeinschaft von 0 %, 10 %, 25 % oder 35 % sowie 18 % Einfuhrumsatzsteuer und einer Quellensteuer von 5 % auf den CIF-Wert gewerblicher Einfuhren, wobei Befreiungen für registrierte Investoren über das Electronic Single Window abgewickelt werden: siehe Zoll und Handel in der EAC.

Compliance, Betriebsprüfungen und Streitigkeiten

Das Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren regelt Registrierung, Aufzeichnungen, Steuerfestsetzungen, Betriebsprüfungen, Rechtsbehelfe und Beitreibung. Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Eine Betriebsprüfung beginnt mit einer Ankündigung von sieben Arbeitstagen und führt zu einem Entwurf eines Berichtigungsbescheids, auf den der Steuerpflichtige nach einer umfassenden Prüfung oder einer Verrechnungspreisprüfung 30 Tage und nach einer themenbezogenen Prüfung oder einer Erstattungsprüfung fünf Tage Zeit zur Stellungnahme hat. Ein Steuerpflichtiger kann innerhalb von 30 Tagen nach der Festsetzung einen Rechtsbehelf beim Commissioner General einlegen; entscheidet der Commissioner General nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, gilt dem Rechtsbehelf als stattgegeben. Die Sache kann danach innerhalb von 30 Tagen einer gütlichen Einigung zugeführt oder vor Gericht gebracht werden. Verspätete Zahlung zieht Zinsen von 0,5 % bis 1,5 % pro Monat nach sich, begrenzt auf den Steuerbetrag, und eine verspätete Erklärung eine Geldbuße von 20 % bis 60 % der Steuer. Die Einzelheiten finden Sie im Abschnitt Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten; gerichtliche Anfechtungen werden außerdem im Abschnitt Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten behandelt.

So nutzen Sie dieses Kapitel

Ein neuer Investor sollte zuerst die Abschnitte Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung lesen, weil die Registrierung für beide Steuern und das elektronische Rechnungssystem ab dem ersten Verkauf erforderlich sind. Bevor Sie eine Managementgebühr, ein Darlehen oder eine Lizenz mit einer ausländischen Muttergesellschaft vereinbaren, lesen Sie die Abschnitte Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen und Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht zusammen: Die Quellensteuer von 15 %, die Obergrenze von 2 % für Vergütungen an nahestehende Personen, die Grenze von 4:1 für das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital und die Dokumentationsvorschriften greifen alle bei denselben Zahlungen. Arbeitgeber entsandter Fachkräfte sollten den Abschnitt Einkommensteuer, PAYE und entsandte Fachkräfte zusammen mit Sozialversicherung: RSSB-Beiträge lesen. Die Planung des Ausstiegs beginnt beim Einstieg: Die Kapitalertragsteuer von 10 % auf unmittelbare und mittelbare Anteilsübertragungen wird im Abschnitt Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern behandelt, und Importeure sollten den Abschnitt Zoll und Handel in der EAC lesen. Der Abschnitt Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten erläutert, was geschieht, wenn die RRA Fragen stellt. Jeder Abschnitt endet mit den zugehörigen FAQs von Be Rwanda Wise, den amtlichen Quellen und einer Frage, die Sie Rwandabot, dem KI-gestützten Assistenten für Rechtsinformationen, zu Ihrem eigenen Sachverhalt stellen können. Die Angaben entsprechen dem Stand vom 10. Oktober 2026. Mehrere Termine fallen in die nächsten zwei Jahre, darunter die Anhebung des Rentenbeitragssatzes am 1. Januar 2027 und das Ende der Mehrwertsteuerbefreiungen für Energieanlagen und Elektrofahrzeuge am 30. Juni 2028, und die Digitalsteuer wartet noch auf ihre Verordnung; prüfen Sie die Rechtslage daher erneut, bevor Sie sich bei einer späteren Transaktion darauf verlassen.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, Artikel 4, 5, 9, 25, 27, 31, 33, 45, 48, 49 und 68 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 14/09/2023: Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 027/2022 (Satz von 28 %; Artikel 9) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/LAW_AMENDING_THE_INCOME_TAX_LAW_of_2022.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (MINIJUST): Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Gesetzes Nr. 027/2022 — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Ministry of Finance and Economic Planning: Die Regierung Ruandas gliedert den BDF in die BRD ein (Pressemitteilung, 31. Juli 2025) — https://minecofin.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&f=136285&t=f&token=76206af4525281f21c5ce0d3bf16e2d1804952a9
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (ständige Ansässigkeit, tatsächliche Geschäftsleitung, Bestätigungsschwellenwert) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 (Verrechnungspreise, vereinfachte Buchführung, Verluste) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Ministerial_Order_on_Simplified_Accounting_Method_April_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Basic Information on Rwanda Taxation System (Grundinformationen zum ruandischen Steuersystem, November 2025) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/BASIC_INFORMATION_version_2025.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer, Artikel 3 bis 31 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/LAW_ESTABLISHING_VALUE_ADDED_TAX.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren, Artikel 11, 17, 18, 84 und 87 bis 89 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 (Mehrwertsteuer auf Online-Leistungen, Rechnungsberichtigung, Industriebefreiung) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Ministerial_Order_VAT_on_Online_Services_April_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility (Mehrwertsteuer-Stundungsregelung), in Kraft seit 1. August 2026 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/CG__s_Guidelines_For_Implementation_of_VAT-July_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026 über das elektronische Rechnungssystem, den Steuererlass und die Prämie für die Meldung von Steuerhinterziehung — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_order_EBM.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 003/24/03/TC vom 08/03/2024 (in Ruanda nicht verfügbare ausländische Dienstleistungen) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_Order_about_Foreign_services.pdf
- Rwanda Revenue Authority: International Agreements (Abkommenstexte und das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen) — https://www.rra.gov.rw/en/details?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1105&cHash=e8a3fb266e44e956a5c45ba989fc4b79
- Capital Market Authority: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Anhang, Quellensteueranreize) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Rwanda Social Security Board: Fragen und Antworten zur Rentenreform (Präsidialverordnung Nr. 086/01 vom 12/12/2024) — https://www.rssb.rw/
- OECD: Mitglieder des Inclusive Framework on BEPS (aktualisiert am 5. Dezember 2025) — https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-issues/beps/inclusive-framework-on-beps-composition.pdf

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 048/2023 vom 05/09/2023 über die Einnahmequellen und das Vermögen dezentraler Gebietskörperschaften — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/LAW_DETERMINING_THE_SOURCES_OF_REVENUES_AND_PROPERTY_OF_DECENTRALIZED_ENTITIES.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 002/23/10/TC vom 24/11/2023 über die Bodensteuersätze je Quadratmeter — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_order_of_24.11.2023_about_rates_of_the_land.pdf
- Rwanda Revenue Authority: East African Community Customs Management Act, 2004 (konsolidierte Fassung) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/eac_customs_management_act___2011.pdf
- Rwanda Revenue Authority: EAC Gazette Vol. AT 1 Nr. 14 vom 30. Juni 2022 (Struktur des CET, Aussetzungen und Zollerlasse) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/EAC_Vol._AT_1_NO._14_JUNE_2022-1.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Abläufe und Verfahren des Electronic Single Window — https://www.rra.gov.rw/en/customs-services/electronic-single-window/process-and-procedures-for-rwand-electronic-single-window
- East African Community: Die Minister beschließen 35 % als vierte Stufe des CET (6. Mai 2022) — https://www.eac.int/press-releases/157-trade/2424-eac-ministers-adopt-35-as-the-eac-cet-4th-band
- Rwanda Revenue Authority: Taxation Procedures Guide (Leitfaden zu den Steuerverfahren, August 2023) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/RRA_Taxation_Procedures_2023.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 001/24/03/TC vom 08/03/2024 über die freiwillige Offenlegung — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_Order_about_Voluntary_Disclosure.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetze, Richtlinien und Auskünfte — https://www.rra.gov.rw/en/laws-policies-and-rulings

Körperschaftsteuer: der Satz von 28 %, Ansässigkeit und der Test der tatsächlichen Geschäftsleitung, Betriebsstätte, Abzüge und ihre Grenzen, Abschreibungen, Verluste, vierteljährliche Vorauszahlungen, bestätigte Jahresabschlüsse und die Regelungen für kleine Unternehmen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Körperschaftsteuer beträgt 28 % des steuerpflichtigen Betriebsgewinns, abgerundet auf volle 1000 RWF, nach Artikel 48 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern in der Fassung des Gesetzes Nr. 051/2023 vom 05/09/2023, in Kraft seit dem 14. September 2023; eine in Ruanda neu börsennotierte Gesellschaft zahlt fünf Jahre lang 20 % (wenn mindestens 40 % der Aktien an das Publikum verkauft werden) oder 25 % (mindestens 30 %).
- Eine Gesellschaft ist in Ruanda gebietsansässig, wenn sie nach ruandischem Recht errichtet ist oder den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in Ruanda hat (Artikel 4), und die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (deren vier Voraussetzungen bereits in der Verordnung von 2019 enthalten waren) fingiert die tatsächliche Geschäftsleitung in Ruanda, wenn die laufende Geschäftsführung dort ausgeübt wird, die Gesellschafterversammlungen dort stattfinden, ihre Bücher dort geführt werden oder ihre Hauptgesellschafter oder Direktoren dort ansässig sind.
- Nach Artikel 25 sind Spenden über 1 % des Umsatzes, Management-, technische und Lizenzgebühren an gebietsfremde nahestehende Personen über 2 % des Umsatzes sowie Zinsen auf Darlehen nahestehender Personen über dem Vierfachen des eingezahlten Eigenkapitals nicht abzugsfähig.
- Verluste können fünf Steuerperioden lang vorgetragen werden, die ältesten zuerst, und gehen bei einem Wechsel von mehr als 25 % der Eigentumsverhältnisse einer nicht börsennotierten Gesellschaft unter, es sei denn, der Wechsel ist eine interne Restrukturierung, bei der Gesellschafter mit einer Beteiligungsdauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben (Artikel 31); die Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC ermöglicht einen längeren Vortrag auf Antrag, der mindestens 60 Tage vor Ende des Geschäftsjahres zu stellen ist.
- Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind bis zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig (Artikel 33), die Jahressteuererklärung und die Restzahlung bis zum 31. März, und ab dem 25. September 2026 muss ein Steuerpflichtiger mit einem Umsatz von 1.000.000.000 RWF oder mehr seinen Jahresabschluss von einem durch die Rwanda Revenue Authority (RRA) zugelassenen Berufsträger bestätigen lassen.

Wer Körperschaftsteuer zahlt und worauf

Die Körperschaftsteuer (CIT) wird nach dem Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Einkommensteuergesetz) erhoben, das im Amtsblatt Nr. Special vom 28/10/2022 veröffentlicht wurde und mit seiner Veröffentlichung in Kraft trat. Es ersetzte das Gesetz Nr. 016/2018 und wurde zweimal in einer für Gesellschaften bedeutsamen Weise geändert: durch das **Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023**, das den Satz auf 28 % senkte und die Erklärungsvorschriften in Artikel 9 neu fasste, und durch das **Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025**, das am 29. Mai 2025 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, die Liste der befreiten Personen, die Kapitalertragsteuer und die Besteuerung von Glücksspielen neu gestaltete und die Digitalsteuer einfügte. Die Rwanda Revenue Authority (RRA), die in den Gesetzen als Steuerverwaltung bezeichnet wird, verwaltet die Steuer über ihr E-Tax-Portal.

Eine in Ruanda **gebietsansässige** Gesellschaft wird mit ihrem Betriebsgewinn aus allen Quellen, in Ruanda und im Ausland, besteuert, wobei ausländische Einkommensteuer nach Artikel 7 angerechnet wird. Eine **gebietsfremde** Gesellschaft wird nur mit dem Gewinn ihrer Betriebsstätte in Ruanda besteuert. Dividenden, die eine gebietsansässige Gesellschaft von einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft erhält, bleiben beim Gewinn des Empfängers außer Ansatz, sodass Gewinne innerhalb Ruandas nicht doppelt besteuert werden; auch nicht realisierte Wechselkursgewinne aus Darlehen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Artikel 6 definiert Einkünfte aus ruandischen Quellen weit: Dazu gehören Tätigkeiten, die von irgendeiner Person in Ruanda ausgeübt werden, Tätigkeiten, die ein in Ruanda Gebietsansässiger im Ausland ausübt, digitale Dienstleistungen sowie, sofern die Leistung nicht im Ausland verbraucht wird, Zahlungen von Gebietsansässigen für außerhalb Ruandas erbrachte Dienstleistungen. Ein ausländischer Anbieter, der von einem ruandischen Kunden bezahlt wird, erzielt daher Einkünfte aus ruandischen Quellen, auch wenn er nie Personal nach Kigali entsendet; deshalb gilt die im Abschnitt Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen beschriebene Quellensteuer für viele grenzüberschreitende Vergütungen.

Bestimmte Personen sind nach Artikel 45 in der durch das Gesetz Nr. 014/2025 ersetzten Fassung von der Körperschaftsteuer befreit: die Regierung, die Stadt Kigali und die Distrikte, die National Bank of Rwanda (BNR), qualifizierte gemeinnützige Organisationen, internationale Organisationen, qualifizierte Pensionsfonds, der Sozialversicherungsträger, die Development Bank of Rwanda, der Agaciro Development Fund, der Business Development Fund (BDF; am 31. Juli 2025 beschloss die Regierung, den BDF in die Development Bank of Rwanda (BRD) einzugliedern, die Ende 2025 die Leistungen des BDF übernahm, doch war am 16. Oktober 2026 keine Änderung von Artikel 45 auffindbar, die diese Verschmelzung abbildet), Zweckgesellschaften (sofern ihre Einnahmen ihre Ausgaben nicht übersteigen), gemeinnützige Stiftungen, gebietsansässige Treuhänder hinsichtlich der Einkünfte ausländischer Trusts sowie, seit die Glücksspielvorschriften etwa am 29. August 2025 wirksam wurden, Gesellschaften, die andere Glücksspieltätigkeiten als die nationale Lotterie betreiben; diese zahlen stattdessen monatlich eine Steuer von 40 % der Einsätze abzüglich der Gewinne.

Ansässigkeit und der Test der tatsächlichen Geschäftsleitung

Nach Artikel 4 des Einkommensteuergesetzes ist eine Person, die keine natürliche Person ist, während einer Steuerperiode in Ruanda gebietsansässig, wenn sie nach ruandischem Recht errichtet ist oder wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt während dieser Periode den **Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung** in Ruanda hat. Der Artikel überlässt es einer Ministerialverordnung, festzulegen, wo

sich die tatsächliche Geschäftsleitung befindet; diese Verordnung ist nunmehr die **Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026**, die im Amtsblatt Nr. Special vom 25/09/2026 veröffentlicht wurde und mit ihrer Veröffentlichung in Kraft trat. Ihre vier Voraussetzungen sind nicht neu: Sie waren bereits in der Ministerialverordnung von 2019 über die Einkommensteuer enthalten. Nach Artikel 2 der Verordnung gilt der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Gesellschaft als in Ruanda gelegen, wenn sie **eine beliebige** von vier Voraussetzungen erfüllt: Ihre laufende Kontrolle oder Geschäftsführung wird in Ruanda ausgeübt; ihre Gesellschafterversammlungen finden in Ruanda statt; ihre Geschäftsbücher werden in Ruanda geführt; oder ihre Hauptgesellschafter oder Direktoren sind in Ruanda ansässig.

Der Test ist weiter gefasst als der internationale Standard, der auf den Ort abstellt, an dem die wesentlichen Leitungs-und Geschäftsentscheidungen der Sache nach getroffen werden. Wörtlich genommen ist eine in Mauritius, Dubai oder Delaware gegründete Gesellschaft, deren Bücher von einem Buchhalter in Kigali geführt werden, deren Jahresversammlung in Kigali stattfindet oder deren Hauptgesellschafter in Ruanda lebt, in Ruanda gebietsansässig und hier mit ihrem weltweiten Gewinn steuerpflichtig. Das betrifft regionale Holdinggesellschaften, Gründer, die nach Kigali umziehen, und Konzerne, die ihre Buchhaltung in einem ruandischen Shared-Service-Team bündeln. Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem anderen Staat kann eine Tie-Breaker-Regel enthalten, doch Ruanda hat Abkommen nur mit einer begrenzten Zahl von Staaten, und die RRA hat keine Leitlinien dazu veröffentlicht, wie die Verordnung angewandt werden wird. Konzerne, die beabsichtigen, dass eine ausländische Gesellschaft gebietsfremd bleibt, sollten deren Bücher, Versammlungen und Geschäftsleitung außerhalb Ruandas halten und dies dokumentieren.

Betriebsstätte: wann eine ausländische Gesellschaft in Ruanda besteuert wird

Eine ausländische Gesellschaft, die nicht gebietsansässig wird, ist dennoch mit dem Gewinn einer **Betriebsstätte** (PE) in Ruanda steuerpflichtig. Artikel 5 definiert eine Betriebsstätte als eine bekannte feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, und nennt einen Ort der Geschäftsleitung, eine Zweigniederlassung, eine Fabrik oder Werkstatt, ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung natürlicher Ressourcen sowie eine Bau-, Montage-oder Überwachungsstelle. Er fügt eine **Dienstleistungsbetriebsstätte** hinzu: einen Ort, an dem Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen, durch Arbeitnehmer oder anderes Personal an mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, ununterbrochen oder mit Unterbrechungen, erbracht werden. Eine ausländische Gesellschaft hat auch dann eine Betriebsstätte, wenn eine für sie handelnde Person befugt ist, in ihrem Namen Verträge auszuhandeln oder abzuschließen, oder die maßgebliche Rolle spielt, die zu deren Abschluss führt.

Einrichtungen zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung, Bestände, die zur Verarbeitung durch andere gehalten werden, Einkaufs-oder Informationsbüros und andere Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten begründen keine Betriebsstätte, ebenso wenig ein unabhängiger Makler oder Vertreter, der im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt, es sei denn, er arbeitet ausschließlich oder nahezu ausschließlich für die ausländische Gesellschaft zu nicht fremdüblichen Bedingungen. Die Beherrschung einer ruandischen Tochtergesellschaft macht diese nicht schon für sich genommen zu einer Betriebsstätte ihrer Muttergesellschaft. Ein Versicherer, der in Ruanda über

eine andere Person als einen unabhängigen Makler oder Vertreter Prämien einzieht oder Risiken versichert, hat eine Betriebsstätte; die Rückversicherung ist davon ausgenommen. Eine Betriebsstätte wird mit 28 % auf ihren zurechenbaren Gewinn besteuert, und nach Artikel 60 unterliegen ihre an den Hauptsitz zurückgeführten Gewinne einer weiteren Quellensteuer von 15 % (FAQ 67); die Wahl zwischen einer Zweigniederlassung und einer Tochtergesellschaft wird im Abschnitt Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften erörtert.

Körperschaftsteuersätze und Sonderregelungen mit Stand vom 10. Oktober 2026

Steuerpflichtiger	Satz oder Steuer	Quelle
Gebietsansässige Gesellschaft oder Betriebsstätte eines Gebietsfremden (Regelsatz)	28 % des steuerpflichtigen Gewinns, abgerundet auf volle 1000 RWF	Artikel 48, geändert durch das Gesetz Nr. 051/2023
Neu an einem ruandischen Kapitalmarkt notierte Gesellschaft, die mindestens 40 % ihrer Aktien an das Publikum verkauft	20 % für fünf Jahre ab der Börsennotierung	Artikel 48 Abs. 2 Buchst. a
Neu notierte Gesellschaft, die mindestens 30 % ihrer Aktien an das Publikum verkauft	25 % für fünf Jahre ab der Börsennotierung	Artikel 48 Abs. 2 Buchst. b
Einlagennehmendes Mikrofinanzinstitut	0 % für fünf Jahre, verlängerbar unter den Voraussetzungen der Ministerialverordnung Nr. 008/26/10/TC vom 24/09/2026	Artikel 46
Kleines Unternehmen (Jahresumsatz über 12 Mio. RWF bis 20 Mio. RWF)	3 % des Umsatzes oder Regelbesteuerung durch unwiderrufliche Wahl für drei Jahre	Artikel 14 und 49
Kleinstunternehmen (Jahresumsatz bis 12 Mio. RWF)	Fester Betrag von null bis 300.000 RWF im Jahr je nach Umsatzstufe	Artikel 14 und 49
Glücksspielunternehmen (außer der nationalen Lotterie)	Von der Körperschaftsteuer befreit; 40 % der Einsätze abzüglich der Gewinne, monatlich innerhalb von 15 Tagen zu zahlen	Artikel 45 und 50 in der durch das Gesetz Nr. 014/2025 ersetzten Fassung
Beim RDB registrierter Investor in einer begünstigten Tätigkeit	0 %, 3 %, 15 % oder 25 % oder eine Steuerbefreiung auf Zeit (Tax Holiday) von bis zu sieben Jahren, unter den Voraussetzungen des Anhangs zum Investitionsgesetz	Artikel 69 des Einkommensteuergesetzes; Gesetz Nr. 006/2021

Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns: was abzugsfähig ist und was nicht

Der steuerpflichtige Gewinn ist der nach dem Einkommensteuergesetz berichtigte handelsrechtliche Gewinn. Aufwendungen sind abzugsfähig, wenn sie für Zwecke des Unternehmens angefallen, durch Belege nachgewiesen und tatsächlich entstanden sind; als Verbindlichkeiten verbuchte Zahlungen, die sechs Monate nach Ende der Steuerperiode noch unbezahlt sind, gelten nach Artikel 60 für Zwecke der Quellensteuer als gezahlt, sodass die Quellensteuer fällig wird, auch wenn der Gläubiger nicht bezahlt wurde. **Artikel 25** zählt auf, was nicht abgezogen werden darf: Dividenden und andere Ausschüttungen; nach dem Gesetz nicht zulässige Rücklagen und Rückstellungen; Geldbußen und Strafzahlungen; Spenden, außer an gemeinnützige Organisationen bis zu einer Grenze von 1 % des Umsatzes; Einkommensteuer und erstattungsfähige Mehrwertsteuer; privater Verbrauch; Bewirtungs- und Unterhaltungsaufwand, außer allgemeinen Sportaktivitäten für Arbeitnehmer; sowie 20 % der Gemeinkosten wie Telefon, Wasser, Strom und Kraftstoff, bei denen sich betriebliche und private Nutzung praktisch nicht trennen lassen.

Drei Grenzen zielen auf Konzerne. Erstens sind Management-, technische Dienstleistungs- und Lizenzgebühren, die an eine **gebietsfremde nahestehende Person** gezahlt werden, insgesamt nur bis zu 2 % des Umsatzes des Steuerpflichtigen abzugsfähig. Zweitens sind **Zinsen** auf Darlehen zwischen nahestehenden Personen sowie realisierte Wechselkursverluste aus solchen Darlehen nicht abzugsfähig, soweit die gesamten Darlehen nahestehender Personen das Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals übersteigen, wobei Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnvorträge nicht zum Eigenkapital zählen; Geschäftsbanken, Versicherer und andere Finanzinstitute fallen nicht unter diese Regel. Drittens sind nicht realisierte Wechselkursverluste nie abzugsfähig. Eine allgemeine ertragsbezogene Zinsschranke gibt es nicht. Alle Preise zwischen nahestehenden Personen müssen außerdem dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen und nach der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC dokumentiert werden, wie im Abschnitt Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht erläutert.

Abschreibungen und Verluste

Nach Artikel 27 und 28 werden Gebäude, schwere Industrieausrüstung und Maschinen einzeln linear mit 5 % pro Jahr abgeschrieben, von Dritten erworbene immaterielle Vermögenswerte sowie Informations- und Kommunikationssysteme mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren oder mehr mit 10 %. Andere Wirtschaftsgüter werden in Sammelposten zusammengefasst: Computer und kurzlebige Informationssysteme mit 50 % und andere betriebliche Wirtschaftsgüter mit 25 % des Restbuchwerts des Sammelpostens, und ein Sammelposten im Wert von 500.000 RWF oder weniger kann vollständig abgeschrieben werden. Nach dem Investitionsgesetz in begünstigten Sektoren registrierte Investoren können im ersten Jahr auf begünstigte Wirtschaftsgüter eine Sonderabschreibung von 50 % geltend machen, wie im Abschnitt Investitionsanreize beschrieben.

Ein steuerlicher Verlust kann vom Betriebsgewinn der folgenden **fünf Steuerperioden** abgezogen werden, frühere Verluste zuerst (Artikel 31). Ausländische Verluste können nicht mit ruandischem Gewinn verrechnet werden. Ändert sich das unmittelbare oder mittelbare Eigentum am Gesellschaftskapital oder an den Stimmrechten einer Gesellschaft, deren Anteile nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden, während einer Steuerperiode um mehr als 25 % nach Wert oder

Anzahl, verliert die Gesellschaft ihre vorgetragenen Verluste, es sei denn, die Änderung beruht auf einer internen Restrukturierung, bei der alle Gesellschafter erhalten bleiben und diese Gesellschafter ihre Anteile seit mindestens drei Jahren halten. Ein Käufer einer verlustbringenden ruandischen Gesellschaft sollte daher davon ausgehen, dass die Verluste den Erwerb nicht überdauern. Ein Steuerpflichtiger, der nicht erwartet, seine Verluste innerhalb von fünf Jahren zu nutzen, kann nach Artikel 33 und 34 der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC beantragen, sie länger vorzutragen: Der Antrag ist mindestens 60 Tage vor Ende der Steuerperiode zu stellen, das Schweigen der RRA gilt als Genehmigung für ein Jahr, die Verlängerung darf insgesamt weitere fünf Jahre nicht überschreiten, und der Antragsteller darf in den vorangegangenen fünf Jahren weder Gewinne ausgeschüttet haben noch der Steuerhinterziehung für schuldig befunden worden sein.

Vorauszahlungen, Steuererklärungen und bestätigte Jahresabschlüsse

Die Körperschaftsteuer wird im Laufe des Jahres im Voraus gezahlt. Nach **Artikel 33** leistet ein Steuerpflichtiger bis zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember vierteljährliche Vorauszahlungen, jeweils in Höhe der Steuer des Vorjahres geteilt durch den Umsatz des Vorjahres, multipliziert mit dem Umsatz des laufenden Quartals, abzüglich der in diesem Quartal einbehaltenen Quellensteuer, einschließlich der beim Zoll auf gewerbliche Einfuhren gezahlten 5 %. Ein Steuerpflichtiger mit einem abweichenden genehmigten Geschäftsjahr zahlt bis zum letzten Tag seines sechsten, neunten und zwölften Monats, und ein Unternehmen in seinem zweiten Jahr rechnet den Umsatz des Vorjahres auf ein volles Jahr hoch. Die Jahressteuererklärung und die Restzahlung sind nach Artikel 9 in der durch das Gesetz Nr. 051/2023 ersetzten Fassung bis zum **31. März** des Folgejahres fällig, und eine Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn das Ergebnis ein Verlust ist.

Artikel 9 verlangt außerdem, dass der Jahresabschluss von einem durch die RRA zugelassenen qualifizierten Berufsträger bestätigt wird, wenn der Umsatz den durch Ministerialverordnung festgelegten Schwellenwert erreicht. Seit dem 25. September 2026 setzt Artikel 3 der **Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC** diesen Schwellenwert auf **1.000.000.000 RWF** Jahresumsatz fest. Zugelassene Vertriebshändler von Bier, Limonaden, Softdrinks, Säften und Zement, Händler von Benzin und Erdölprodukten, Inhaber von Wechselstuben, Flugscheinhändler, Reiseveranstalter, landwirtschaftliche und Viehzucht-Genossenschaften sowie unabhängige Vertreter sind nur gebunden, wenn ihr Einkommen, nicht ihr Umsatz, den Schwellenwert übersteigt. Ein Steuerpflichtiger oberhalb des Schwellenwerts kann bei der RRA beantragen, bis zum 31. März vorläufig mit nicht bestätigten Abschlüssen und unter Zahlung der Steuer zu erklären und anschließend seine Steuererklärung und die bestätigten Abschlüsse innerhalb von drei Monaten einzureichen (Artikel 9 Abs. 3). Keine Jahreserklärung benötigt eine Person, deren Umsatz unter 2.000.000 RWF liegt, deren einzige Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit sind oder deren einzige Einkünfte bereits durch Quellensteuer besteuerte Kapitaleinkünfte sind (Artikel 9 Abs. 5). Der umfassendere Kalender findet sich im Abschnitt Compliance-Kalender nach der Eintragung.

Kleine Unternehmen, Anreize und die Missbrauchsvorschrift

Unternehmen mit geringem Umsatz werden aus dem gewinnbasierten System herausgenommen. Nach Artikel 14 und 49 zahlt ein **Kleinstunternehmen** mit einem Umsatz bis 12 Mio. RWF einen festen Jahresbetrag nach Stufen: nichts bis 2 Mio. RWF, 60.000 RWF von 2 Mio. bis 4 Mio. RWF, 120.000 RWF

von 4 Mio. bis 7 Mio. RWF, 210.000 RWF von 7 Mio. bis 10 Mio. RWF und 300.000 RWF von 10 Mio. bis 12 Mio. RWF. Ein **kleines Unternehmen** mit einem Umsatz über 12 Mio. RWF bis 20 Mio. RWF zahlt 3 % des Umsatzes, kann aber zur Regelbesteuerung optieren, wenn es Bücher führt; die Wahl ist für drei Jahre unwiderruflich, und Artikel 32 der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC legt die vereinfachte Buchführungsmethode fest, die es verwenden darf. Straßentransportunternehmen zahlen im Anhang zum Einkommensteuergesetz festgelegte Pauschalbeträge, unbeschadet der Regelbesteuerung.

Artikel 69 des Einkommensteuergesetzes setzt die Steuerermäßigungen und -befreiungen des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Investitionsgesetz) um, die beim Rwanda Development Board (RDB) registrierten Investoren offenstehen, welche die Sektor- und Größenvoraussetzungen seines Anhangs erfüllen (FAQ 31). Artikel 68 enthält eine **allgemeine Missbrauchsvorschrift**: Hat eine Gestaltung als Hauptzweck die Erlangung eines Steuervorteils, fehlt ihr ganz oder teilweise die wirtschaftliche Substanz, begründet sie Rechte und Pflichten, die zwischen fremden Dritten nicht entstehen würden, oder kann sie zum Missbrauch der Steuergesetze führen, kann die RRA die Steuer unter Außerachtlassung oder Umqualifizierung der Gestaltung festsetzen. Anreizstrukturen und Holdinggestaltungen sollten daher wirtschaftliche Gründe haben, die sich schriftlich belegen lassen.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welche Körperschaftsteuerregelung gilt für meine Gesellschaft?

Eine Entscheidungshilfe für eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung, die in Ruanda geschäftlich tätig ist. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; das erste erreichte Ergebnis ist der übliche Ausgangspunkt, der anhand der vollständigen Voraussetzungen zu bestätigen ist.

Q1 **Ist der Rechtsträger ein Gebietsfremder ohne Betriebsstätte in Ruanda im Sinne von Artikel 5 und des Tests der tatsächlichen Geschäftsleitung in der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC?**

Ja Keine ruandische Körperschaftsteuererklärung; seine Vergütungen, Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden aus ruandischen Quellen unterliegen an der Quelle einer Quellensteuer von 15 %, ermäßigt durch ein etwa anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen. Siehe Abschnitt 3.3.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Beträgt der Jahresumsatz 20 Mio. RWF oder weniger?**

Ja Fester Betrag für Kleinstunternehmen bis 12 Mio. RWF oder 3 % des Umsatzes über 12 Mio. RWF, sofern ein kleines Unternehmen nicht für drei Jahre zur Regelbesteuerung optiert.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Ist der Rechtsträger nach Artikel 45 befreit, ein einlagennehmendes Mikrofinanzinstitut, ein Glücksspielunternehmen oder neu an einer ruandischen Börse notiert?**

Ja Wenden Sie die Sonderregel an: Befreiung, 0 % für Mikrofinanzinstitute, die Glücksspielsteuer von 40 % oder 20 % bzw. 25 % für fünf Jahre nach der Börsennotierung.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Ist die Gesellschaft beim RDB registriert und erfüllt sie die Voraussetzungen einer Regelung des Investitionsgesetzes (0 %, 3 %, 15 %, 25 % oder eine Steuerbefreiung auf Zeit)?**

Ja Wenden Sie den Vorzugssatz an, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, und bewahren Sie die Nachweise für die Betriebsprüfung auf. Siehe Investitionsanreize in Kapitel 1.

Nein Regelsatz von 28 % auf den steuerpflichtigen Gewinn, mit vierteljährlichen Vorauszahlungen und einer Jahreserklärung bis zum 31. März.

Der jährliche Körperschaftsteuerzyklus für eine Gesellschaft mit kalendergleichem Geschäftsjahr

1. **Registrieren und Steuernummer (TIN) erhalten**
   Der Registrar General beim RDB vergibt die Steuernummer bei der Eintragung. Melden Sie Änderungen innerhalb von sieben Tagen bei der RRA an und richten Sie den Zugang zum E-Tax-Portal der RRA ein.

2. **Die drei vierteljährlichen Vorauszahlungen leisten**
   Erklären und zahlen Sie bis zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eine nach Artikel 33 berechnete Vorauszahlung auf der Grundlage des Verhältnisses von Steuer zu Umsatz des Vorjahres und des Umsatzes des laufenden Quartals, abzüglich der im Quartal einbehaltenen Quellensteuer.

3. **Eine etwaige Verlängerung des Verlustvortrags vor Jahresende beantragen**
   Drohen Verluste zu verfallen, stellen Sie mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember einen Antrag nach der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC; das Schweigen der RRA gilt als Genehmigung für ein Jahr.

4. **Jahresabschluss aufstellen und Verrechnungspreisdokumentation vorbereiten**
   Erstellen Sie den Jahresabschluss und, soweit die Schwellenwerte erreicht sind, die Verrechnungspreisrichtlinie, die landesspezifische Dokumentation (Local File) und die Stammdokumentation (Master File), die bis zum Ablauf der Erklärungsfrist vorliegen müssen.

5. **Jahresabschluss bei einem Umsatz von 1 Mrd. RWF oder mehr bestätigen lassen**
   Lassen Sie den Jahresabschluss von einem durch die RRA zugelassenen Berufsträger bestätigen. Kann die Bestätigung nicht bis zum 31. März abgeschlossen werden, beantragen Sie eine vorläufige Erklärung und reichen Sie die bestätigten Abschlüsse innerhalb von drei Monaten nach.

6

Bis zum 31. März erklären und zahlen

Reichen Sie die Jahressteuererklärung über das E-Tax-Portal ein und zahlen Sie die Reststeuer nach Abzug der Vorauszahlungen und der anrechenbaren Quellensteuer. Bewahren Sie die Aufzeichnungen zehn Jahre lang auf.

RECHENBEISPIEL

Berechnung der Steuer für 2026 eines Herstellers in Kigali mit ausländischer Muttergesellschaft

Eine ruandische Tochtergesellschaft eines kenianischen Konzerns, die für keinen Anreiz des Investitionsgesetzes registriert ist, hat 2026 einen Umsatz von 3.000.000.000 RWF und einen handelsrechtlichen Gewinn von 400.000.000 RWF. Alle Zahlen dienen der Veranschaulichung und unterstellen, dass die Aufwendungen im Übrigen abzugsfähig sind und zu fremdüblichen Bedingungen bepreist wurden.

Managementgebühr an die Muttergesellschaft	Berechnete Gebühr 90.000.000 RWF; 2 % des Umsatzes sind 60.000.000 RWF; 30.000.000 RWF werden nach Artikel 25 hinzugerechnet.
Spenden	Spenden an eine eingetragene gemeinnützige Organisation von 40.000.000 RWF; 1 % des Umsatzes sind 30.000.000 RWF; 10.000.000 RWF werden hinzugerechnet.
Zinsen auf das Gesellschafterdarlehen	Darlehen nahestehender Personen 2.000.000.000 RWF; eingezahltes Eigenkapital 400.000.000 RWF, das Vierfache des Eigenkapitals beträgt also 1.600.000.000 RWF. Der Überschuss von 400.000.000 RWF entspricht 20 % der Darlehen; bei anteiliger Auslegung werden 20 % der Zinsen von 160.000.000 RWF, also 32.000.000 RWF, hinzugerechnet.
Bewirtung	Die Bewirtung von Kunden in Höhe von 5.000.000 RWF wird hinzugerechnet.
Steuerpflichtiger Gewinn vor Verlustabzug	400.000.000 RWF + 30.000.000 + 10.000.000 + 32.000.000 + 5.000.000 = 477.000.000 RWF.
Vorgetragene Verluste	Ein Verlust aus 2023 von 50.000.000 RWF, der innerhalb des Fünfjahreszeitraums liegt und ohne Eigentümerwechsel von mehr als 25 % geblieben ist, mindert den steuerpflichtigen Gewinn auf 427.000.000 RWF.
Steuer zu 28 %	427.000.000 RWF × 28 % = 119.560.000 RWF.
Geleistete Vorauszahlungen	Die Steuer für 2025 von 100.000.000 RWF bei einem Umsatz von 2.500.000.000 RWF ergibt ein Verhältnis von 4 %; ein Quartalsumsatz von 750.000.000 RWF ergibt 30.000.000 RWF pro Quartal, gezahlt am 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 2026: insgesamt 90.000.000 RWF, vor Anrechnung etwaiger Quellensteuer.
Restzahlung und Erklärung	119.560.000 RWF − 90.000.000 = 29.560.000 RWF, zahlbar mit der Erklärung bis zum 31. März 2027. Der Umsatz übersteigt 1.000.000.000 RWF, daher muss der Jahresabschluss von einem durch die RRA zugelassenen Berufsträger bestätigt werden.

Die Quellensteuer von 15 % auf die Managementgebühr und die Zinsen ist eine gesonderte Pflicht der Tochtergesellschaft, fällig innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung (Abschnitt 3.3); die Nichtanerkennung eines Teils der Gebühr beseitigt nicht die darauf entfallende Quellensteuer.

Wären die Bücher oder die Sitzungen des Verwaltungsrats der Muttergesellschaft in Kigali gewesen, hätte die Muttergesellschaft selbst nach der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC gebietsansässig werden können.

Fragen von Investoren zur Körperschaftsteuer

Wie hoch ist der Körperschaftsteuersatz in Ruanda im Jahr 2026?

Der Regelsatz beträgt 28 % des steuerpflichtigen Gewinns nach Artikel 48 des Gesetzes Nr. 027/2022 in der Fassung des Gesetzes Nr. 051/2023, in Kraft seit dem 14. September 2023. Neu börsennotierte Gesellschaften zahlen fünf Jahre lang 20 % oder 25 %, einlagennehmende Mikrofinanzinstitute zahlen 0 %, kleine Unternehmen zahlen 3 % des Umsatzes, und nach dem Investitionsgesetz registrierte Investoren können für 0 %, 3 %, 15 % oder 25 % in Betracht kommen.

Kann eine im Ausland gegründete Gesellschaft in Ruanda steuerlich gebietsansässig sein?

Ja. Nach Artikel 4 des Einkommensteuergesetzes und der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (deren vier Voraussetzungen bereits in der Verordnung von 2019 enthalten waren) ist eine ausländische Gesellschaft gebietsansässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft: Ihre laufende Geschäftsführung befindet sich in Ruanda, ihre Gesellschafterversammlungen finden dort statt, ihre Bücher werden dort geführt oder ihre Hauptgesellschafter oder Direktoren sind dort ansässig. Eine gebietsansässige Gesellschaft wird mit ihrem weltweiten Gewinn besteuert.

Wann begründet eine ausländische Gesellschaft eine Betriebsstätte in Ruanda?

Wenn sie in Ruanda eine feste Geschäftseinrichtung wie eine Zweigniederlassung, ein Büro, eine Fabrik oder eine Baustelle hat, Dienstleistungen durch Personal erbringt, das an mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten anwesend ist, oder einen abhängigen Vertreter hat, der Verträge abschließt oder die maßgebliche Rolle bei deren Abschluss spielt. Vorbereitende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten begründen keine Betriebsstätte.

Sind an eine ausländische Muttergesellschaft gezahlte Managementgebühren abzugsfähig?

Nur bis zu einer Grenze. Artikel 25 versagt den Abzug von Management-, technischen Dienstleistungs- und Lizenzgebühren an gebietsfremde nahestehende Personen, soweit sie insgesamt 2 % des Umsatzes übersteigen. Der abzugsfähige Teil muss außerdem fremdüblich und dokumentiert sein, und auf die gesamte Zahlung fällt eine Quellensteuer von 15 % an, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen sie nicht ermäßigt.

Wie lange können steuerliche Verluste vorgetragen werden?

Nach Artikel 31 fünf Steuerperioden, die frühesten zuerst. Verluste gehen unter, wenn sich das Eigentum an einer nicht börsennotierten Gesellschaft um mehr als 25 % ändert, außer bei einer internen Restrukturierung, bei der langjährige Gesellschafter erhalten bleiben. Ein Steuerpflichtiger kann mindestens 60 Tage vor Jahresende nach der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC beantragen, den Zeitraum um bis zu fünf weitere Jahre zu verlängern.

Wann sind Körperschaftsteuererklärungen fällig, und muss der Jahresabschluss geprüft werden?

Vorauszahlungen sind bis zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig, die Jahreserklärung und die Restzahlung bis zum 31. März. Seit dem 25. September 2026 muss ein Steuerpflichtiger mit einem Umsatz von 1 Mrd. RWF oder mehr seinen Jahresabschluss von einem durch die RRA zugelassenen Berufsträger bestätigen lassen, wobei die Möglichkeit besteht, vorläufig zu erklären und die bestätigten Abschlüsse innerhalb von drei Monaten nachzureichen.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Erklärungen für die Steuerperiode 2026, fällig bis zum 31. März 2027, sind die ersten Jahreserklärungen, die nach dem Inkrafttreten der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC am 25. September 2026 einzureichen sind; zu beobachten ist, wie die RRA mit dem Bestätigungsschwellenwert von 1 Mrd. RWF umgeht und welche Modalitäten für die Zulassung qualifizierter Berufsträger festgelegt werden, die Artikel 3 Abs. 3 dem Leiter der RRA überlässt.
- Die RRA hat keine Leitlinien zur Anwendung des vierteiligen Tests der tatsächlichen Geschäftsleitung veröffentlicht; die ersten Betriebsprüfungen bei ausländischen Holdinggesellschaften mit ruandischen Direktoren oder ruandischer Buchführung werden zeigen, wie wörtlich er ausgelegt wird.
- Die Haushaltserklärung 2026/27 vom Juni 2026 sprach von einer Straffung der Steuerbefreiungen; bis zum 10. Oktober 2026 war kein Änderungsgesetz im Amtsblatt veröffentlicht worden, sodass die Sätze des Investitionsgesetzes in Kraft bleiben, bis dies geschieht.
- Ruanda steht nicht auf der Mitgliederliste des Inclusive Framework von OECD/G20 und hat keine Rechtsvorschriften über eine globale Mindeststeuer; eine Änderung würde Konzerne betreffen, die die Regelungen des Investitionsgesetzes mit 0 % und 3 % nutzen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Corporate income tax	*Umusoro ku nyungu z'amasosiyete*	*Impôt sur les bénéfices des sociétés*	Die Steuer auf den Betriebsgewinn von Gesellschaften und anderen Rechtsträgern (Artikel 43 bis 55 des Einkommensteuergesetzes).
Tax Administration	*Ubuyobozi bw'imisoro*	*Administration fiscale*	Die Bezeichnung der Rwanda Revenue Authority in den Gesetzen.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Permanent establishment	*Icyicaro gihoraho*	*Établissement stable*	Eine feste Geschäftseinrichtung, eine Dienstleistungspräsenz oder ein abhängiger Vertreter, über die ein Gebietsfremder in Ruanda steuerpflichtig ist (Artikel 5).
Place of effective management	*Icyicaro cy'ubuyobozi nyabwo*	*Lieu de direction effective*	Die Anknüpfung, die eine im Ausland gegründete Gesellschaft in Ruanda gebietsansässig macht (Artikel 4; Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC).
Loss carried forward	*Iyimuragihombo*	*Report des pertes*	Der Abzug eines steuerlichen Verlusts vom Gewinn späterer Steuerperioden (Artikel 31).
Quarterly prepayment	—	*Acomptes trimestriels*	Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, fällig bis zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (Artikel 33).
Depreciation	*Ubwicungure*	*Amortissement*	Der jährliche Abzug für die Kosten betrieblicher Wirtschaftsgüter (Artikel 27 und 28).
Tax clearance certificate	*Icyemezo cy'ubudakemwa*	*Quitus fiscal*	Die Bescheinigung der RRA, dass ein Steuerpflichtiger seine Pflichten erfüllt; ihr Inhaber ist von bestimmten Quellensteuern befreit (Artikel 65).
Anti-abuse rules	—	*Règles anti-abus*	Die allgemeine Befugnis, Steuerumgehungsgestaltungen außer Acht zu lassen oder umzuqualifizieren (Artikel 68).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Vorschriften zur Körperschaftsteuer unterscheiden nicht nach der Staatsangehörigkeit der Gesellschafter: Eine ruandische Gesellschaft im Eigentum eines französischen Konzerns zahlt 28 % auf dieselbe Bemessungsgrundlage, reicht dieselbe Erklärung ein und beansprucht dieselben Anreize des Investitionsgesetzes wie eine Gesellschaft in ruandischem Eigentum, und Investoren aus der Ostafrikanischen Gemeinschaft und dem COMESA werden bei der Körperschaftsteuer nicht anders behandelt. Die Unterschiede ergeben sich an anderer Stelle. Eine ausländische Gesellschaft, die über eine Zweigniederlassung tätig ist, zahlt 28 % zuzüglich 15 % Quellensteuer auf zurückgeführte Gewinne, während eine ruandische Gesellschaft nichts weiter zahlt, solange die Gewinne in Ruanda bleiben; die Managementgebühren und Gesellschafterzinsen einer ausländischen Muttergesellschaft stoßen auf die Grenzen von 2 % und 4:1, wobei die Grenze für Gebühren nur für gebietsfremde nahestehende Personen gilt; und eine ausländische Holdinggesellschaft mit ruandischen Direktoren, Versammlungen oder Büchern kann nach dem Test der tatsächlichen Geschäftsleitung gebietsansässig werden. Ein ruandischer Investor, der Anteile an einer anderen ruandischen Gesellschaft hält, erhält Dividenden ohne weitere Körperschaftsteuer.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Bücher einer ausländischen Holdinggesellschaft in Kigali zu führen, ihre Gesellschafterversammlung in Ruanda abzuhalten oder in Ruanda ansässige Direktoren zu bestellen, ohne die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC zu berücksichtigen, nach der sie gebietsansässig wird, wenn auch nur einer dieser Umstände zutrifft.
- Der Kauf einer verlustbringenden ruandischen Gesellschaft in der Erwartung, ihre Verluste zu nutzen: Ein Eigentümerwechsel von mehr als 25 % lässt sie untergehen.
- Management-, technische und Lizenzgebühren an die ausländische Muttergesellschaft über 2 % des Umsatzes und Darlehen nahestehender Personen über dem Vierfachen des eingezahlten Eigenkapitals, durch die ein Teil der Kosten nicht abzugsfähig ist, während die Quellensteuer auf den vollen Betrag fällig bleibt.
- Ein Umsatz, der 1.000.000.000 RWF überschreitet, ohne dass vor dem 31. März ein durch die RRA zugelassener Berufsträger mit der Bestätigung des Jahresabschlusses beauftragt wurde.
- Vorauszahlungen, die in einem Jahr schnellen Wachstums auf der Grundlage eines niedrigen Steuerverhältnisses des Vorjahres berechnet werden, sodass am 31. März eine hohe Restzahlung und ein Liquiditätsengpass entstehen.
- Ausländisches Personal, das an mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten an einem Projekt in Ruanda arbeitet, wodurch für seinen Arbeitgeber eine Dienstleistungsbetriebsstätte entsteht.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, Artikel 4, 5, 9, 25, 27, 31, 33, 45, 48, 49 und 68 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 14/09/2023: Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 027/2022 (Satz von 28 %; Artikel 9) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/LAW_AMENDING_THE_INCOME_TAX_LAW_of_2022.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (MINIJUST): Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Gesetzes Nr. 027/2022 — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Ministry of Finance and Economic Planning: Die Regierung Ruandas gliedert den BDF in die BRD ein (Pressemitteilung, 31. Juli 2025) — https://minecofin.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&f=136285&t=f&token=76206af4525281f21c5ce0d3bf16e2d1804952a9
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (ständige Ansässigkeit, tatsächliche Geschäftsleitung, Bestätigungsschwellenwert) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 (Verrechnungspreise, vereinfachte Buchführung, Verluste) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Ministerial_Order_on_Simplified_Accounting_Method_April_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Basic Information on Rwanda Taxation System (Grundinformationen zum ruandischen Steuersystem, November 2025) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/BASIC_INFORMATION_version_2025.pdf

Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung: die Sätze von 18 % und 0 %, Registrierung und Erklärungen, die Befreiungen nach dem Gesetz Nr. 009/2025, Vorsteuer und Erstattungen, importierte Dienstleistungen, Mehrwertsteuer auf Online-Leistungen von Gebietsfremden und die Vorschriften zur elektronischen Rechnungsstellung von 2026

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Mehrwertsteuer wird nach Artikel 4 und 7 des Gesetzes Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer mit 18 % erhoben bzw. mit 0 % auf mit dem Nullsatz besteuerte Lieferungen und Leistungen wie Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen, auf dem Inlandsmarkt verkaufte Mineralien und internationale Beförderungen.
- Eine Person, deren steuerpflichtiger Umsatz im Vorjahr 20.000.000 RWF oder im vorangegangenen Quartal 5.000.000 RWF überstieg, muss sich innerhalb von sieben Tagen registrieren (Artikel 11 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren), und die Mehrwertsteuer wird innerhalb von 15 Tagen nach jedem Quartal erklärt und gezahlt, wenn der Jahresumsatz 200.000.000 RWF oder weniger beträgt, und oberhalb dieses Betrags nach jedem Monat (Artikel 28 und 29 des Mehrwertsteuergesetzes).
- Das Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025, in Kraft seit dem 29. Mai 2025, ersetzte die Liste der Befreiungen in Artikel 8: Die Befreiung für Industriemaschinen, Anlagegüter und Rohstoffe endete am 30. Juni 2026 (seit dem 1. August 2026 ermöglicht die VAT Deferral Facility der RRA berechtigten Herstellern und Bergbauunternehmen stattdessen, die Einfuhrumsatzsteuer auf begünstigte Maschinen zu stunden), und die Befreiungen für Energieversorgungsanlagen und importierte reine Elektrofahrzeuge enden am 30. Juni 2028.
- Ein Unternehmen, das Dienstleistungen aus dem Ausland bezieht, rechnet die Mehrwertsteuer nach Artikel 14 selbst ab und kann sie nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn der Minister den Bezug als eine in Ruanda nicht verfügbare Dienstleistung genehmigt hat; die Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 verpflichtet gebietsfremde Anbieter von online gelieferten Waren und Dienstleistungen zur Registrierung, andernfalls behält die zahlende Bank oder der Zahlungsdienstleister die Mehrwertsteuer ein.
- Jede Person, die eine steuerpflichtige Tätigkeit ausübt, muss jedem Käufer eine Rechnung aus einem von der Rwanda Revenue Authority (RRA) zertifizierten elektronischen Rechnungssystem ausstellen (Artikel 17 des Gesetzes Nr. 020/2023), und zwar unter den Bedingungen, die nunmehr die

Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026 festlegt; einem für die Mehrwertsteuer registrierten Verkäufer, der keine Rechnung ausstellt, droht eine Geldbuße in Höhe des Zehnfachen der hinterzogenen Mehrwertsteuer (Artikel 88).

Der Rechtsrahmen der Mehrwertsteuer mit Stand vom 10. Oktober 2026

Die Mehrwertsteuer ist im **Gesetz Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer** (Mehrwertsteuergesetz) geregelt, das im Amtsblatt Nr. Special vom 14/09/2023 veröffentlicht wurde, mit seiner Veröffentlichung in Kraft trat und das Gesetz Nr. 37/2012 ersetzte. Es wurde durch das **Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025** geändert, eines der sieben am 29. Mai 2025 im Amtsblatt veröffentlichten Steuergesetze, das die Liste der steuerbefreiten Waren und Dienstleistungen in Artikel 8 ersetzte. Registrierung, Rechnungsstellung, Steuerfestsetzung und Sanktionen sind im Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren (Gesetz über Steuerverfahren) geregelt. Ministerialverordnungen regeln die Einzelheiten: Die Ministerialverordnung Nr. 001/25/10/TC vom 16/04/2025 listet die steuerbefreiten Finanz- und Versicherungsdienstleistungen auf, die Ministerialverordnung Nr. 003/24/03/TC vom 08/03/2024 regelt die Genehmigung des Vorsteuerabzugs bei ausländischen Dienstleistungen, die Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 regelt Online-Leistungen, und die Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026 regelt die elektronische Rechnungsstellung.

Die Mehrwertsteuer wird auf steuerpflichtige Waren und Dienstleistungen erhoben, die in Ruanda geliefert bzw. erbracht werden, einschließlich Online-Leistungen, sowie auf steuerpflichtige Einfuhren (Artikel 3). Der Satz beträgt **18 %** bzw. **0 %** für mit dem Nullsatz besteuerte Leistungen (Artikel 4). Alle von einem Steuerpflichtigen in Ruanda gelieferten Waren sind steuerpflichtig, sofern sie nicht befreit sind. Eine Dienstleistung wird nach Artikel 6 in Ruanda erbracht, wenn sowohl der Leistende als auch der Empfänger in Ruanda ansässig sind oder wenn einer von ihnen in Ruanda ansässig ist und die Dienstleistung dem Empfänger in Ruanda von Nutzen ist. Von einem Steuerpflichtigen verkaufte betriebliche Wirtschaftsgüter sind steuerpflichtig, sofern der Vorsteuerabzug auf sie nicht versagt wurde, bei der Abmeldung gehaltene Wirtschaftsgüter unterliegen der Steuer, und für den privaten Gebrauch entnommene Waren werden besteuert. Ein öffentlicher Auftraggeber behält die Mehrwertsteuer auf alle Zahlungen an für die Mehrwertsteuer registrierte erfolgreiche Bieter ein und führt sie selbst an die RRA ab (Artikel 5 Abs. 3). Der Steuerentstehungszeitpunkt ist der früheste der folgenden: Rechnung, Zahlung (außer Anzahlungen im Baugewerbe), Lieferung der Waren, Erbringung der Dienstleistung oder ein Antrag auf Abmeldung (Artikel 12).

Registrierung, Erklärungen und Zahlung

Nach **Artikel 11 des Gesetzes über Steuerverfahren** muss sich eine Person, die steuerpflichtige Tätigkeiten ausübt und deren Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr **20.000.000 RWF** oder im vorangegangenen Quartal **5.000.000 RWF** überstieg, innerhalb von sieben Tagen nach Ende dieses Jahres oder Quartals für die Mehrwertsteuer registrieren, sofern ihre Tätigkeit nicht befreit ist. Eine Person unterhalb der Schwellenwerte kann sich freiwillig registrieren, was Lieferanten von für die Mehrwertsteuer registrierten Kunden und Exporteure häufig tun, um die Vorsteuer zurückzuerhalten.

Die Registrierung erfolgt beim Registrar General beim Rwanda Development Board (RDB), und die RRA registriert eine Person, die den Schwellenwert erreicht, sich aber nicht registriert, und benachrichtigt sie unverzüglich. Änderungen sind innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, und die RRA stellt die Registrierungsbescheinigung elektronisch aus (Artikel 30 des Mehrwertsteuergesetzes). Ein Unternehmen mit mehreren Zweigniederlassungen registriert sich einmal unter einer einzigen Steuernummer (Artikel 31).

Nach **Artikel 28 des Mehrwertsteuergesetzes** erklärt ein Steuerpflichtiger mit einem Jahresumsatz von 200.000.000 RWF oder weniger die Mehrwertsteuer vierteljährlich innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Quartals und kann sich für monatliche Erklärungen entscheiden; ein Steuerpflichtiger über 200.000.000 RWF erklärt monatlich innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats. Für jeden Zeitraum ist eine Erklärung abzugeben, unabhängig davon, ob Umsätze erzielt wurden, Steuer zu zahlen ist oder eine Erstattung beansprucht wird. Die Zahlung ist innerhalb derselben 15 Tage fällig (Artikel 29), und die Mehrwertsteuer auf Einfuhren wird fällig, wenn die Waren die Zollstelle passieren. Einige Sekundärquellen beschreiben die monatliche Erklärung als Regelfall mit der Möglichkeit vierteljährlicher Erklärung; nach dem Gesetz ist für Steuerpflichtige bis einschließlich 200.000.000 RWF die vierteljährliche Erklärung der Regelfall, und derselbe Schwellenwert gilt nach Artikel 21 des Gesetzes über Steuerverfahren für die vierteljährliche PAYE-Abführung.

Nullsatz und Befreiungen nach dem Gesetz Nr. 009/2025

Eine **mit dem Nullsatz besteuerte** Leistung unterliegt der Mehrwertsteuer zu 0 %, der Leistende erhält jedoch seine Vorsteuer zurück. Artikel 7 unterwirft dem Nullsatz ausgeführte Waren und die zugehörigen Nebenleistungen, ausgeführte Dienstleistungen, auf dem Inlandsmarkt verkaufte Mineralien, die internationale Beförderung von nach Ruanda eingeführten Waren und die Beförderung von Transitwaren mit den damit verbundenen Dienstleistungen, die Provision auf Pauschalreisen, in Duty-free-Shops und in Läden für die Sicherheitsorgane verkaufte Waren sowie Waren und Dienstleistungen für Diplomaten, internationale Organisationen, von Gebern finanzierte Nichtregierungsorganisationen und von Gebern finanzierte Projekte im Rahmen von Abkommen mit Ruanda. Eine **steuerbefreite** Leistung unterliegt keiner Mehrwertsteuer, der Leistende kann darauf entfallende Vorsteuer jedoch nicht zurückerhalten, sodass eine Befreiung für ein Unternehmen mit erheblichen Vorleistungen ein Kostenfaktor ist.

Artikel 8 in der durch das Gesetz Nr. 009/2025 ersetzten Fassung behält Befreiungen bei für Gesundheits- und medizinische Leistungen und aufgelistete Arzneimittel, Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen und Damenbinden; aufgelistete Bildungsmaterialien und -leistungen, ob physisch oder online erbracht; Bücher, Zeitungen und Zeitschriften; die Personenbeförderung durch zugelassene Unternehmen in Fahrzeugen mit 14 oder mehr Sitzplätzen, auf dem Luftweg und die Beförderung von Personen oder Waren per Schiff sowie den Transport von Haushaltsabfällen; den Verkauf oder die Vermietung von Grundstücken, den Verkauf von Wohngebäuden und die Vermietung von Wohnraum für mehr als 90 Tage; Finanzierungsleasing durch zugelassene Institute; durch Ministerialverordnung aufgelistete Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; unverarbeitete landwirtschaftliche und tierische Erzeugnisse sowie verarbeiteten Mais, Reis und Milch außer Milchpulver; Agrar- und Viehversicherungen und aufgelistete landwirtschaftliche Betriebsmittel; Glücksspiel; Einfuhren durch zugelassene Nutzer von Sonderwirtschaftszonen; Verteidigungs- und Sicherheitsgüter; Luftfahrzeuge und ihre Teile; Übertragungen im Rahmen von Restrukturierungen zwischen nahestehenden

Gebietsansässigen; und Übertragungen im Rahmen von Verbriefungen. Befreiungen, die nach der Liste von 2023 für den Landtransport von Waren, Mobiltelefone und SIM-Karten, Ausrüstung und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie importierte Hybridfahrzeuge bestanden, sind in der neuen Liste nicht enthalten; nur importierte reine Elektrofahrzeuge, ihre Batterien und Ladeeinrichtungen bleiben bis zum 30. Juni 2028 befreit. Das Gesetz Nr. 009/2025 änderte nur Artikel 8, sodass Artikel 7 Abs. 1 Buchst. i, der lokal montierte Elektro- und Hybridfahrzeuge, ihre Batterien und Ladeeinrichtungen dem Nullsatz unterwirft, im Text verbleibt, obwohl das Ministry of Finance and Economic Planning (MINECOFIN) im Februar 2025 angekündigt hatte, dass die Mehrwertsteuer für alle Hybridfahrzeuge wieder eingeführt werde; ein Montagebetrieb sollte die Position der RRA bestätigen lassen.

Ausgewählte mehrwertsteuerliche Behandlungen nach dem Gesetz Nr. 009/2025

Lieferung	Behandlung mit Stand vom 10. Oktober 2026	Quelle
Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen; auf dem Inlandsmarkt verkaufte Mineralien	Nullsatz	Artikel 7 Mehrwertsteuergesetz
Energieversorgungsanlagen auf der Liste des Energieministeriums	Steuerbefreit bis 30. Juni 2028	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. i und Abs. 3 Buchst. a
Importierte reine Elektrofahrzeuge, Batterien und Ladeeinrichtungen	Steuerbefreit bis 30. Juni 2028	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. x und Abs. 3 Buchst. c
Industriemaschinen, Anlagegüter und Rohstoffe auf der Industrieliste	Befreiung am 30. Juni 2026 ausgelaufen; keine Verlängerung über diesen Tag hinaus; seit 1. August 2026 können berechtigte Steuerpflichtige die Einfuhrumsatzsteuer auf Maschinen der Kapitel 84 und 85 im Rahmen der VAT Deferral Facility stunden	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. s und Abs. 3 Buchst. b; Artikel 23 Abs. 2 Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC; Leitlinien der RRA zur VAT Deferral Facility
Landtransport von Waren; Mobiltelefone und SIM-Karten; IKT-Ausrüstung und -Dienstleistungen	Nicht mehr in der Befreiungsliste; steuerpflichtig zu 18 %	Gesetz Nr. 009/2025
Personenbeförderung in Fahrzeugen mit 14 oder mehr Sitzplätzen, auf dem Luftweg sowie Beförderung von Personen oder Waren per Schiff	Steuerbefreit	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. e
Verkauf oder Vermietung von Grundstücken; Verkauf von Wohngebäuden; Vermietung von Wohnraum über 90 Tage	Steuerbefreit	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. f

Lieferung	Behandlung mit Stand vom 10. Oktober 2026	Quelle
In der Ministerialverordnung Nr. 001/25/10/TC aufgelistete Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Steuerbefreit	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. g
Einfuhren durch einen zugelassenen Nutzer einer Sonderwirtschaftszone	Steuerbefreit	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. p

Vorsteuer: was zurückerlangt werden kann und wann

Ein Steuerpflichtiger, der steuerpflichtige Leistungen erbringt, kann die auf steuerpflichtige Einkäufe und Einfuhren gezahlte Vorsteuer anrechnen, die für diese Leistungen verwendet werden (Artikel 17). Dienen Vorleistungen sowohl steuerpflichtigen als auch steuerbefreiten Leistungen, ist nur der auf die steuerpflichtigen Leistungen entfallende Anteil erstattungsfähig. Die Vorsteuer wird bei Inlandseinkäufen mit einer Mehrwertsteuerrechnung aus dem elektronischen Rechnungssystem oder bei Einfuhren mit Zollunterlagen, die die Zahlung belegen, geltend gemacht (Artikel 19). Liegen die Unterlagen bei Abgabe der Erklärung nicht vor, kann die Anrechnung in einer späteren Erklärung erfolgen, sofern die Unterlagen nicht älter als 12 Monate sind (Artikel 17 Abs. 6). Ein neu registrierter Steuerpflichtiger kann in seiner ersten Erklärung die Vorsteuer auf die bei der Registrierung vorhandenen Bestände geltend machen (Artikel 18).

Artikel 20 versagt den Vorsteuerabzug für Personenkraftwagen und deren Ersatzteile, Reparatur und Wartung, es sei denn, das Unternehmen verkauft oder vermietet Personenkraftwagen oder betreibt eine Fahrschule; für Waren zu Unterhaltungszwecken, es sei denn, Unterhaltung ist Gegenstand des Unternehmens; für Unterkünfte, es sei denn, das Unternehmen bietet Unterkünfte an oder die Unterkunft ist für Personen bestimmt, die für das Unternehmen auswärts reisen; sowie für 40 % der Mehrwertsteuer auf Waren und Dienstleistungen, bei denen sich betriebliche und private Nutzung nicht trennen lassen.

Aus dem Ausland bezogene Dienstleistungen und Online-Leistungen von Gebietsfremden

Ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung von einer Person außerhalb Ruandas bezieht, wird nach dem **Reverse-Charge-Verfahren** des Artikels 14 so behandelt, als hätte er die Dienstleistung an sich selbst erbracht: Er erklärt die Umsatzsteuer für den Zeitraum, in dem die Dienstleistung erbracht wurde, und der Beleg über die Zahlung ins Ausland dient als Mehrwertsteuerrechnung. Er kann diese Umsatzsteuer nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Dienstleistung **in Ruanda nicht verfügbar** ist, das heißt, wenn niemand auf dem lokalen Markt eine gleiche oder ähnliche Dienstleistung erbringen kann, und nur mit vorheriger Genehmigung des Ministers nach der Ministerialverordnung Nr. 003/24/03/TC. In der Praxis ist die Mehrwertsteuer auf die meisten importierten Dienstleistungen,

etwa Management-, Beratungs- und Software-Support-Leistungen einer ausländischen Konzerngesellschaft, ein Kostenfaktor zusätzlich zu der im Abschnitt Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen erläuterten Quellensteuer von 15 %.

Die **Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026** bezieht Online-Leistungen an Verbraucher in die Besteuerung ein. Ein Anbieter außerhalb Ruandas, der steuerpflichtige Waren oder Dienstleistungen online an Kunden in Ruanda liefert bzw. erbringt, muss sich für die Mehrwertsteuer registrieren oder einen Vertreter mit Geschäftssitz in Ruanda damit beauftragen (Artikel 4); die Verordnung sieht keinen Umsatzschwellenwert vor. Eine Leistung wird in Ruanda erbracht, wenn sich der Empfänger in Ruanda befindet und dort einen Nutzen hat, wenn sie in Ruanda verbraucht wird oder wenn sich das Zahlungsmittel, die Rechnungs- oder Wohnanschrift, die Internetadresse, die Ländervorwahl, die SIM-Karte oder das Bankkonto des Empfängers in Ruanda befindet (Artikel 5). Der Steuerentstehungszeitpunkt ist der früheste der folgenden: Lieferung, Zahlung und Rechnung oder Quittung (Artikel 6). Ein registrierter Anbieter oder sein Vertreter erklärt und zahlt bis zum 15. des Monats nach jeder Steuerperiode (Artikel 9). Ist der Anbieter nicht registriert, behält das Finanzinstitut, das die Zahlung abwickelt, die Mehrwertsteuer ein und führt sie bis zum 15. des Folgemonats ab (Artikel 8 und 9). Ein Verbraucher kann innerhalb von 60 Tagen nach der Zahlung bei der RRA eine Erstattung beantragen, wenn der Preis zurückgezahlt oder gemindert wurde (Artikel 7). Ein Anbieter von Online-Dienstleistungen in Ruanda muss sich für die Mehrwertsteuer registrieren und eine Registrierungsbescheinigung der Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA) vorlegen (Artikel 4 Abs. 3). Den Anbietern wurden ab der Veröffentlichung drei Monate zur Umsetzung eingeräumt (Artikel 25). Die gesonderte Digitalsteuer von 1,5 % wird im Abschnitt Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern beschrieben.

Erstattungen und die Verbraucherprämie

Übersteigt die Vorsteuer die Umsatzsteuer, wird der Überschuss erstattet (Artikel 26). Der Antrag ist in dem Zeitraum zu stellen, auf den er sich bezieht, und die RRA erstattet innerhalb von **30 Tagen** ab dem Tag nach der Erklärung oder, wenn sie entscheidet, dass vor der Erstattung eine umfassende Betriebsprüfung erforderlich ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag nach dem Prüfungsbericht. Die Erstattung wird nur gezahlt, wenn die Mehrwertsteuer auf die Einkäufe mit der von den Lieferanten an die RRA gezahlten Steuer übereinstimmt, sodass das Versäumnis eines Lieferanten, seine Umsätze zu erklären, die Erstattung des Kunden verzögern kann. Nach dem Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung registrierte Investoren haben Anspruch auf Erstattung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Unterlagen bei der RRA, außer in von der Mehrwertsteuer befreiten Sektoren, wie im Abschnitt Investitionsanreize beschrieben; die Frist von 15 Tagen ist keine allgemeine Regel. Exporteure, deren Umsätze dem Nullsatz unterliegen, stellen am häufigsten Erstattungsanträge.

Um Kunden dazu anzuhalten, Rechnungen zu verlangen, gewährt Artikel 27 einem Endverbraucher, der eine elektronische Rechnung vorlegt, eine Prämie auf die darin ausgewiesene Mehrwertsteuer; nach den Hinweisen der RRA beträgt die Prämie 10 % der Mehrwertsteuer, gemäß der Ministerialverordnung Nr. 002/25/10/TC vom 16/04/2025. Botschaften und internationale Organisationen erhalten die Mehrwertsteuer nach den Abkommen mit ihren Staaten oder Organisationen zurück (Artikel 26 Abs. 2).

Elektronische Rechnungsstellung nach der Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC

Artikel 17 des Gesetzes über Steuerverfahren verpflichtet jede Person, die eine steuerpflichtige Tätigkeit ausübt, Rechnungen auszustellen, die von einem **von der RRA zertifizierten elektronischen Rechnungssystem** erzeugt werden, und Artikel 18 verpflichtet jeden Nutzer, ein solches System zu haben, jedem Käufer eine elektronische Rechnung auszustellen, ob er sie verlangt oder nicht, die tatsächliche Bezeichnung der Waren und den Steuersatz (bei nicht registrierten Verkäufern den Preis) anzugeben, der RRA einen Systemausfall innerhalb von sechs Stunden zu melden und Rechnungen nicht ohne triftigen Grund zu löschen. Die **Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026**, veröffentlicht am 25. September 2026 und mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten, ersetzte die Ministerialverordnung Nr. 002/13/10/TC vom 31/07/2013 über die zertifizierte elektronische Registrierkasse, die EBM (elektronisches Rechnungssystem). Nach Artikel 3 der neuen Verordnung muss ein Nutzer das von der RRA vorgegebene System beschaffen oder einen gültigen Dienstleistungsvertrag mit einem zugelassenen Anbieter eines alternativen Systems haben; es an der Verkaufsstelle so aufstellen, dass Kunden es sehen können; einen Aushang mit seinem Namen, seiner Anschrift und seiner Steuernummer (TIN), der Seriennummer des Sales Data Controller (SDC), der Angabe, ob er für die Mehrwertsteuer registriert ist, und dem Hinweis „zahlen Sie nicht, wenn keine Rechnung ausgestellt wird“ anbringen; von Käufern veranlasste Rechnungen genehmigen; Lieferscheine für innerhalb der Gesellschaft bewegte Bestände erzeugen; die RRA ersuchen, das System bei Einstellung des Geschäftsbetriebs zu deaktivieren; zertifizierte Stornobelege ausstellen; Diebstahl innerhalb von 12 Stunden und Beschädigung innerhalb von sechs Stunden melden und bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs innerhalb von fünf Arbeitstagen ein neues System beschaffen; und während eines Systemausfalls manuelle Rechnungen in zweifacher Ausfertigung ausstellen und die elektronischen Rechnungen nach Wiederherstellung des Systems drucken.

Ein Unternehmen, das Rechnungen aus einem ERP-System (Enterprise Resource Planning) erstellt, muss dieses nach den Vorgaben der RRA mit dem elektronischen Rechnungssystem verbinden (Artikel 4). Kann der Verkäufer keine Rechnung ausstellen, kann der Käufer sie veranlassen, und der Verkäufer muss sie genehmigen (Artikel 5). Jede Rechnung muss mindestens den Namen und die Steuernummer des Verkäufers, eine Identifikationsnummer des Käufers (eine Steuernummer, eine Telefonnummer oder neun Nullen), den Ort des Verkaufs, die Telefonnummer des Käufers, die Rechnungs- und Geschäftsart, eine lückenlose fortlaufende Nummer, die Bezeichnung, Menge und den Preis der Waren oder Dienstleistungen, den Gesamtbetrag, die Steuersätze, das Zahlungsmittel, einen etwaigen Rabatt und die SDC-Daten enthalten (Artikel 6). Eine Person, die keine jährliche Einkommensteuererklärung abgeben muss, braucht das System nicht für jedes Geschäft zu verwenden, muss aber vom Käufer veranlasste Rechnungen genehmigen (Artikel 8). Die RRA überwacht die Einhaltung durch Datenanalysen und durch Prüfer in Geschäftszentren (Artikel 9). Dieselbe Verordnung regelt das Verfahren, in dem ein Steuerpflichtiger in finanziellen Schwierigkeiten einen Erlass von Sanktionen und Zinsen beantragen kann, den der Minister gewähren kann, wobei über einen Erlass der Steuerschuld selbst das Kabinett entscheidet (Artikel 10 und 11), und gewährt einer Person, die eine Steuerhinterziehung meldet, 5 % der beigetriebenen Steuerschuld, höchstens 10.000.000 RWF (Artikel 12).

Sanktionen im Bereich Mehrwertsteuer und Rechnungsstellung nach dem Gesetz Nr. 020/2023

Verstoß	Verwaltungsbußgeld	Artikel
Für die Mehrwertsteuer registrierter Verkäufer verkauft, ohne eine elektronische Rechnung auszustellen	Das 10-Fache der hinterzogenen Mehrwertsteuer; das 20-Fache bei Wiederholung innerhalb von zwei Jahren	88
Eine andere Person als ein für die Mehrwertsteuer registrierter Steuerpflichtiger stellt eine erforderliche elektronische Rechnung nicht aus	Das Doppelte des Geschäftswerts; Verdoppelung bei Wiederholung innerhalb von zwei Jahren	84
Nicht registrierte Person stellt eine elektronische Rechnung mit zu niedrig angegebenem Preis oder zu niedrig angegebener Menge aus	Das Doppelte des Werts des unterbewerteten Geschäfts; Verdoppelung bei Wiederholung innerhalb von zwei Jahren	84
Verstoß gegen die Pflichten eines Nutzers des elektronischen Rechnungssystems (Artikel 18)	200.000 RWF; 400.000 RWF bei Wiederholung innerhalb von zwei Jahren	89
Geschäftstätigkeit ohne die erforderliche Registrierung für die Mehrwertsteuer	50 % der für den gesamten Tätigkeitszeitraum geschuldeten Mehrwertsteuer	87
Nicht registrierte Person stellt eine Mehrwertsteuerrechnung aus	100 % der ausgewiesenen Mehrwertsteuer zuzüglich Zahlung dieser Mehrwertsteuer	87
Unrichtige Mehrwertsteuerrechnung, ausgestellt, um die zu zahlende Mehrwertsteuer zu mindern oder die Vorsteueranrechnung zu erhöhen	100 % der zu zahlenden Mehrwertsteuer	87

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Berechne ich auf diese Leistung Mehrwertsteuer?

Eine Entscheidungshilfe für ein Unternehmen, das Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

Q1 **Ist das Unternehmen für die Mehrwertsteuer registriert, oder hat sein Umsatz im letzten Jahr 20 Mio. RWF oder im letzten Quartal 5 Mio. RWF überschritten?**

- **Ja** Weiter zu Frage 2. Falls noch keine Registrierung besteht, registrieren Sie sich innerhalb von sieben Tagen nach Ende dieses Jahres oder Quartals.
- **Nein** Es wird keine Mehrwertsteuer berechnet, doch muss dennoch eine Rechnung aus dem elektronischen Rechnungssystem ausgestellt werden; eine freiwillige Registrierung ist möglich.

Q2 **Wird die Leistung nach Artikel 6 (bei Dienstleistungen: ein in Ruanda Gebietsansässiger auf einer der beiden Seiten und eine für den Empfänger in Ruanda nützliche Dienstleistung) oder bei Online-Leistungen nach Artikel 5 der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC in Ruanda erbracht?**

- **Ja** Weiter zu Frage 3.
- **Nein** Außerhalb des Anwendungsbereichs der ruandischen Mehrwertsteuer; prüfen Sie, ob es sich um eine mit dem Nullsatz besteuerte Ausfuhr handelt.

Q3 **Steht die Leistung auf der Befreiungsliste in Artikel 8 in der durch das Gesetz Nr. 009/2025 ersetzten Fassung, und liegt das Datum bei befristeten Positionen vor dem Enddatum?**

- **Ja** Steuerbefreit: Berechnen Sie keine Mehrwertsteuer, und machen Sie die zugehörige Vorsteuer nicht geltend.
- **Nein** Weiter zu Frage 4.

Q4 **Unterliegt sie nach Artikel 7 dem Nullsatz (Ausfuhren, im Inland verkaufte Mineralien, internationale Beförderung, Provision auf Pauschalreisen, Leistungen an Diplomaten und geberfinanzierte Leistungen)?**

- **Ja** Berechnen Sie 0 % und machen Sie die Vorsteuer geltend; bewahren Sie die Ausfuhr- und Zollnachweise auf.
- **Nein** Berechnen Sie 18 % auf einer elektronischen Rechnung und erklären Sie den Betrag in der vierteljährlichen oder monatlichen Erklärung.

Checkliste zur Einhaltung der Vorschriften über die elektronische Rechnungsstellung

Was ein Prüfer der RRA oder eine Datenauswertung nach der Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC und Artikel 18 des Gesetzes Nr. 020/2023 prüfen wird.

- [ ] **Zertifiziertes System an jeder Verkaufsstelle**
  Ein von der RRA vorgegebenes System oder ein gültiger Vertrag mit einem zugelassenen Anbieter, für Kunden sichtbar aufgestellt, mit ERP-Systemen, die nach den Vorgaben der RRA angebunden sind.
- [ ] **Kundenhinweis ausgehängt**
  Name, Anschrift, Steuernummer (TIN), Seriennummer des SDC, Mehrwertsteuerstatus und die Worte „zahlen Sie nicht, wenn keine Rechnung ausgestellt wird“.
- [ ] **Rechnung an jeden Käufer**
  Jeder Verkauf wird in Rechnung gestellt, ob der Käufer es verlangt oder nicht, mit der tatsächlichen Bezeichnung der Waren, dem Steuersatz und der Identifikationsnummer des Käufers.
- [ ] **Vom Käufer veranlasste Rechnungen genehmigt**
  Ein Verfahren, um von Käufern veranlasste Rechnungen umgehend zu genehmigen.
- [ ] **Warenbewegungen dokumentiert**
  Aus dem System erzeugte Lieferscheine für Übertragungen zwischen Lagern oder Zweigniederlassungen.
- [ ] **Meldung von Störfällen**
  Ausfälle werden innerhalb von sechs Stunden gemeldet, Beschädigungen innerhalb von sechs Stunden und Diebstahl innerhalb von 12 Stunden, mit manuellen Rechnungen in zweifacher Ausfertigung während des Systemausfalls.
- [ ] **Stornierungen kontrolliert**
  Zertifizierte Stornobelege und keine Löschungen ohne triftigen Grund.

RECHENBEISPIEL

Eine vierteljährliche Mehrwertsteuererklärung für einen IT-Wiederverkäufer in Kigali

Ein für die Mehrwertsteuer registrierter IT-Wiederverkäufer mit einem Jahresumsatz von etwa 150.000.000 RWF gibt vierteljährlich Erklärungen ab. Die Zahlen für Juli bis September 2026 dienen der Veranschaulichung und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben.

Inlandsverkäufe von Hardware und Software	60.000.000 RWF × 18 % = Umsatzsteuer von 10.800.000 RWF. IKT-Ausrüstung ist nach dem Gesetz Nr. 009/2025 nicht mehr steuerbefreit.

IT-Dienstleistungen an einen Kunden in Uganda	20.000.000 RWF, eine ausgeführte Dienstleistung: mit dem Nullsatz besteuert, Umsatzsteuer null.
Inländische Wareneinkäufe mit elektronischen Rechnungen	30.000.000 RWF zuzüglich Mehrwertsteuer von 5.400.000 RWF, als Vorsteuer abziehbar.
Kauf eines Personenkraftwagens für den Geschäftsführer	Mehrwertsteuer von 3.000.000 RWF, nach Artikel 20 Buchst. a nicht abziehbar.
Cloud-Dienste einer ausländischen Konzerngesellschaft	10.000.000 RWF: Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren von 1.800.000 RWF nach Artikel 14. Keine ministerielle Genehmigung, weil es vergleichbare Dienstleistungen im Inland gibt, daher kein entsprechender Vorsteuerabzug; die 1.800.000 RWF sind ein Kostenfaktor.
Für das Quartal zu zahlende Mehrwertsteuer	10.800.000 RWF + 1.800.000 − 5.400.000 = 7.200.000 RWF.
Frist	Erklärung und Zahlung bis zum 15. Oktober 2026, innerhalb von 15 Tagen nach dem Quartal.

Auf die Zahlung für die Cloud-Dienste fällt außerdem eine Quellensteuer von 15 % nach Artikel 60 des Einkommensteuergesetzes an, sofern kein Doppelbesteuerungsabkommen und keine Befreiung greift.

Würden die Ausfuhren so wachsen, dass sie die Inlandsverkäufe übersteigen, hätte der Wiederverkäufer einen Erstattungsanspruch, der innerhalb von 30 Tagen nach der Erklärung zu erfüllen ist, sofern die RRA nicht zuvor eine Prüfung durchführt.

Fragen von Investoren zur Mehrwertsteuer und Rechnungsstellung

Wann muss sich ein Unternehmen in Ruanda für die Mehrwertsteuer registrieren?

Hat der steuerpflichtige Umsatz im Vorjahr 20 Mio. RWF oder im vorangegangenen Quartal 5 Mio. RWF überstiegen, ist die Registrierung nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 020/2023 innerhalb von sieben Tagen nach Ende dieses Jahres oder Quartals vorzunehmen. Unternehmen unterhalb des Schwellenwerts können sich freiwillig registrieren, wodurch sie Mehrwertsteuer berechnen und Vorsteuer geltend machen können.

Sind Mehrwertsteuererklärungen monatlich oder vierteljährlich abzugeben?

Nach Artikel 28 des Gesetzes Nr. 049/2023 erklärt ein Steuerpflichtiger mit einem Jahresumsatz von 200 Mio. RWF oder weniger vierteljährlich innerhalb von 15 Tagen nach dem Quartal und kann sich für monatliche Erklärungen entscheiden; über 200 Mio. RWF wird monatlich innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat erklärt. Nullmeldungen sind Pflicht.

Fällt auf Dienstleistungen, die von einer ausländischen Gesellschaft bezogen werden, Mehrwertsteuer an?

Ja. Nach Artikel 14 des Mehrwertsteuergesetzes rechnet der ruandische Käufer die Mehrwertsteuer auf importierte Dienstleistungen im Reverse-Charge-Verfahren ab. Er kann diese Mehrwertsteuer nur abziehen, wenn der Minister den Bezug nach der Ministerialverordnung Nr. 003/24/03/TC als eine in Ruanda nicht verfügbare Dienstleistung genehmigt hat; bei den meisten importierten Dienstleistungen ist die Mehrwertsteuer daher ein Kostenfaktor.

Müssen sich ausländische Streaming-, Software- und Plattformunternehmen in Ruanda für die Mehrwertsteuer registrieren?

Ja. Die Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 verpflichtet gebietsfremde Anbieter, die online Waren und Dienstleistungen an Kunden in Ruanda liefern bzw. erbringen, sich zu registrieren oder einen Vertreter zu bestellen, ohne Umsatzschwellenwert. Tun sie dies nicht, behält die Bank oder der Zahlungsdienstleister die Mehrwertsteuer von 18 % ein und führt sie bis zum 15. des Folgemonats an die RRA ab.

Wie lange dauert eine Mehrwertsteuererstattung?

Die RRA muss nach Artikel 26 des Mehrwertsteuergesetzes innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag nach der Erklärung erstatten oder, wenn sie zuvor eine Prüfung durchführt, innerhalb von 30 Tagen nach dem Prüfungsbericht. Nach dem Investitionsgesetz registrierte Investoren haben Anspruch auf Erstattung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Unterlagen bei der RRA, außer in von der Mehrwertsteuer befreiten Sektoren.

Was geschieht, wenn ein Geschäft keine elektronische Rechnung ausstellt?

Einem für die Mehrwertsteuer registrierten Verkäufer, der verkauft, ohne eine elektronische Rechnung auszustellen, wird nach Artikel 88 des Gesetzes Nr. 020/2023 eine Geldbuße in Höhe des Zehnfachen der hinterzogenen Mehrwertsteuer auferlegt, bei Wiederholung innerhalb von zwei Jahren in Höhe des Zwanzigfachen. Andere Verstöße gegen die Pflichten des Nutzers kosten 200.000 RWF bzw. bei Wiederholung 400.000 RWF.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC trat am 25. September 2026 in Kraft; die von der RRA vorgeschriebene Art der Anbindung von ERP-Systemen und ihr datenanalytisches Compliance-Programm nach Artikel 9 werden die Durchsetzung bis 2027 prägen.
- Die Regelung zur digitalen Mehrwertsteuer nach der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC gilt, seit ihre dreimonatige Umsetzungsfrist Ende Juli 2026 abgelaufen ist; das erste volle Jahr des Steuereinbehalts durch Banken bei Zahlungen an nicht registrierte ausländische Plattformen wird zeigen, wie die Zusammenarbeit zwischen der RRA und den Finanzinstituten funktioniert.
- Die Haushaltserklärung für 2026/27 vom Juni 2026 schlug weitere Maßnahmen vor, darunter eine strengere Durchsetzung der elektronischen Rechnungsstellung und eine Straffung der Befreiungen; bis zum 10. Oktober 2026 war kein Gesetz zur Änderung der Mehrwertsteuer im Amtsblatt veröffentlicht worden.
- Die Befreiungen für Energieversorgungsanlagen und für importierte reine Elektrofahrzeuge, Batterien und Ladeeinrichtungen enden nach Artikel 8 Abs. 3 in der durch das Gesetz Nr. 009/2025 ersetzten Fassung am 30. Juni 2028; Projekte, die darauf angewiesen sind, sollten ihre Beschaffungen entsprechend planen.
- Die Verordnung, die den Anwendungsbereich der im Mai 2025 erlassenen Digitalsteuer von 1,5 % festlegt, war bis zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Value added tax (VAT)	*Umusoro ku nyongeragaciro*	*Taxe sur la valeur ajoutée*	Die Steuer von 18 % auf Lieferungen und Einfuhren von Waren und Dienstleistungen (Gesetz Nr. 049/2023).
Input tax	*Umusoro ku kiranguzo*	*Taxe en amont*	Auf Einkäufe und Einfuhren gezahlte Mehrwertsteuer, die ein registrierter Steuerpflichtiger anrechnen kann (Artikel 17 bis 20).
Zero-rated goods and services	—	*Biens et services imposés au taux zéro*	Mit 0 % besteuerte Leistungen mit vollem Vorsteuerabzug (Artikel 7).
Exempted goods and services	*Ibintu na serivisi bisonewe*	*Biens et services exonérés*	Leistungen außerhalb der Mehrwertsteuer, ohne Abzug der zugehörigen Vorsteuer (Artikel 8).
Tax point	—	*Moment d'imposition*	Der Zeitpunkt, zu dem die Mehrwertsteuer fällig wird: der früheste von Rechnung, Zahlung, Lieferung oder Leistungserbringung (Artikel 12).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Acquisition of foreign services	—	*Achat de services étrangers*	Importierte Dienstleistungen, für die der Käufer die Mehrwertsteuer im Reverse-Charge-Verfahren selbst abrechnet (Artikel 14).
Electronic invoice	*Inyemezabuguzi ikozwe mu buryo bw'ikoranabuhanga*	*Facture électronique*	Eine von einem durch die RRA zertifizierten elektronischen Rechnungssystem erzeugte Rechnung (Artikel 17 des Gesetzes Nr. 020/2023).
Sales Data Controller (SDC)	—	*Contrôleur des données de ventes*	Die eindeutige Seriennummer, die einem Steuerpflichtigen von einem zertifizierten elektronischen Rechnungssystem zugewiesen wird (Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC).
Buyer-initiated invoice	—	*Facture initiée par l'acheteur*	Eine vom Käufer veranlasste Rechnung, wenn der Verkäufer keine ausstellen kann; der Verkäufer muss sie genehmigen (Artikel 5 der Verordnung von 2026).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Mehrwertsteuer hängt nicht davon ab, wem das Unternehmen gehört: Eine ruandische Gesellschaft in ausländischem Eigentum registriert sich, berechnet Mehrwertsteuer, macht Vorsteuer geltend und gibt Erklärungen ab genau wie eine Gesellschaft in ruandischem Eigentum, und Einfuhren aus Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft unterliegen der Einfuhrumsatzsteuer wie alle anderen Einfuhren. Zwei Regeln treffen vor allem ausländische Konzerne. Eine ruandische Gesellschaft, die Dienstleistungen von einer ausländischen Muttergesellschaft oder einem ausländischen Lieferanten bezieht, rechnet 18 % Mehrwertsteuer im Reverse-Charge-Verfahren selbst ab und kann sie in der Regel nicht zurückerhalten, und ein Gebietsfremder, der Online-Dienstleistungen an ruandische Verbraucher verkauft, muss sich nach der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC registrieren oder einen Vertreter bestellen, andernfalls werden seine Zahlungen von den Banken an der Quelle besteuert. Die Erstattung binnen 15 Tagen nach dem Investitionsgesetz steht jedem registrierten Investor offen, ob ausländisch oder ruandisch; der Nullsatz für Diplomaten, internationale Organisationen und geberfinanzierte Projekte hängt vom Status des Käufers ab, nicht von der Staatsangehörigkeit des Leistenden.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Annahme, dass die Mehrwertsteuer auf Management-, IT- oder Beratungsleistungen einer ausländischen Konzerngesellschaft zurückerlangt werden kann: Ohne die Genehmigung des Ministers für eine in Ruanda nicht verfügbare Dienstleistung ist sie ein Kostenfaktor.
- Die Kalkulation von Verträgen auf der Grundlage der vor 2025 geltenden Befreiungen für Gütertransport, Mobiltelefone, SIM-Karten oder IKT-Ausrüstung, die nunmehr alle zu 18 % steuerpflichtig sind.
- Die Planung von Einfuhren von Industriemaschinen oder Rohstoffen auf mehrwertsteuerbefreiter Grundlage nach dem 30. Juni 2026, als diese Befreiung ohne Verlängerung auslief, statt 18 % Einfuhrumsatzsteuer einzuplanen oder, als berechtigter Hersteller oder berechtigtes Bergbauunternehmen, vor dem Eintreffen der Waren die VAT Deferral Facility zu beantragen.
- Die Abwicklung von Verkäufen über ein ERP- oder E-Commerce-System, das nicht mit dem zertifizierten elektronischen Rechnungssystem verbunden ist, wodurch einem registrierten Verkäufer für jeden nicht gemeldeten Verkauf eine Geldbuße in Höhe des Zehnfachen der Mehrwertsteuer droht.
- Die Geltendmachung von Vorsteuer aus Lieferantenrechnungen, die älter als 12 Monate sind, oder von Lieferanten, die ihre Umsätze nicht erklärt haben, was eine Erstattung blockieren kann.
- Ausländische Plattformen, die das Fehlen eines Umsatzschwellenwerts in der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC so verstehen, als seien kleine Umsätze befreit.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer, Artikel 3 bis 31 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/LAW_ESTABLISHING_VALUE_ADDED_TAX.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (MINIJUST): Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Gesetzes Nr. 049/2023 — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren, Artikel 11, 17, 18, 84 und 87 bis 89 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 (Mehrwertsteuer auf Online-Leistungen, Rechnungsberichtigung, Industriebefreiung) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Ministerial_Order_VAT_on_Online_Services_April_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility (Mehrwertsteuer-Stundungsregelung), in Kraft seit 1. August 2026 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/CG__s_Guidelines_For_Implementation_of_VAT-July_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026 über das elektronische Rechnungssystem, den Steuererlass und die Prämie für die Meldung von Steuerhinterziehung — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_order_EBM.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 003/24/03/TC vom 08/03/2024 (in Ruanda nicht verfügbare ausländische Dienstleistungen) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_Order_about_Foreign_services.pdf

Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen: die Steuer von 15 % auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Dienstleistungsvergütungen und Gewinne von Zweigniederlassungen, die Sätze von 5 %, 3 % und 30 %, Befreiungen und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Erklärung innerhalb von 15 Tagen und Inanspruchnahme der Abkommenssätze mit einer Ansässigkeitsbescheinigung

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern behält ein gebietsansässiger Zahlender, auch ein steuerbefreiter, 15 % des Betrags ohne Mehrwertsteuer ein auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Dienstleistungsvergütungen einschließlich Management- und technischer Gebühren (ausgenommen Beförderungsleistungen), Vergütungen von Künstlern und Darstellern, in Anteile umgewandelte Gewinne, von einer Zweigniederlassung zurückgeführte Gewinne, Zahlungen für gebietsfremde Auftragnehmer und an gebietsfremde Versicherer gezahlte Rückversicherungsprämien.
- Der Satz beträgt 5 % auf Dividenden und Zinsen aus an einem Kapitalmarkt notierten Wertpapieren, die an Gebietsansässige Ruandas oder der Ostafrikanischen Gemeinschaft gezahlt werden, und auf Zinsen aus Staatsanleihen (Treasury Bonds) mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren (Artikel 60), 5 % des CIF-Werts gewerblicher Einfuhren (Artikel 62), 3 % des Rechnungsbetrags bei öffentlichen Aufträgen bzw. 15 %, wenn der Lieferant nicht registriert ist oder keine Erklärung abgegeben hat (Artikel 63), und 30 % auf Vergütungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats (Artikel 59).
- Personen, deren Betriebsgewinn steuerbefreit ist, Inhaber einer von der Rwanda Revenue Authority (RRA) ausgestellten steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und neu registrierte Steuerpflichtige in ihrer ersten Steuerperiode sind von den Quellensteuern nach Artikel 60, 62 und 63 befreit (Artikel 65).
- Die Quellensteuer wird innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat, in dem sie einbehalten wurde, erklärt und abgeführt (Artikel 64), ein Zahlender, der den Einbehalt unterlässt, haftet persönlich für die Steuer, die Sanktionen und die Zinsen (Artikel 66), und die Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren (Artikel 67).

- Abkommenssätze werden gewährt, nachdem die RRA die Ansässigkeitsbescheinigung des Zahlungsempfängers validiert hat, die der Zahlende mit der Quellensteuererklärung einreicht (Artikel 22 und 101 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren); die RRA veröffentlicht Abkommen mit 16 Staaten und Gebieten, und die Texte mit China, Singapur und den Vereinigten Arabischen Emiraten begrenzen die Steuer auf Dividenden auf 7,5 %.

Wie die Quellensteuer in Ruanda funktioniert

Ruanda erhebt einen Großteil seiner Einkommensteuer an der Quelle. Der Zahlende bestimmter Beträge zieht die Steuer ab, erklärt sie und führt sie an die Rwanda Revenue Authority (RRA) ab, und der Empfänger behandelt den Abzug entweder als abgeltende Steuer, wie es ein Gebietsfremder ohne Betriebsstätte tut, oder rechnet ihn auf seine eigene Einkommensteuer an, wie es ein gebietsansässiger Steuerpflichtiger tut. Die Vorschriften stehen in Kapitel IV des **Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern** (Einkommensteuergesetz): Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Artikel 56 bis 58, behandelt im Abschnitt Einkommensteuer, PAYE und entsandte Fachkräfte), Verwaltungsratsvergütungen (Artikel 59), die allgemeine Quellensteuer von 15 % (Artikel 60), Glücksspielgewinne (Artikel 61), Einfuhren (Artikel 62) und öffentliche Aufträge (Artikel 63), mit Erklärung, Befreiungen, Haftung und Aufzeichnungen in Artikel 64 bis 67. Die Kapitalertragsteuer auf Anteilsübertragungen, die nach Artikel 37 in der durch das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 ersetzten Fassung einbehalten wird, wird im Abschnitt Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern behandelt.

Die Quellensteuer ist die Steuer, mit der ein ausländischer Investor am häufigsten in Berührung kommt. Jede Dividende, Zinszahlung, Lizenzgebühr und Dienstleistungsvergütung, die eine ruandische Tochtergesellschaft an ihre ausländische Muttergesellschaft oder an einen ausländischen Lieferanten zahlt, fällt unter Artikel 60, ebenso die Gewinne, die eine Zweigniederlassung an ihren Hauptsitz überweist. Die Steuer wird auf den Bruttobetrag ohne Mehrwertsteuer berechnet und ist fällig, gleich ob die Zahlung in Ruanda oder im Ausland, in bar oder in Sachleistungen erfolgt und ob der Zahlende selbst von der Einkommensteuer befreit ist oder nicht (FAQ 66).

Die Quellensteuer von 15 % nach Artikel 60

Artikel 60 nennt zehn Kategorien von Zahlungen, die dem Satz von **15 %** unterliegen: (1) Dividenden, ausgenommen Dividenden zwischen gebietsansässigen Gesellschaften nach Artikel 47 Abs. 2 und Ausschüttungen an Inhaber von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen; (2) Zinsen, ausgenommen Zinsen auf Einlagen von mindestens einem Jahr bei Finanzinstituten, Zinsen auf Darlehen einer ausländischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution, die in ihrem Heimatstaat von der Einkommensteuer befreit ist, und Zinsen, die Banken und einlagennehmende Mikrofinanzinstitute in Ruanda an ausländische Banken und Finanzinstitute zahlen; (3) Lizenzgebühren; (4) Dienstleistungsvergütungen, einschließlich Management- und technischer Dienstleistungsgebühren, ausgenommen Beförderungsleistungen; (5) unmittelbar oder mittelbar geleistete Zahlungen an Handwerker, Musiker, Künstler, Spieler sowie für sportliche, kulturelle oder Freizeitaktivitäten; (6) in Ruanda verkaufte Waren; (7) in Anteile umgewandelte Gewinne nach Steuern oder Gewinnrücklagen, ausgenommen bei einem Finanzinstitut, dessen eingezahltes Kapital unter dem von der National Bank of Rwanda (BNR) vorgeschriebenen Mindestbetrag liegt; (8) **aus Ruanda zurückgeführte Gewinne**; (9)

Zahlungen in bar oder in Sachleistungen, die ein Gebietsansässiger zusätzlich zur vertraglichen Vergütung für einen gebietsfremden Auftragnehmer leistet, etwa für Unterkunft oder Reisen; und (10) an gebietsfremde Versicherer gezahlte Rückversicherungsprämien, ausgenommen Versicherer, die Abkommen mit der Regierung unterzeichnet haben.

Drei Merkmale werden Investoren häufig zum Verhängnis. Erstens knüpft der einleitende Absatz von Artikel 60 die Abgabe an Zahlungen an Personen, die nicht bei der RRA registriert sind oder die zwar registriert sind, aber keine aktuelle Einkommensteuererklärung abgegeben haben, und Artikel 65 befreit Inhaber einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung; ein Gebietsfremder ohne ruandische Registrierung fällt eindeutig darunter, während ein pflichtgetreuer inländischer Lieferant mit steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung brutto bezahlt wird. Zweitens gilt ein als Verbindlichkeit verbuchter Betrag, der das steuerpflichtige Einkommen mindert, als gezahlt, wenn er sechs Monate nach Ende der Steuerperiode noch aussteht, sodass aufgelaufene Zinsen und Gebühren, die einer Muttergesellschaft geschuldet werden, nicht unbegrenzt gestundet werden können, um die Steuer hinauszuschieben. Drittens gilt die Regel gleichermaßen für Zahlungen der Betriebsstätte eines Gebietsfremden in Ruanda, und die zurückgeführten Gewinne einer Zweigniederlassung unterliegen zusätzlich zur Körperschaftsteuer von 28 % einer Steuer von 15 % (FAQ 67), was ein Grund dafür ist, dass die meisten Investoren eine Tochtergesellschaft bevorzugen (Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften).

Quellensteuersätze mit Stand vom 10. Oktober 2026 (innerstaatliches Recht)

Zahlung	Satz	Quelle
Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Dienstleistungs-, Management- und technische Gebühren, Vergütungen von Künstlern und Darstellern, kapitalisierte Gewinne, zurückgeführte Gewinne von Zweigniederlassungen, Rückversicherungsprämien an Gebietsfremde	15 % des Betrags ohne Mehrwertsteuer	Artikel 60
Dividenden und Zinsen aus an einem Kapitalmarkt notierten Wertpapieren, gezahlt an einen Gebietsansässigen Ruandas oder der Ostafrikanischen Gemeinschaft	5 %	Artikel 60
Zinsen aus Staatsanleihen (Treasury Bonds) mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren	5 %	Artikel 60
Für gewerbliche Zwecke eingeführte Waren	5 % des CIF-Werts, vor der Freigabe beim Zoll gezahlt und auf die Einkommensteuer angerechnet	Artikel 62

Zahlung	Satz	Quelle
Zahlungen an erfolgreiche Bieter bei öffentlichen Aufträgen	3 % des Rechnungsbetrags ohne Mehrwertsteuer; 15 %, wenn der Lieferant nicht registriert ist oder seine vorangegangene Einkommensteuererklärung nicht abgegeben hat	Artikel 63
Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und ähnlicher Organe	30 %	Artikel 59
Glücksspielgewinne (Gewinne abzüglich des Einsatzes)	25 % seit etwa 29. August 2025	Artikel 61 in der durch das Gesetz Nr. 014/2025 ersetzten Fassung
Zahlungen von Investoren in den 3-%-Regelungen des Investitionsgesetzes und von zugelassenen Investoren im Finanzdienstleistungsbereich in der 15-%-Regelung (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren)	0 %	Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021, Teil X
Zinsen auf Auslandsdarlehen, Dividenden, Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen, die von einem Entwickler eines spezialisierten Parks gezahlt werden	10 %	Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021, Teil XII

Befreiungen und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Artikel 65 befreit drei Gruppen von den Quellensteuern nach Artikel 60, 62 und 63: Personen, deren Betriebsgewinn steuerbefreit ist; Personen, die eine von der RRA ausgestellte **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** (quitus fiscal) besitzen; und Personen, die während der betreffenden Steuerperiode neu registriert wurden. Die RRA kann eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung jederzeit widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; ein Zahlender, der sich darauf verlässt, sollte daher bei der Zahlung prüfen, ob sie noch gültig ist. Die Befreiungen sind auf ruandische Steuerpflichtige zugeschnitten: Eine gebietsfremde Gesellschaft ohne ruandische Registrierung kann keine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzen, sodass Zahlungen an sie der Steuer unterliegen, sofern nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen oder ein besonderer Ausschlusstatbestand greift.

Die von einem ruandischen Steuerpflichtigen getragene Quellensteuer geht nicht verloren. Die von einer registrierten Person, die zuvor keine Erklärung abgegeben hatte, einbehaltene Steuer, die 5 % auf Einfuhren und die 3 % bei öffentlichen Aufträgen werden alle bei Abgabe der Erklärung und Zahlung von der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen abgezogen, und die Formel für die vierteljährlichen

Vorauszahlungen in Artikel 33 zieht die im Quartal getragene Quellensteuer ab, wie im Abschnitt Körperschaftsteuer erläutert. Für einen Gebietsfremden ohne Betriebsstätte sind die 15 % in der Praxis eine abgeltende Steuer in Ruanda, und ihr Wert hängt davon ab, ob der Heimatstaat des Investors sie anrechnet.

Erklärung, Zahlung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Nach **Artikel 64** muss eine Person, die nach Artikel 59, 60, 61 und 63 Steuer einbehält, diese nach den Verfahren der RRA innerhalb von **15 Tagen nach dem Monat**, in dem die Steuer einbehalten wurde, erklären und abführen; die 5 % auf Einfuhren werden vor der Freigabe der Waren beim Zoll gezahlt. Nach **Artikel 66** haftet eine zum Steuereinbehalt verpflichtete Person, die dies unterlässt, persönlich für die Zahlung der nicht einbehaltenen Steuer zuzüglich Sanktionen und Verzugszinsen. Die Kosten eines versäumten Einbehalts trägt daher der ruandische Zahlende, der sie von einem ausländischen Empfänger, der bereits in voller Höhe bezahlt wurde, nicht ohne Weiteres zurückfordern kann. Nach **Artikel 67** und Artikel 22 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren (Gesetz über Steuerverfahren) bewahrt der Zahlende Aufzeichnungen über jede Zahlung und die einbehaltene Steuer zehn Jahre lang nach Ende der Steuerperiode auf und übermittelt dem Commissioner General Kopien in der vorgeschriebenen Weise.

Zahlungen ins Ausland durchlaufen außerdem das Bankensystem. Banken verlangen in der Regel Nachweise dafür, dass das zugrunde liegende Geschäft echt ist und die Quellensteuer gezahlt wurde, bevor sie eine Überweisung von Dividenden, Zinsen oder Gebühren ausführen, und Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung garantiert die Rückführung, sobald die steuerlichen Pflichten in Ruanda erfüllt sind. Die bankseitigen Aspekte werden in den Abschnitten Rückführung von Gewinnen und Kapital und Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme beschrieben.

Die Doppelbesteuerungsabkommen Ruandas

Die Seite „International Agreements“ der RRA veröffentlicht die Texte von Doppelbesteuerungsabkommen mit **16 Staaten und Gebieten**: Angola, Barbados, Belgien (mit einem Änderungsprotokoll), Benin, China, Kongo (Brazzaville), Tschechische Republik, Jersey, Luxemburg, Mauritius, Marokko, Katar, Singapur, Südafrika, Türkei und Vereinigte Arabische Emirate. Sie veröffentlicht außerdem das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, dem Ruanda angehört. Die Seite nennt keine Daten des Inkrafttretens, sodass ein Investor sich vergewissern sollte, dass ein Abkommen in Kraft ist und für das Jahr der Zahlung Wirkung entfaltet, bevor er sich darauf verlässt. Kommerzielle Quellen berichten, dass Abkommen mit Hongkong und Botsuana 2026 ratifiziert wurden, und Ruanda hat außerdem Abkommen mit der Demokratischen Republik Kongo, Korea, Nigeria und Oman unterzeichnet; keines davon stand am 10. Oktober 2026 auf der Liste der RRA. Das Abkommen mit der Demokratischen Republik Kongo wurde am 26. Juni 2021 in Goma unterzeichnet und von Ruanda durch den Präsidialerlass Nr. 092/01 vom 18/08/2021 ratifiziert, den die RRA auf ihrer Seite zu Gesetzen, Richtlinien und Auskünften veröffentlicht; sein Inkrafttreten sollte bestätigt werden, bevor man sich darauf stützt. Die Botschaft der Republik Korea in Ruanda berichtet, dass das am 13.

September 2023 unterzeichnete Abkommen mit Korea am 19. Dezember 2024 in Kraft getreten ist. Das Abkommen mit Nigeria wurde am 27. Juni 2025 in Abuja unterzeichnet, und das Außenministerium Omans berichtet, dass das Abkommen mit Oman am 8. September 2026 unterzeichnet wurde.

Die Abkommen folgen im Großen und Ganzen den Musterabkommen der OECD und der Vereinten Nationen, mit zwei für Konzerne bedeutsamen Besonderheiten. Die meisten enthalten einen eigenen Artikel, der es dem Quellenstaat erlaubt, **Management-, freiberufliche oder technische Vergütungen** zu einem begrenzten Satz zu besteuern, sodass eine an einen Abkommensansässigen gezahlte Dienstleistungsvergütung in der Regel in Ruanda steuerpflichtig bleibt, auch wenn der Leistende hier keine Betriebsstätte hat, allerdings zum Abkommenssatz statt zu 15 %. Zudem gilt jeder ermäßigte Satz nur, wenn der Empfänger **Nutzungsberechtigter** der Einkünfte ist, sodass eine in einem Abkommensstaat zwischengeschaltete Durchleitungsgesellschaft, die Einkünfte für andere vereinnahmt, keine Entlastung erwarten sollte, und die Missbrauchsvorschrift in Artikel 68 des Einkommensteuergesetzes gilt für Gestaltungen, deren Hauptzweck ein Steuervorteil ist. Die Abkommen teilen außerdem das Besteuerungsrecht für Gewinne aus Anteilen zu, was die Kapitalertragsteuer von 10 % auf mittelbare Übertragungen berührt, und stehen neben den Investitionsschutzabkommen, die im Abschnitt Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten beschrieben werden.

Höchstsätze des Quellenstaats in ausgewählten Abkommen (nach den von der RRA veröffentlichten Texten)

Vertragsstaat	Dividenden	Zinsen	Lizenzgebühren	Management-, freiberufliche oder technische Vergütungen
China	7,5 %	8 %	10 %	10 % (technische Vergütungen)
Singapur	7,5 %	10 %	10 %	10 %
Vereinigte Arabische Emirate	7,5 %	10 %	10 %	10 %
Mauritius	10 %	10 %	10 %	12 %
Südafrika	10 % (Gesellschaft mit einer Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital); sonst 20 %, sodass der innerstaatliche Satz von 15 % gilt	10 %	10 %	10 % (technische Vergütungen)
Andere aufgeführte Abkommen	Prüfen Sie den Abkommenstext auf der Seite der RRA	Prüfen Sie den Abkommenstext	Prüfen Sie den Abkommenstext	Prüfen Sie den Abkommenstext

Inanspruchnahme des Abkommenssatzes

Die Entlastung nach einem Abkommen erfolgt nicht automatisch. Nach **Artikel 101 des Gesetzes über Steuerverfahren** werden die Vorteile eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach Validierung der steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung des Empfängers in der von der RRA festgelegten Weise gewährt, und der Commissioner General erlässt Richtlinien zum Verfahren, zur Verständigung und zur Amtshilfe bei der Beitreibung. Betreffen Zahlungen Gebietsansässige von Staaten, die mit Ruanda Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben, legt der Zahlende nach **Artikel 22** eine von der zuständigen Behörde des Abkommensstaats ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung des Zahlungsempfängers vor und reicht sie zusammen mit der zugehörigen Quellensteuererklärung ein. Ein Zahlender, der zu einem Abkommenssatz einbehält, ohne eine gültige Bescheinigung vorliegen zu haben, läuft Gefahr, nach Artikel 66 für die Differenz zuzüglich Sanktionen und Zinsen in Anspruch genommen zu werden.

Die Bescheinigung sollte den Zeitraum abdecken, in dem die Zahlung erfolgt, den Empfänger genau so bezeichnen wie im Vertrag und in der Rechnung und so erneuert werden, wie es die Praxis des Abkommensstaats erfordert; bei regelmäßigen Zahlungen wie Zinsen und Gebühren ist es sinnvoll, vor der ersten Zahlung eine Bescheinigung für jedes Kalenderjahr einzuholen. Wurde Steuer zu 15 % einbehalten, weil die Bescheinigung verspätet eintraf, sollte die Sache umgehend bei der RRA vorgebracht werden, und Streitigkeiten über die Anwendung eines Abkommens können im Verständigungsverfahren des Abkommens und nach den Richtlinien des Commissioner General verfolgt werden.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welcher Satz gilt für diese Zahlung ins Ausland?

Eine Entscheidungshilfe für einen ruandischen Zahlenden, der eine Zahlung an einen Gebietsfremden leistet. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

Q1 **Handelt es sich bei der Zahlung um eine Dividende, Zinsen, eine Lizenzgebühr, eine Dienstleistungs- oder Managementgebühr, eine Vergütung eines Künstlers oder Darstellers, eine Rückversicherungsprämie, eine Rückführung von Gewinnen einer Zweigniederlassung oder eine andere in Artikel 60 aufgeführte Position?**

Ja Weiter zu Frage 2.

Nein Artikel 60 ist möglicherweise nicht anwendbar; prüfen Sie, ob die Zahlung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (PAYE), Verwaltungsratsvergütungen (30 %) oder Erlöse aus einem Anteilsverkauf (Kapitalertragsteuer, Abschnitt 3.6) darstellt.

Q2 **Ist die Zahlung bereits nach Artikel 60 selbst ausgenommen, etwa Zinsen auf ein Darlehen einer steuerbefreiten ausländischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution, Bankzinsen an eine ausländische Bank oder eine Beförderungsleistung?**

Ja Keine Quellensteuer nach Artikel 60; bewahren Sie die Nachweise für die Ausnahme bei den Zahlungsunterlagen auf.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Kommt der Zahlende in den Genuss eines Satzes nach dem Investitionsgesetz (0 % bei den 3-%-Regelungen und der Regelung für Finanzdienstleistungen, 10 % für Entwickler von Industrieparks), oder erfolgt die Zahlung auf börsennotierte Wertpapiere oder langfristige Staatsanleihen?**

Ja Wenden Sie 0 %, 5 % oder 10 % an, wie es der Anhang oder Artikel 60 vorsieht, und bewahren Sie das Zertifikat des RDB und die Bedingungen in den Akten auf.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Ist der Empfänger der wirtschaftliche Eigentümer und in einem Abkommensstaat ansässig, und verfügt er über eine aktuelle Ansässigkeitsbescheinigung?**

Ja Behalten Sie den Abkommenssatz ein, wenn er unter 15 % liegt, und reichen Sie die Bescheinigung mit der Quellensteuererklärung innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats ein.

Nein Behalten Sie 15 % des Betrags ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) ein und erklären und zahlen Sie die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats.

Akte für jede grenzüberschreitende Zahlung

Was die RRA und die zahlende Bank voraussichtlich sehen wollen.

- [ ] **Vertrag und Rechnung**
  Eine schriftliche konzerninterne Vereinbarung oder Liefervereinbarung und eine Rechnung, die die Dienstleistung, das Darlehen oder die Lizenz sowie den Betrag ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) bezeichnet.
- [ ] **Quellensteuererklärung und Quittung**
  Die Erklärung im E-Tax-System und der Zahlungsnachweis innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Zahlungsmonats.
- [ ] **Ansässigkeitsbescheinigung**
  Für einen Abkommenssatz eine aktuelle Bescheinigung der Steuerbehörde des Abkommensstaats, die mit der Erklärung eingereicht wird.

- [ ] **Nachweis der Befreiung**
  Für eine Ausnahme oder einen Satz nach dem Investitionsgesetz der Status des Darlehensgebers, das Investitionszertifikat des RDB oder der Nachweis der Börsennotierung.

- [ ] **Unterstützung bei Verrechnungspreisen**
  Für Zahlungen an nahestehende Personen die landesspezifische Dokumentation (Local File) und die Fremdvergleichsanalyse nach der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC.

- [ ] **Mehrwertsteuer im Reverse-Charge-Verfahren**
  Für eingeführte Dienstleistungen die Reverse-Charge-Buchung in der Mehrwertsteuererklärung nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 049/2023.

RECHENBEISPIEL

Zahlungen einer ruandischen Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft in Mauritius

Eine ruandische Gesellschaft, die einer Holdinggesellschaft in Mauritius mit echter Geschäftstätigkeit gehört, zahlt ihrer Muttergesellschaft im März 2027 eine Dividende, Zinsen auf ein Gesellschafterdarlehen und eine Managementvergütung. Die Muttergesellschaft ist die wirtschaftliche Eigentümerin und legt eine aktuelle Ansässigkeitsbescheinigung aus Mauritius vor. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Dividende	500.000.000 RWF. Inländischer Satz 15 % = 75.000.000 RWF; Abkommenssatz 10 % = 50.000.000 RWF.
Zinsen auf das Gesellschafterdarlehen	80.000.000 RWF. Inländisch 15 % = 12.000.000 RWF; Abkommen 10 % = 8.000.000 RWF. Der Abzug bei der Tochtergesellschaft ist begrenzt, wenn die Darlehen nahestehender Personen das Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals übersteigen.
Managementvergütung	100.000.000 RWF ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Inländisch 15 % = 15.000.000 RWF; Abkommen 12 % nach dem Artikel über Management-oder Beratungsvergütungen = 12.000.000 RWF. Die Tochtergesellschaft führt außerdem 18 % Mehrwertsteuer auf die eingeführte Dienstleistung selbst ab.
Quellensteuer insgesamt	Mit Abkommensentlastung 70.000.000 RWF; ohne sie 102.000.000 RWF.
Einreichung	Erklärt und gezahlt mit der Ansässigkeitsbescheinigung bis zum 15. April 2027, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Zahlungsmonats.
Wäre die Muttergesellschaft eine Briefkastengesellschaft	Eine Gesellschaft in Mauritius ohne Personal oder Tätigkeit, die die Einkünfte an eine andere Konzerngesellschaft weiterleitet, wäre nicht die wirtschaftliche Eigentümerin, und die RRA könnte die Abkommenssätze versagen und nach Artikel 68 15 % anwenden.

Die Managementvergütung ist bei der Tochtergesellschaft nur bis zu 2 % ihres Umsatzes abzugsfähig, zusammen mit anderen technischen Vergütungen und Lizenzgebühren an nahestehende Personen, die Quellensteuer gilt jedoch für die gesamte Vergütung.

Dividenden werden aus dem Gewinn nach Steuern gezahlt; über die Quellensteuer hinaus fällt darauf keine weitere ruandische Steuer an.

Fragen von Investoren zu Quellensteuer und Doppelbesteuerungsabkommen

Wie hoch ist der Quellensteuersatz auf Dividenden an einen ausländischen Gesellschafter?

15 % nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022, sofern nicht ein Abkommen oder das Investitionsgesetz den Satz ermäßigt. Dividenden auf an einem Kapitalmarkt notierte Wertpapiere, die an in Ruanda oder in der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) Ansässige gezahlt werden, unterliegen 5 %. Die von der RRA veröffentlichten Abkommenstexte begrenzen die Steuer auf Dividenden auf 7,5 % für China, Singapur und die VAE und auf 10 % für Mauritius.

Fällt Quellensteuer auf Managementvergütungen an eine ausländische Muttergesellschaft an?

Ja. Dienstleistungsentgelte, einschließlich Management- und technischer Vergütungen, unterliegen nach Artikel 60 einem Satz von 15 %, und die meisten Abkommen Ruandas erlauben dem Quellenstaat, solche Vergütungen zu einem begrenzten Satz zu besteuern, zum Beispiel 10 % oder 12 %. Die Vergütung unterliegt außerdem der Abzugsobergrenze von 2 % des Umsatzes und der Mehrwertsteuer (MwSt.) im Reverse-Charge-Verfahren.

Mit welchen Ländern hat Ruanda Doppelbesteuerungsabkommen?

Die RRA veröffentlicht Abkommen mit Angola, Barbados, Belgien, Benin, China, Kongo (Brazzaville), der Tschechischen Republik, Jersey, Luxemburg, Mauritius, Marokko, Katar, Singapur, Südafrika, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Kommerzielle Quellen berichten über Ratifizierungen im Jahr 2026 mit Hongkong und Botswana, die am 10. Oktober 2026 noch nicht in der Liste der RRA aufgeführt waren. Die Abkommen mit der Demokratischen Republik Kongo (von Ruanda 2021 ratifiziert), Korea (nach Angaben der Botschaft der Republik Korea in Ruanda seit dem 19. Dezember 2024 in Kraft), Nigeria und Oman waren dort ebenfalls nicht aufgeführt.

Wie wird ein Abkommenssatz in Ruanda in Anspruch genommen?

Der ruandische Zahlende beschafft für den Empfänger eine Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde seines Heimatstaats und reicht sie nach Artikel 22 des Gesetzes Nr. 020/2023 mit der Quellensteuererklärung ein; Artikel 101 gewährt die Abkommensvergünstigungen, nachdem die RRA die Bescheinigung validiert hat. Ohne sie sollte der Zahlende 15 % einbehalten.

Wann muss die Quellensteuer gezahlt werden, und was geschieht, wenn wir sie vergessen?

Innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Steuer einbehalten wurde, nach Artikel 64 des Einkommensteuergesetzes. Ein Zahlender, der den Einbehalt unterlässt, haftet nach Artikel 66 persönlich für die Steuer, Strafzuschläge und Zinsen, obwohl der Empfänger vollständig bezahlt wurde.

Unterliegen auch ruandische Lieferanten der Quellensteuer?

Ein ruandischer Lieferant mit einer aktuellen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, ein neu registrierter Steuerpflichtiger in seinem ersten Zeitraum und eine Person mit steuerbefreitem Geschäftsgewinn sind nach Artikel 65 befreit. Zahlungen an nicht registrierte Lieferanten oder Lieferanten, die keine Erklärungen abgeben, unterliegen 15 %, und bei öffentlichen Aufträgen werden nach Artikel 63 3 % einbehalten, bzw. 15 % bei nicht registrierten Lieferanten oder Lieferanten, die keine Erklärungen abgeben.

AUSBLICK AUF 2027

- Kommerzielle Quellen berichten, dass Ruanda im Februar 2026 ein Abkommen mit Hongkong und im Juli 2026 ein Abkommen mit Botswana ratifiziert hat; die Steuerverwaltung Hongkongs führte das am 9. Oktober 2025 unterzeichnete Abkommen mit Hongkong im November 2026 noch als nicht in Kraft getreten. Ruanda hat am 8. September 2026 ein Abkommen mit Oman unterzeichnet und nach Angaben kommerzieller Quellen sein Abkommen mit Nigeria im August 2025 ratifiziert. Investoren in diesen Ländern sollten auf deren Veröffentlichung auf der Seite der RRA und auf die Bestätigung der Zeitpunkte achten, ab denen sie anwendbar sind.
- Die Liste der Ministerialverordnungen der RRA enthält die Ministerialverordnung Nr. 007/24/10/TC vom 30/09/2024 über Leitlinien zum Common Reporting Standard, und Ruanda ist Vertragspartei des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, sodass Informationen über ausländische Konten und Zahlungen zunehmend mit den Abkommenspartnern ausgetauscht werden.
- Ruanda ist nicht Mitglied des Inclusive Framework von OECD/G20; bis zum 10. Oktober 2026 war keine Änderung der Missbrauchsbekämpfungsbestimmungen des Abkommensnetzes durch ein multilaterales Instrument angekündigt worden.
- Die Haushaltserklärung 2026/27 sprach von einer Straffung der Steuerbefreiungen; jede Änderung der Quellensteuersätze von 0 %, 5 % und 10 % nach dem Investitionsgesetz würde ein Änderungsgesetz erfordern, und bis zum 10. Oktober 2026 war keines im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Withholding tax	*Umusoro ufatirwa*	*Impôt retenu à la source*	Vom Zahlenden abgezogene und im Namen des Empfängers an die RRA abgeführte Steuer (Artikel 59 bis 67).
Tax clearance certificate	*Icyemezo cy'ubudakemwa*	*Quitus fiscal*	Die Bescheinigung der RRA über die Einhaltung der Steuerpflichten, die ihren Inhaber vom Einbehalt nach Artikel 60, 62 und 63 befreit (Artikel 65).
Agreement for the avoidance of double taxation	*Amasezerano yo kuvanaho gusoresha kabiri no gukumira inyerezwa ry'umusoro*	*Accords pour éviter la double imposition et prévenir la fraude fiscale*	Ein Steuerabkommen, das die Besteuerungsrechte aufteilt und die Sätze des Quellenstaats begrenzt (Artikel 101, Gesetz Nr. 020/2023).
Tax residence certificate	—	*Attestation de résidence fiscale*	Die Bescheinigung des Abkommensstaats, dass der Zahlungsempfänger dort ansässig ist, die mit der Quellensteuererklärung eingereicht wird (Artikel 22, Gesetz Nr. 020/2023).
Profits repatriated	—	*Bénéfices rapatriés*	Ins Ausland überwiesene Gewinne einer Zweigniederlassung, die einer Quellensteuer von 15 % unterliegen (Artikel 60 Abs. 8).
Dividend income	*Inyungu ku migabane*	*Dividendes*	Gewinnausschüttungen an Gesellschafter (Artikel 40).
Royalties	—	*Redevances*	Zahlungen für die Nutzung von geistigem Eigentum und ähnlichen Rechten (Artikel 41).
Public tenders	*Amasoko ya Leta*	*Marchés publics*	Öffentliche Aufträge, bei denen von den Zahlungen 3 % einbehalten werden (Artikel 63).
Board members' allowances	—	*Jetons de présence*	Vergütungen an Direktoren und Mitglieder ähnlicher Organe, die mit 30 % besteuert werden (Artikel 59).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Bei der Quellensteuer unterscheidet sich die Behandlung ausländischer und ruandischer Investoren am stärksten. Eine ruandische Gesellschaft, die eine Dividende von einer anderen ruandischen Gesellschaft erhält, unterliegt keiner Quellensteuer, und ein ruandischer Lieferant mit steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung erhält seine Vergütungen brutto, während eine ausländische Muttergesellschaft oder ein ausländischer Lieferant ohne ruandische Registrierung 15 % auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen trägt, sofern kein Abkommen den Satz ermäßigt. Eine ausländische Gesellschaft, die über eine Zweigniederlassung tätig ist, zahlt 15 % auf ins Ausland überwiesene Gewinne. In der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) Ansässige erhalten auf Dividenden und Zinsen aus börsennotierten Wertpapieren den Satz von 5 % statt 15 %, und die Abkommenssätze hängen von der Ansässigkeit des Empfängers ab, nicht von seiner Staatsangehörigkeit. Die Sätze von 0 %, 5 % und 10 % nach dem Investitionsgesetz knüpfen an den Status des Zahlenden als registrierter Investor an und stehen unabhängig davon zur Verfügung, ob seine Gesellschafter ausländisch oder ruandisch sind.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Eine ausländische Rechnung ohne Einbehalt bezahlen: Nach Artikel 66 trägt der ruandische Zahlende die Steuer, die Strafzuschläge und die Zinsen selbst.
- Einen Abkommenssatz anwenden, ohne dass eine aktuelle Ansässigkeitsbescheinigung mit der Quellensteuererklärung eingereicht wurde.
- Zinsen oder Vergütungen gegenüber der Muttergesellschaft abgrenzen und unbezahlt lassen: Sechs Monate nach Geschäftsjahresende gelten sie als gezahlt, und die Quellensteuer wird fällig.
- Eine Holding- oder Finanzierungsgesellschaft ohne Substanz in einem Abkommensstaat zwischenschalten, die den Test des wirtschaftlichen Eigentums nicht besteht und Artikel 68 auf den Plan ruft.
- Sich auf eine veraltete Abkommensliste verlassen: Prüfen Sie die Seite „International Agreements“ der RRA und das Datum des Inkrafttretens des Abkommens für das Jahr der Zahlung.
- Die 15 % auf in Anteile umgewandelte Gewinne und auf Sachleistungen für einen gebietsfremden Auftragnehmer, etwa Hotel- und Reisekosten, vergessen.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, Artikel 59 bis 68 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren, Artikel 22 und 101 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- Rwanda Revenue Authority: International Agreements (Abkommenstexte und das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen) — https://www.rra.gov.rw/en/details?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1105&cHash=e8a3fb266e44e956a5c45ba989fc4b79
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (MINIJUST): Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 (Artikel 61, Glücksspielgewinne) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Capital Market Authority: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Anhang, Quellensteueranreize) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf

Einkommensteuer, PAYE und entsandte Fachkräfte: die Ansässigkeitskriterien, was als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gilt, Sachbezüge, der PAYE-Tarif und die Erklärung, weitere Arbeitgeber und Gelegenheitsarbeiter, Jahreserklärungen, befreite Personen, kurzfristige Einsätze und die Sozialabgaben auf die Lohnsumme

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Eine natürliche Person ist in Ruanda ansässig und mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig, wenn sie in Ruanda einen ständigen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als Ruander Ruanda im Ausland vertritt, im Steuerzeitraum an 183 Tagen oder mehr anwesend ist oder im Steuerzeitraum anwesend ist und in jedem der beiden vorangegangenen Zeiträume durchschnittlich mehr als 122 Tage anwesend war (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern); die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC behandelt das Haus, die Wohnung, das Hotel oder die sonstige Unterkunft, in der sich eine Person gewöhnlich aufhält, als ständigen Wohnsitz.
- Arbeitgeber behalten PAYE (Lohnsteuerabzug) nach Artikel 56 ein: 0 % auf monatlich steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bis 60.000 RWF, 10 % bis 100.000 RWF, 20 % bis 200.000 RWF und 30 % darüber, mit 15 % für Gelegenheitsarbeiter oberhalb der ersten 60.000 RWF und 30 % für jeden anderen Arbeitgeber als den ersten (Artikel 57).
- Nach Artikel 18 werden ein einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Dienstwagen mit 10 % und eine Wohnung mit 20 % der Barbezüge aus nichtselbständiger Arbeit bewertet, ein Darlehen über drei Monatsgehälter mit den im Vergleich zum Satz der National Bank of Rwanda ersparten Zinsen, und vom Arbeitgeber direkt gezahlte Miete oder Fahrzeugkosten werden wie Barbezüge besteuert.
- PAYE (Lohnsteuerabzug) wird von Arbeitgebern mit einem Jahresumsatz von höchstens 200.000.000 RWF, die sich für eine monatliche Erklärung entscheiden können, innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Quartals erklärt und gezahlt und von größeren Arbeitgebern innerhalb von 15 Tagen nach jedem Monat (Artikel 57 des Einkommensteuergesetzes; Artikel 21 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren).
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die eine gebietsfremde natürliche Person von einem gebietsfremden Arbeitgeber für Leistungen in Ruanda erhält, sind steuerbefreit, sofern die Leistungen nicht mit einer Betriebsstätte des Arbeitgebers in Ruanda zusammenhängen (Artikel 16 Abs. 5); der Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung beträgt seit dem 1. Januar 2025 12 % der

Beitragsbemessungsgrundlage, je zur Hälfte getragen, und steigt nach der Präsidialverordnung Nr. 086/01 vom 12/12/2024 am 1. Januar 2027 auf 14 %.

Wer in Ruanda Einkommensteuer zahlt

Natürliche Personen werden nach Kapitel II des **Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern** (Einkommensteuergesetz) auf drei Arten von Einkünften besteuert: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Gewinne aus Geschäftstätigkeit und Kapitaleinkünfte. Eine **gebietsansässige** natürliche Person wird mit den Einkünften aus allen Quellen in Ruanda und im Ausland besteuert und kann nach Artikel 7 ausländische Einkommensteuer auf ausländische Einkünfte anrechnen, bis zur Höhe der ruandischen Steuer auf diese Einkünfte und gegen Nachweis, etwa eine ausländische Steuererklärung oder eine Quellensteuerbescheinigung. Ein **Gebietsfremder** wird nur mit Einkünften aus ruandischen Quellen besteuert, zu denen nach Artikel 6 in Ruanda erbrachte Leistungen und dort ausgeübte Beschäftigungen gehören. Die meisten Arbeitnehmer geben nie eine Steuererklärung ab: Der Arbeitgeber behält nach Artikel 56 und 57 PAYE (Lohnsteuerabzug) ein, und dieser Einbehalt gilt die Steuer ab. Gewinne einer natürlichen Person aus Geschäftstätigkeit werden nach einem Jahrestarif oder nach den Regelungen für Kleinst- und Kleinunternehmen besteuert, und Kapitaleinkünfte wie Dividenden und Zinsen werden in der Regel durch eine Quellensteuer mit Abgeltungswirkung besteuert, wie unter Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen beschrieben.

Ruanda hat keine Sonderregelung für entsandte Fachkräfte. Ein ausländischer Manager in Kigali wird nach demselben Tarif, mit denselben Sachbezügen und denselben Arbeitgeberpflichten besteuert wie ein ruandischer Kollege, und die Rwanda Revenue Authority (RRA) wendet auf beide dieselben Ansässigkeitskriterien an (FAQ 59 behandelt das damit verbundene Risiko, Auftragnehmer falsch einzustufen). Unterschiedlich ist der zeitliche Ablauf: wann eine entsandte Fachkraft ansässig wird, ob ein Kurzzeitbesucher überhaupt steuerpflichtig ist und wie die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Lage im Heimatstaat mit der in Ruanda zusammenwirkt.

Ansässigkeit: die fünf Kriterien

Nach **Artikel 4** ist eine natürliche Person in einem Steuerzeitraum in Ruanda ansässig, wenn sie eine von fünf Voraussetzungen erfüllt: (1) Sie hat einen **ständigen Wohnsitz** in Ruanda; (2) sie hat ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in Ruanda; (3) sie ist Ruander und vertritt Ruanda im Ausland; (4) sie ist während des Steuerzeitraums für einen Zeitraum oder mehrere Zeiträume von insgesamt **183 Tagen oder mehr** in Ruanda anwesend; oder (5) sie ist während des Steuerzeitraums in Ruanda anwesend und war in jedem der beiden vorangegangenen Steuerzeiträume durchschnittlich **mehr als 122 Tage** anwesend. Für natürliche Personen ist der Steuerzeitraum stets das Kalenderjahr (Artikel 8); nur körperschaftsteuerpflichtige Rechtsträger können die Zustimmung des Ministers zu einem abweichenden Zeitraum von zwölf Monaten erhalten.

Artikel 4 überlässt die Bestimmung des ständigen Wohnsitzes einer Ministerialverordnung. Die **Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026**, in Kraft seit dem 25. September 2026, bestimmt in Artikel 1, dass das Heim oder Haus, die Wohnung, das Hotel oder die sonstige Unterkunft einer natürlichen Person in Ruanda, in der sie sich gewöhnlich aufhält, ihr ständiger Wohnsitz ist.

Zusammen mit dem ersten Kriterium des Artikels 4 bedeutet dies, dass eine entsandte Fachkraft, die für einen langen Einsatz in eine Wohnung in Kigali zieht, ab der Ankunft ansässig sein kann, ohne dass die 183-Tage-Zählung abgewartet werden muss. Das fünfte Kriterium erfasst regelmäßige Besucher: Ein Regionaldirektor, der zwei Jahre lang jeweils 130 Tage im Jahr in Kigali verbringt, ist im dritten Jahr ansässig, sobald er anwesend ist, auch bei einem kurzen Besuch. Eine ansässige Person wird mit ihrem Welteinkommen besteuert; eine entsandte Fachkraft, die im Heimatstaat Kapitalanlagen oder vermietete Immobilien behält, muss daher beide Systeme und ein etwaiges Abkommen zwischen ihnen berücksichtigen.

Was als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gilt

Nach **Artikel 15** umfassen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit alle Zahlungen eines Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer in bar oder in Form von Sachleistungen im Zusammenhang mit der Arbeit: Löhne, Gehälter, Urlaubsentgelt, Krankenbezüge, Zulagen für medizinische Versorgung, Urlaubsabgeltung, Sitzungsgelder, Provisionen, Boni und Gratifikationen; Teuerungs-, Verpflegungs-, Wohnungs-, Bewirtungs- und Reisezulagen; die Begleichung oder Erstattung von Aufwendungen des Arbeitnehmers; Zahlungen für außergewöhnliche Bedingungen; Zahlungen bei betriebsbedingter Kündigung und Beendigung; Renten; und jede sonstige Zahlung für vergangene, gegenwärtige oder künftige Beschäftigung. Bar gezahlte Zulagen sind daher in voller Höhe steuerpflichtig, gleich wie sie bezeichnet werden.

Artikel 16 nimmt von den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus: die Erstattung von Aufwendungen, die ausschließlich für die Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers entstanden sind (oder die bei der Ermittlung der Geschäftseinkünfte des Arbeitnehmers abzugsfähig wären); die Beiträge des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer an die öffentliche Sozialversicherungseinrichtung; von dieser Einrichtung oder einem zugelassenen Pensionsfonds gezahlte Renten; Einkünfte eines nicht ruandischen Arbeitnehmers, die von einer ausländischen Regierung oder einer Nichtregierungsorganisation aufgrund einer Vereinbarung mit der Regierung Ruandas für Hilfsleistungen gezahlt werden; und Einkünfte, die ein **gebietsfremder Arbeitgeber an eine gebietsfremde natürliche Person** für Leistungen in Ruanda zahlt, sofern die Leistungen nicht mit einer Betriebsstätte des Arbeitgebers in Ruanda zusammenhängen. **Artikel 17** befreit nach Maßgabe der einschlägigen Abkommen ausländische Vertreter ihrer Staaten, Staatsangehörige eines ausländischen Staates, die in dessen Botschaft, Gesandtschaft, Konsulat oder Vertretung beschäftigt sind und einen Diplomatenpass besitzen, sowie Arbeitnehmer internationaler Organisationen, die keine Staatsbürger sind; ist ein solcher Arbeitgeber nicht zum Einbehalt verpflichtet, erklärt und zahlt der Arbeitnehmer die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach jedem Monat (Artikel 58).

Sachbezüge

Artikel 18 bezieht Sachbezüge mit festen Werten in die steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ein. Die Überlassung und Nutzung eines **Kraftfahrzeugs** wird mit 10 % der Einkünfte des Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit ohne Sachbezüge bewertet. **Wohnraum**, also Räumlichkeiten zu Wohnzwecken mit oder ohne Möbel und Haushaltsausstattung, wird mit 20 % der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Sachbezüge bewertet. Ein **Darlehen**, einschließlich eines Gehaltsvorschusses, das drei Monatsgehälter übersteigt, wird mit der Differenz zwischen den

Zinsen, die der Arbeitnehmer zu dem Satz gezahlt hätte, den die National Bank of Rwanda (BNR) den Geschäftsbanken anbietet, und den tatsächlich gezahlten Zinsen bewertet. Vorteile, die einer dem Arbeitnehmer nahestehenden Person ohne Gegenleistung gewährt werden, und Vorteile, die eine Gesellschaft einem ihrer Mitglieder gewährt, werden ebenso behandelt.

Die festen Prozentsätze gelten nur, wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug oder die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Wenn der Arbeitgeber **die Miete eines Hauses oder die Kosten eines Fahrzeugs direkt** für den Arbeitnehmer zahlt, wird der gezahlte Betrag nach Artikel 15 als Barbezug besteuert. Für eine entsandte Fachkraft mit hoher Miete in Kigali ist der Unterschied erheblich, und die Wahl zwischen einem vom Arbeitgeber angemieteten Haus und einer für den Arbeitnehmer gezahlten Miete sollte mit Blick auf die steuerliche Wirkung getroffen werden.

Einkommensteuertarife für natürliche Personen

Monatlich steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (PAYE, Artikel 56)	Satz	Jährlich steuerpflichtige Einkünfte aus Geschäftstätigkeit (Artikel 14)	Satz
0 bis 60.000 RWF	0 %	0 bis 720.000 RWF	0 %
60.001 bis 100.000 RWF	10 %	720.001 bis 1.200.000 RWF	10 %
100.001 bis 200.000 RWF	20 %	1.200.001 bis 2.400.000 RWF	20 %
Über 200.000 RWF	30 %	Über 2.400.000 RWF	30 %
Gelegenheitsarbeiter	0 % auf die ersten 60.000 RWF im Monat, danach 15 %	Kleinunternehmen (Umsatz über 12 Mio. RWF bis 20 Mio. RWF)	3 % des Umsatzes oder auf Antrag die Regelbesteuerung
Zweiter oder weiterer Arbeitgeber	30 % auf alle von ihm gezahlten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Kleinstunternehmen (Umsatz bis 12 Mio. RWF)	Pauschalbetrag von null bis 300.000 RWF

PAYE: Einbehalt, Erklärung und Zahlung

Nach **Artikel 57** muss jede natürliche Person und jeder Rechtsträger, der Arbeitnehmer in bar oder in Form von Sachleistungen vergütet, PAYE (Lohnsteuerabzug) einbehalten, die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats bzw. Quartals, wie es das einschlägige Gesetz vorsieht, nach den Verfahren der RRA erklären und zahlen und jedem Arbeitnehmer eine Aufstellung der gezahlten Einkünfte und der einbehaltenen Steuer aushändigen. Artikel 21 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren (Gesetz über Steuerverfahren) legt den Zeitraum fest: Ein Arbeitgeber mit einem Jahresumsatz von **höchstens 200.000.000 RWF** erklärt und zahlt PAYE vierteljährlich innerhalb von 15 Tagen nach Quartalsende und kann sich für monatliche Erklärungen entscheiden; ein Arbeitgeber oberhalb dieser Schwelle erklärt monatlich innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende. Der PAYE-Tarif in Artikel 56 gilt für das steuerpflichtige Einkommen jedes Monats gesondert, sodass ein in einem Monat gezahlter Bonus weitgehend mit 30 % besteuert wird.

Ein Arbeitnehmer mit zwei Beschäftigungen wird nur vom **ersten Arbeitgeber** nach dem vollen Tarif besteuert: Jeder weitere Arbeitgeber behält pauschal 30 % ein (Artikel 57). Ein **Gelegenheitsarbeiter**, nach Artikel 3 ein Arbeitnehmer, der Arbeiten ohne besondere Qualifikation verrichtet und in einem Zeitraum von zwölf Monaten insgesamt höchstens 30 Tage beschäftigt ist, wird mit einem Sondersatz von 15 % besteuert, wobei die ersten 60.000 RWF im Monat mit 0 % besteuert werden (Artikel 56). Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats werden nach Artikel 59 gesondert mit 30 % besteuert. PAYE wird zusammen mit den übrigen monatlichen oder vierteljährlichen Pflichten des Arbeitgebers über das E-Tax-System erklärt, und die Sozialversicherungsbeiträge werden dem Rwanda Social Security Board (RSSB) bis zum 15. des Folgemonats gemeldet, wie unter Löhne, Mindestlohn und Lohnabrechnung beschrieben.

Jahreserklärungen und sonstige Einkünfte

Nach Artikel 9 des Einkommensteuergesetzes in der durch das Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023 ersetzten Fassung ist eine Person, deren einzige Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder quellensteuerbelastete Kapitaleinkünfte sind oder deren Umsatz unter 2.000.000 RWF liegt, nicht zur Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet. Eine ansässige Person, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von **mehr als einem Arbeitgeber** oder gelegentliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erhält, kann dennoch eine Jahreserklärung abgeben, um die Erstattung zu viel gezahlter Steuer zu verlangen (Artikel 9 Abs. 6); das ist für einen Arbeitnehmer von Bedeutung, dessen zweiter Arbeitgeber 30 % einbehalten hat, während sein Gesamteinkommen nach dem vollen Tarif zu niedrigeren Sätzen besteuert worden wäre.

Eine natürliche Person mit Einkünften aus Geschäftstätigkeit reicht bis zum 31. März eine Jahreserklärung ein und wird nach dem Jahrestarif in Artikel 14 besteuert: 0 % bis 720.000 RWF, 10 % bis 1.200.000 RWF, 20 % bis 2.400.000 RWF und 30 % darüber, sofern nicht die Regelung für Kleinst- oder Kleinunternehmen gilt. Mieteinkünfte natürlicher Personen werden im dezentralen Steuersystem besteuert, das für die Distrikte verwaltet wird, und Veräußerungsgewinne aus Anteilen und ähnlichen Vermögenswerten nach Artikel 35 bis 38 (in der Fassung des Gesetzes Nr. 014/2025 vom 27/05/2025); beides wird unter Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern beschrieben.

Entsandte Fachkräfte: Ankunft, kurze Einsätze und Abreise

Bevor eine entsandte Fachkraft ihre Arbeit in Ruanda aufnimmt, entscheiden drei Fragen über die steuerliche Lage. Die erste ist, **wer die Person beschäftigt und bezahlt**. Beschäftigt oder bezahlt eine ruandische Gesellschaft oder Zweigniederlassung die Person, behält sie ab dem ersten Monat PAYE (Lohnsteuerabzug) ein. Beschäftigt und bezahlt eine ausländische Gesellschaft die Person während eines kurzen Aufenthalts weiter, befreit Artikel 16 Abs. 5 die Einkünfte, solange die Person gebietsfremd ist und die Leistungen nicht mit einer Betriebsstätte des Arbeitgebers in Ruanda zusammenhängen; sobald die Person ansässig wird oder der Arbeitgeber eine Betriebsstätte hat, entfällt die Befreiung. Die zweite ist, **ob der Einsatz eine Betriebsstätte** für den ausländischen Arbeitgeber begründet: Nach Artikel 5 begründen Leistungen, die durch Personal erbracht werden, das in einem Zeitraum von zwölf Monaten mehr als 90 Tage anwesend ist, eine

Dienstleistungsbetriebsstätte, durch die der Arbeitgeber der ruandischen Körperschaftsteuer unterliegt, wie unter Körperschaftsteuer beschrieben. Die dritte ist die **Ansässigkeit** nach den oben genannten fünf Kriterien.

Viele Konzerne vereinbaren mit entsandten Fachkräften ein Nettogehalt und tragen die ruandische Steuer; in diesem Fall muss der Arbeitgeber das Gehalt hochrechnen (Gross-up), sodass die von ihm gezahlte Steuer selbst in das steuerpflichtige Einkommen einbezogen wird. Das Einwanderungsrecht ist vom Steuerrecht getrennt: Ein ausländischer Arbeitnehmer benötigt eine Arbeitserlaubnis des Directorate General of Immigration and Emigration (DGIE), wie unter Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse beschrieben, und der Besitz einer Erlaubnis hat keine Auswirkung auf die Ansässigkeitskriterien. Bei der Abreise umfasst die letzte Lohnabrechnung des Arbeitgebers die Zahlungen bei Beendigung, die nach Artikel 15 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind; eine natürliche Person mit anderen Einkünften als solchen aus nichtselbständiger Arbeit muss ihre Jahreserklärung für das Jahr der Abreise dennoch abgeben.

Sozialversicherungsbeiträge neben PAYE

Jeder Arbeitnehmer, ob ruandisch oder ausländisch, muss beim RSSB angemeldet sein, und die Beiträge des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer sind nach Artikel 16 Abs. 2 keine steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Nach der **Präsidialverordnung Nr. 086/01 vom 12/12/2024** hat sich der Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2025 auf **12 %** der Beitragsbemessungsgrundlage verdoppelt, je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 6 %), und steigt vorbehaltlich einer versicherungsmathematischen Überprüfung am 1. Januar 2027 auf 14 %, 2028 auf 16 %, 2029 auf 18 % und 2030 auf 20 %. Bemessungsgrundlage ist der Bruttolohn einschließlich der Sachbezüge zu den Werten der Ministerialverordnung Nr. 008/24/10/TC vom 03/12/2024, die den Transportzuschuss in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat. Arbeitgeber zahlen außerdem Beiträge zum Mutterschaftsurlaub von 0,6 % (je 0,3 %) und einen allein vom Arbeitgeber getragenen Beitrag für Berufsrisiken von 2 % und behalten nach der Verordnung des Premierministers Nr. 001/03 vom 16/02/2026 den Beitrag des Arbeitnehmers zur gemeindebasierten Krankenversicherung (CBHI) von 0,5 % des Nettogehalts ein.

Nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 05/2015 vom 30/03/2015 über die Organisation der Rentensysteme kann ein Arbeitnehmer, der für zwölf Monate oder weniger nach Ruanda entsandt ist, im System seines Heimatstaats verbleiben, während eine längere Entsendung die Fachkraft vom Beginn der Entsendung an in das ruandische System einbezieht. Die Einzelheiten, einschließlich der Anmeldung innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Einstellung und des Säumniszuschlags von 1,5 % pro Monat auf verspätete Beiträge, finden Sie unter Sozialversicherung: RSSB-Beiträge.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Ist auf die Vergütung dieser Person in Ruanda PAYE fällig?

Eine Entscheidungshilfe für Arbeitgeber oder Mobilitätsteams von Konzernen. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

Q1 **Ist die Person Diplomat, Staatsangehöriger eines ausländischen Staates, der mit Diplomatenpass in dessen Vertretung arbeitet, Arbeitnehmer einer internationalen Organisation ohne ruandische Staatsbürgerschaft oder nicht ruandischer Entwicklungshelfer, der aufgrund einer Vereinbarung mit der Regierung bezahlt wird?**

Ja Nach Artikel 16 Abs. 4 und 17 von der Einkommensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit befreit; ist der Arbeitgeber nicht zum Einbehalt verpflichtet, werden etwaige steuerpflichtige Einkünfte innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats selbst erklärt.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Wird die Person von einer ruandischen Gesellschaft, einer ruandischen Zweigniederlassung oder einer anderen Betriebsstätte beschäftigt oder bezahlt?**

Ja PAYE gilt ab der ersten Zahlung nach dem Tarif des Artikels 56 oder mit 30 %, wenn der Arbeitgeber nicht der erste Arbeitgeber ist, mit Sachbezügen nach Artikel 18.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Ist die Person nach Artikel 4 in Ruanda ansässig (ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, 183 Tage oder der Durchschnitt von 122 Tagen), oder hängen die Leistungen mit einer Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers zusammen, einschließlich einer Dienstleistungspräsenz von mehr als 90 Tagen in zwölf Monaten?**

Ja Die Befreiung nach Artikel 16 Abs. 5 gilt nicht: Die Einkünfte sind in Ruanda steuerpflichtig, und es müssen Vorkehrungen für den Einbehalt und die Zahlung der Steuer getroffen werden.

Nein Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind nach Artikel 16 Abs. 5 steuerbefreit; führen Sie eine Zählung der Anwesenheitstage und bewahren Sie Nachweise über den gebietsfremden Status des Arbeitgebers auf.

Eine entsandte Fachkraft in die ruandische Lohnabrechnung aufnehmen

1. **Arbeitgeber und Vertrag festlegen**
   Entscheiden Sie, ob die ruandische Gesellschaft die Person beschäftigt oder der ausländische Arbeitgeber sie entsendet, und halten Sie dies in einem schriftlichen Vertrag fest; das Arbeitsgesetz verlangt für ausländische Arbeitnehmer einen schriftlichen Vertrag.

2. **Arbeitserlaubnis einholen**
   Beantragen Sie die Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis bei der DGIE, bevor die Arbeit beginnt; eine Erlaubnis bestimmt für sich genommen nicht die steuerliche Ansässigkeit.

3. **Beim RSSB anmelden**
   Melden Sie den Arbeitnehmer innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Einstellung beim RSSB an und entscheiden Sie bei einer Entsendung von zwölf Monaten oder weniger, ob das System des Heimatstaats fortgeführt wird.

4. **Vergütungspaket festlegen**
   Bewerten Sie den Dienstwagen mit 10 % und die vom Arbeitgeber gestellte Wohnung mit 20 % der Barbezüge, behandeln Sie direkt gezahlte Miete oder Fahrzeugkosten als Barbezüge und rechnen Sie ein vereinbartes Nettogehalt hoch (Gross-up).

5. **Einbehalten und erklären**
   Wenden Sie jeden Monat den Tarif des Artikels 56 an, erklären und zahlen Sie PAYE innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats bzw. Quartals und zahlen Sie die RSSB-Beiträge bis zum 15. des Folgemonats.

6. **Anwesenheitstage und Ansässigkeit verfolgen**
   Führen Sie eine Zählung der Anwesenheitstage anhand der Kriterien von 183 Tagen und 122 Tagen und vermerken Sie, wann die Person nach der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC einen ständigen Wohnsitz in Ruanda begründet.

RECHENBEISPIEL

Monatliche PAYE für eine entsandte Geschäftsführerin in Kigali

Eine ruandische Tochtergesellschaft beschäftigt eine ausländische Geschäftsführerin mit einem Bargehalt von 5.000.000 RWF im Monat, stellt ihr einen Dienstwagen und mietet für sie ein Haus auf ihren eigenen Namen an. Die Tochtergesellschaft ist ihr erster und einziger Arbeitgeber in Ruanda. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Bargehalt	5.000.000 RWF.
Sachbezug Dienstwagen	10 % × 5.000.000 RWF = 500.000 RWF (Artikel 18).

Sachbezug Wohnung	20 % × 5.000.000 RWF = 1.000.000 RWF, weil die Gesellschaft die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
Monatlich steuerpflichtiges Einkommen	5.000.000 RWF + 500.000 + 1.000.000 = 6.500.000 RWF.
PAYE	0 RWF auf die ersten 60.000; 10 % × 40.000 = 4.000 RWF; 20 % × 100.000 = 20.000 RWF; 30 % × 6.300.000 = 1.890.000 RWF. Insgesamt 1.914.000 RWF im Monat.
Alternative: direkt gezahlte Miete	Würde die Tochtergesellschaft stattdessen ihrem Vermieter monatlich 1.500.000 RWF für ein Haus auf ihren Namen zahlen, würde dieser Betrag als Barbezug besteuert: ein steuerpflichtiges Einkommen von mindestens 7.000.000 RWF und PAYE von mindestens 2.064.000 RWF, also 150.000 RWF mehr pro Monat, noch vor einer Erhöhung des Fahrzeugwerts, der auf Grundlage der höheren Barbezüge berechnet wird.
Rente	6 % von ihr und 6 % von der Tochtergesellschaft auf die Beitragsbemessungsgrundlage, die Sachbezüge zu den Werten der Ministerialverordnung Nr. 008/24/10/TC einschließt; allein auf das Bargehalt sind das je 300.000 RWF, ab Januar 2027 steigend auf je 7 % (350.000 RWF).
Einreichung	Der Umsatz der Tochtergesellschaft übersteigt 200 Mio. RWF, daher wird PAYE für Oktober 2026 bis zum 15. November 2026 erklärt und gezahlt.

Sie ist ab ihrer Ankunft ansässig, weil das Haus nach der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC ein ständiger Wohnsitz ist; daher sind auch ihre ausländischen Kapitaleinkünfte in Ruanda steuerpflichtig, unter Anrechnung ausländischer Steuer.

Wäre ihr Gehalt netto vereinbart, müsste die Tochtergesellschaft es hochrechnen (Gross-up), wodurch sich sowohl PAYE als auch der Betriebsausgabenabzug der Gesellschaft erhöhen.

Fragen von Investoren zu PAYE und entsandten Fachkräften

Wann wird ein ausländischer Arbeitnehmer in Ruanda steuerlich ansässig?

Sobald eines der Kriterien des Artikels 4 erfüllt ist: ein ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Ruanda, eine Anwesenheit von 183 Tagen im Steuerzeitraum oder eine Anwesenheit im Zeitraum, nachdem die Person in jedem der beiden vorangegangenen Zeiträume durchschnittlich mehr als 122 Tage anwesend war. Seit dem 25. September 2026 gilt ein Haus, eine Wohnung oder ein Hotel, in dem sich die Person gewöhnlich aufhält, als ständiger Wohnsitz.

Welche PAYE-Sätze gelten in Ruanda?

Nach Artikel 56 des Gesetzes Nr. 027/2022 werden monatlich steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bis 60.000 RWF mit 0 %, bis 100.000 RWF mit 10 %, bis 200.000 RWF mit 20 % und darüber mit 30 % besteuert. Gelegenheitsarbeiter zahlen 15 % oberhalb der ersten 60.000 RWF, und jeder andere Arbeitgeber als der erste behält pauschal 30 % ein.

Wie werden Dienstwagen und Wohnraum besteuert?

Nach Artikel 18 werden ein einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Dienstwagen mit 10 % und eine Wohnung mit 20 % der Barbezüge aus nichtselbständiger Arbeit bewertet, und der Wert wird dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzugerechnet. Zahlt der Arbeitgeber stattdessen die Miete oder die Fahrzeugkosten direkt für den Arbeitnehmer, wird der gezahlte Betrag als Bareinkommen besteuert.

Wird PAYE monatlich oder vierteljährlich erklärt?

Arbeitgeber mit einem Jahresumsatz von höchstens 200 Mio. RWF erklären und zahlen PAYE nach Artikel 21 des Gesetzes Nr. 020/2023 vierteljährlich innerhalb von 15 Tagen nach Quartalsende und können sich für eine monatliche Erklärung entscheiden. Größere Arbeitgeber erklären monatlich innerhalb von 15 Tagen nach jedem Monat.

Ist ein ausländischer Berater, der Ruanda für einige Wochen besucht, steuerpflichtig?

Nein, wenn der Berater von einem gebietsfremden Arbeitgeber beschäftigt und bezahlt wird, gebietsfremd bleibt und die Leistungen nicht mit einer Betriebsstätte des Arbeitgebers in Ruanda zusammenhängen: Artikel 16 Abs. 5 befreit diese Einkünfte. Eine Dienstleistungspräsenz von mehr als 90 Tagen in zwölf Monaten begründet eine Betriebsstätte und lässt die Befreiung entfallen.

Zahlen entsandte Fachkräfte RSSB-Rentenbeiträge?

Ja. Alle Arbeitnehmer in Ruanda, Staatsangehörige wie Ausländer, sind erfasst. Der Rentenbeitrag beträgt seit dem 1. Januar 2025 12 % der Bemessungsgrundlage, je 6 % von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und steigt nach der Präsidialverordnung Nr. 086/01 vom 12/12/2024 am 1. Januar 2027 auf 14 %. Bei kurzen Entsendungen von bis zu zwölf Monaten kann die Person im System des Heimatstaats bleiben.

AUSBLICK AUF 2027

- Nach der Präsidialverordnung Nr. 086/01 vom 12/12/2024 steigt der Rentenbeitrag am 1. Januar 2027 von 12 % auf 14 % der Beitragsbemessungsgrundlage und danach um zwei Prozentpunkte pro Jahr bis auf 20 % im Jahr 2030; Personalbudgets und Nettogehaltsvereinbarungen für 2027 sollten dies berücksichtigen.
- Die seit dem 25. September 2026 geltende Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC ist die erste Verordnung nach dem Einkommensteuergesetz von 2022, die den ständigen Wohnsitz definiert (die Ministerialverordnung Nr. 003/19/10/TC vom 29/04/2019 tat dies nach dem früheren Gesetz); ihre Wirkung auf entsandte Fachkräfte, die im Laufe des Jahres 2026 eingereist sind, wird sich in den Steuererklärungen und Betriebsprüfungen für das Steuerjahr 2026 zeigen.
- Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Änderung der PAYE-Stufen in Artikel 56 im Amtsblatt veröffentlicht worden; die Haushaltserklärung vom Juni 2026 kündigte keine an.
- Arbeitgeber sollten auf Hinweise der RRA zur Behandlung von Arbeitnehmern achten, die von Ruanda aus im Homeoffice für ausländische Arbeitgeber tätig sind; die Vorschriften über Ansässigkeit und Betriebsstätte erfassen diese Fälle bereits, doch keine Verordnung regelt sie ausdrücklich.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Residence	*Aho umuntu atuye*	*Résidence*	Der Status, aufgrund dessen eine natürliche Person mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig ist (Artikel 4).
Habitual abode	—	*Résidence habituelle*	Eines der fünf Ansässigkeitskriterien in Artikel 4.
Permanent residence	—	*Résidence permanente*	Das Haus, die Wohnung, das Hotel oder die Unterkunft, in der sich eine Person gewöhnlich aufhält (Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC).
Pay as you earn (PAYE)	*Umusoro ufatirwa ku musaruro ukomoka ku murimo*	*Impôt retenu à la source sur le revenu de l'emploi*	Vom Arbeitgeber auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einbehaltene Steuer (Artikel 56 und 57).
Benefits in kind	*Umusaruro utangwa mu bintu*	*Avantages en nature*	Nicht in bar gewährte Vorteile, die dem steuerpflichtigen Arbeitslohn mit festen Werten hinzugerechnet werden (Artikel 18).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Casual labourer	*Nyakabyizi*	*Employé occasionnel*	Ein Arbeitnehmer, der Arbeiten ohne besondere Qualifikation verrichtet und in zwölf Monaten insgesamt höchstens 30 Tage beschäftigt ist (Artikel 3); oberhalb von 60.000 RWF im Monat mit 15 % besteuert.
Personal income tax	—	*Impôt sur le revenu de la personne physique*	Einkommensteuer natürlicher Personen, erhoben nach den Tarifen in Artikel 14 und 56.
Tax period	*Igihe cy'umusoro*	*Période imposable*	Der Zeitraum, für den die Steuer berechnet wird, in der Regel das Kalenderjahr (Artikel 8).
Permanent establishment	*Icyicaro gihoraho*	*Établissement stable*	Eine Präsenz eines ausländischen Arbeitgebers in Ruanda, einschließlich Leistungen durch Personal während mehr als 90 Tagen in zwölf Monaten, die die Befreiung nach Artikel 16 Abs. 5 entfallen lässt.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Einkommensteuer hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Ein ausländischer und ein ruandischer Arbeitnehmer auf derselben Stelle zahlen auf dieselben Sachbezüge dieselbe PAYE, und Staatsangehörige der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA werden nicht anders behandelt. Über die Besteuerung ausländischer Einkünfte entscheidet die Ansässigkeit, nicht die Staatsbürgerschaft, mit einer Ausnahme: Ein Ruander, der Ruanda im Ausland vertritt, bleibt ansässig. Die Vorschriften, die in der Praxis Ausländer stärker betreffen, sind die Befreiungen für Diplomaten, Beschäftigte internationaler Organisationen und Entwicklungshelfer, die aufgrund von Vereinbarungen mit der Regierung bezahlt werden (Artikel 16 und 17), die Befreiung für Kurzzeitbesucher, die bei gebietsfremden Arbeitgebern beschäftigt sind (Artikel 16 Abs. 5), und die RSSB-Vorschriften über Entsendungen. Ruandische und ausländische Arbeitnehmer sind gleichermaßen beim RSSB versichert, sodass die Personalkosten einer Gesellschaft in ausländischem Eigentum dieselben Abgaben von 12 % für die Rente sowie für Mutterschaft, Berufsrisiken und Krankenversicherung umfassen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Annehmen, eine entsandte Fachkraft sei bis zum 183. Tag gebietsfremd: Ein Haus in Kigali oder eine Wohnung für einen längeren Aufenthalt kann sie nach der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC ab der Ankunft ansässig machen.
- Regionalmanager, die sich über zwei Jahre durchschnittlich mehr als 122 Tage im Jahr in Ruanda aufhalten und im dritten Jahr ab ihrem ersten Anwesenheitstag ansässig werden.
- Die Miete einer entsandten Fachkraft direkt an den Vermieter zahlen, was als Barbezug statt mit dem Wohnungswert von 20 % besteuert wird.
- Ausländisches Personal, das mehr als 90 Tage in zwölf Monaten an einem ruandischen Projekt arbeitet: Sein Arbeitgeber begründet eine Betriebsstätte, und die Befreiung nach Artikel 16 Abs. 5 geht verloren.
- Zweitbeschäftigungen und Direktorenämter: Ein zweiter Arbeitgeber muss 30 % einbehalten, und Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen nach Artikel 59 einem Satz von 30 %.
- Die Lohnkosten für 2027 mit dem Rentenbeitragssatz von 2026 planen: Der Beitrag steigt am 1. Januar 2027 auf 14 %.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, Artikel 4, 14 bis 18 und 56 bis 59 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 14/09/2023: Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023 (Artikel 9, Jahreserklärungen und Erstattungsanträge) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/LAW_AMENDING_THE_INCOME_TAX_LAW_of_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren, Artikel 21 (Erklärungszeiträume für PAYE) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (ständiger Wohnsitz) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf
- Rwanda Social Security Board: Fragen und Antworten zur Rentenreform (Präsidialverordnung Nr. 086/01 vom 12/12/2024) — https://www.rssb.rw/

Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht: die Verrechnungspreisverordnung von 2026, nahestehende Personen und begünstigende Steuerregime, Fremdvergleichsmethoden, landesspezifische Dokumentation, Stammdokumentation und länderbezogener Bericht, die Befreiung bis 600 Mio. RWF, Vorabverständigungsvereinbarungen, die Abzugsgrenzen von 4:1 und 2 %, Betriebsstätte, tatsächliche Geschäftsleitung und die globale Mindeststeuer

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Artikel 32 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern verpflichtet nahestehende Personen, zu dokumentieren, dass ihre Preise dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, und die mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getretene Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 regelt nun die Einzelheiten der Verrechnungspreise.
- Die Verordnung von 2026 erstreckt die Verrechnungspreisvorschriften auf jedes Geschäft, ob zwischen nahestehenden Personen oder nicht, mit einer Person in einem begünstigenden Steuerregime; dazu zählt auch ein Staat oder Gebiet, das Einkünfte mit 15 % oder weniger besteuert (die Verordnung von 2020 verwendete 20 %).
- Ein Steuerpflichtiger mit einem kontrollierten Geschäftsvorfall muss über eine Verrechnungspreisrichtlinie, eine landesspezifische Dokumentation (Local File) und eine Stammdokumentation (Master File) verfügen, die bis zum Ablauf der Frist für die Einkommensteuererklärung erstellt und innerhalb von sieben Tagen nach einer schriftlichen Anforderung der Rwanda Revenue Authority (RRA) vorgelegt werden, sofern nicht sein Umsatz unter 600 Mio. RWF liegt und seine kontrollierten Geschäftsvorfälle jeweils unter 10 Mio. RWF oder insgesamt unter 100 Mio. RWF liegen.
- Vorabverständigungsvereinbarungen (Advance Pricing Agreements, APA) nach Artikel 25 bis 31 der Verordnung von 2026 gelten drei Jahre, können einmal verlängert werden und stehen

Steuerpflichtigen mit einem Umsatz von mindestens 600 Mio. RWF und kontrollierten Geschäftsvorfällen von mindestens 100 Mio. RWF gegen Zahlung einer nicht erstattungsfähigen Gebühr von 6.000.000 RWF offen.

- Nach Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes sind Zinsen an nahestehende Personen auf Darlehen, die das Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals übersteigen, sowie Management-, technische und Lizenzgebühren an gebietsfremde nahestehende Personen, soweit sie 2 % des Umsatzes übersteigen, nicht abzugsfähig; wer Verrechnungspreisinformationen nicht vorlegt, muss nach Artikel 86 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren mit einer Geldbuße von 5 % des Werts des Geschäftsvorfalls rechnen.

Der Rechtsrahmen am 10. Oktober 2026

Die Verrechnungspreise in Ruanda beruhen auf einer knappen gesetzlichen Vorschrift und einer ausführlichen Ministerialverordnung. **Artikel 32 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern** (Einkommensteuergesetz) verpflichtet nahestehende Personen, die an kontrollierten Geschäftsvorfällen beteiligt sind, Unterlagen vorzuhalten, die belegen, dass ihre Preise und Gewinne dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen; legen sie diese nicht vor oder belegen die Unterlagen die Preise nicht, passt die Rwanda Revenue Authority (RRA) die Preise oder Gewinne an. Derselbe Artikel erlaubt einem Steuerpflichtigen, eine Vorabverständigungsvereinbarung zu beantragen, und überlässt die allgemeinen Regeln einer Ministerialverordnung. Diese Verordnung ist nun die **Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 über Verrechnungspreise, die vereinfachte Buchführungsmethode und die einem Steuerpflichtigen erteilte Genehmigung, Verluste über mehr als fünf Steuerzeiträume vorzutragen** (Verrechnungspreisverordnung von 2026), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 29/04/2026 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten (Artikel 37). Sie deckt inhaltlich den Regelungsbereich der Ministerialverordnung Nr. 003/20/10/TC vom 11/12/2020 ab, auch wenn im Text von 2026 kein ausdrücklicher Aufhebungsartikel gefunden wurde.

Betriebsprüfungen und Sanktionen richten sich nach dem Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren (Gesetz über Steuerverfahren), das die Verrechnungspreisprüfung als eigene Prüfungsart ausgestaltet (Artikel 46) und dem Steuerpflichtigen bei dieser Prüfung die Beweislast auferlegt (Artikel 60). Da die Jahreserklärung einer Gesellschaft mit Kalenderjahr als Geschäftsjahr bis zum 31. März fällig ist, ist der Steuerzeitraum 2026 das erste volle Jahr, das vollständig nach der Verordnung von 2026 zu dokumentieren ist. Die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, auf die sich Anpassungen auswirken, wird unter Körperschaftsteuer erläutert und die Quellensteuer auf Zahlungen ins Ausland unter Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen.

Wer als nahestehend gilt, und die Regel für begünstigende Steuerregime

Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes definiert nahestehende Personen weit: jede Person, die nach den Weisungen, der Auffassung oder den Wünschen einer anderen handelt oder voraussichtlich handeln wird, unabhängig davon, ob diese mitgeteilt werden. Aufgeführt werden insbesondere eine natürliche Person und ihre nahen Familienangehörigen (Verwandte in auf- und absteigender Linie und Seitenverwandte mindestens bis zum dritten Grad), eine Person, die unmittelbar oder mittelbar an der Leitung, Kontrolle oder dem Kapital einer anderen beteiligt ist, ein Dritter, der an der Leitung, Kontrolle

oder dem Kapital beider beteiligt ist, und Personen unter unmittelbarer oder mittelbarer gemeinsamer Kontrolle. Anders als viele Rechtsordnungen sieht die ruandische Definition **keine prozentuale Schwelle** vor: Ein Minderheitsgesellschafter mit Einfluss im Verwaltungsrat, ein gemeinsamer Direktor oder ein vertragliches Kontrollrecht kann genügen.

Die Verordnung von 2026 gilt für Geschäftsvorfälle zwischen einer Person in Ruanda und einer nahestehenden Person in oder außerhalb Ruandas, für Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Gebietsfremden, die eine Betriebsstätte in Ruanda betreffen, und für **fingierte kontrollierte Geschäftsvorfälle**: jeden Geschäftsvorfall zwischen einem in Ruanda Ansässigen und einer Person in einem begünstigenden Steuerregime, unabhängig davon, ob sie einander nahestehen (Artikel 3). Nach Artikel 2 Buchst. a ist ein begünstigendes Steuerregime ein Staat oder Gebiet, das Einkünfte nicht oder mit höchstens 15 % besteuert, Gebietsfremden Steuervergünstigungen gewährt, keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit verlangt, ausländische Einkünfte nicht oder mit höchstens 15 % besteuert oder keinen Zugang zu Informationen über Gesellschaftsstruktur und Eigentumsverhältnisse gewährt. Die Verordnung von 2020 verwendete einen 20-%-Test, sodass die Änderung von 2026 das Satzkriterium enger fasst, die übrigen Kriterien sind jedoch weit. Ein Einkauf bei einem nicht verbundenen Lieferanten in einem Staat ohne Steuer oder ein Darlehen eines dort ansässigen nicht verbundenen Darlehensgebers muss nun so bepreist und dokumentiert werden, als handele es sich um einen konzerninternen Vorgang.

Erfasste Geschäftsvorfälle, Vergleichbarkeit und Methoden

Artikel 5 zählt die Geschäftsvorfälle auf, die angepasst werden können: Verkäufe, Käufe und unentgeltliche Übertragungen von Waren; Verkäufe, Vermietungen und unentgeltliche Übertragungen materieller und immaterieller Vermögenswerte sowie von Nutzungsrechten daran; Dienstleistungen; Finanzierungsgeschäfte jeder Art, einschließlich Garantien, Vorschüssen, Zahlungsaufschüben und Forderungen; Kostenumlagevereinbarungen; Umstrukturierungen zwischen nahestehenden Personen, gleich ob sie sich zum jeweiligen Zeitpunkt auf den Gewinn auswirken; und jeden sonstigen Geschäftsvorfall, der sich auf Gewinn oder Verlust auswirken kann. Die Vergleichbarkeit wird anhand der Merkmale des Vermögenswerts oder der Dienstleistung, der ausgeübten Funktionen, der eingesetzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken, der Vertragsbedingungen, der wirtschaftlichen Umstände und der Geschäftsstrategien geprüft (Artikel 6). Einer Partei, die ein Risiko nach dem Vertrag trägt, es aber nicht kontrolliert oder nicht über die finanzielle Fähigkeit verfügt, es zu tragen, wird der damit verbundene Gewinn nicht zugeordnet. Weichen Gestaltungen von denen ab, die wirtschaftlich vernünftig handelnde unabhängige Personen wählen würden, sodass sich kein annehmbarer Preis bestimmen lässt, kann die RRA den Geschäftsvorfall in seiner gewählten Gestaltung unberücksichtigt lassen (Artikel 7).

Die Verordnung erkennt die Preisvergleichsmethode, die Wiederverkaufspreismethode, die Kostenaufschlagsmethode, die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode und die geschäftsvorfallbezogene Gewinnaufteilungsmethode an und lässt eine andere Methode zu, wenn keine dieser Methoden vernünftigerweise angewandt werden kann (Artikel 9 bis 14). Die untersuchte Partei ist diejenige, auf die eine Methode am verlässlichsten angewandt werden kann (Artikel 15). Ist die Vergleichbarkeit einer Reihe von Ergebnissen ungewiss, wird ein statistischer Ansatz verwendet, und die **Interquartilsbandbreite** ist die fremdübliche Bandbreite; ein Ergebnis innerhalb der Bandbreite wird nicht angepasst, ein Ergebnis außerhalb wird auf den **Median** angepasst (Artikel 16).

Vergleichswerte können intern oder extern sein, und die RRA darf sich nicht auf externe Vergleichswerte stützen, die dem Steuerpflichtigen nicht zugänglich sind (Artikel 20). Steht in Ruanda kein Vergleichswert zur Verfügung, können im Einzelfall ausländische Vergleichswerte herangezogen werden, angepasst an geografische Unterschiede wie Verbraucherpräferenzen, Transportkosten, Wettbewerbsintensität und Rechnungslegungsstandards. In der Praxis werden die meisten ruandischen Tochtergesellschaften anhand regionaler oder internationaler Datenbanken verglichen, und die landesspezifische Dokumentation muss erläutern, warum kein ruandischer Vergleichswert gefunden wurde.

Dienstleistungen, immaterielle Werte und die Obergrenze von 2 % für Vergütungen

Konzerninterne Dienstleistungsentgelte sind der häufigste Gegenstand von Anpassungen. Nach Artikel 21 der Verordnung von 2026 ist ein Dienstleistungsentgelt nur dann fremdüblich, wenn tatsächlich eine Leistung erbracht wurde, sie dem Empfänger einen wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen verschafft hat oder verschaffen sollte, eine unabhängige Person dafür gezahlt oder sie selbst erbracht hätte und der Betrag dem entspricht, was unabhängige Personen vereinbaren würden. **Gesellschaftertätigkeiten** sind nicht verrechenbar: Kosten der eigenen rechtlichen Struktur der Muttergesellschaft, der Gesellschafterversammlungen und des Aufsichtsrats, ihrer Berichterstattung und Konsolidierung sowie der Mittelbeschaffung für den Erwerb von Anteilen. Lassen sich Leistungen an mehrere Konzerngesellschaften nicht trennen, wird das Gesamtentgelt nach angemessenen Umlageschlüsseln verteilt, die die Dokumentation erläutern muss. Bei immateriellen Werten blickt Artikel 22 über das rechtliche Eigentum hinaus darauf, wer die Funktionen der Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung, des Schutzes und der Verwertung ausübt und kontrolliert, Vermögenswerte beisteuert und Risiken trägt, und erlaubt der RRA, bei schwer zu bewertenden immateriellen Werten die tatsächlichen Ergebnisse als Vermutungsnachweis für den richtigen Preis heranzuziehen.

Unabhängig vom Ergebnis der Verrechnungspreisanalyse gilt eine gesonderte gesetzliche Obergrenze. Nach Artikel 25 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes ist die Summe der Managementvergütungen, Vergütungen für technische Dienstleistungen und Lizenzgebühren an eine **gebietsfremde nahestehende Person** nicht abzugsfähig, soweit sie **2 % des Umsatzes des Steuerpflichtigen** übersteigt. Eine Vergütung kann daher vollständig fremdüblich sein, einer Quellensteuer von 15 % unterliegen und dennoch teilweise nicht abzugsfähig sein. Der Zahlende muss außerdem die Mehrwertsteuer (MwSt.) auf eingeführte Dienstleistungen im Reverse-Charge-Verfahren (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung) und die Quellensteuer von 15 % nach Artikel 60 (FAQ 66) berücksichtigen.

Dokumentation, Fristen und die Befreiung

Artikel 17 der Verordnung von 2026 verpflichtet jede an kontrollierten Geschäftsvorfällen beteiligte Person, zusätzlich zu den nach den Steuergesetzen erforderlichen Büchern und Aufzeichnungen über eine **Verrechnungspreisrichtlinie**, eine **landesspezifische Dokumentation (Local File)** und eine **Stammdokumentation (Master File)** zu verfügen. Die landesspezifische Dokumentation muss mindestens enthalten: einen Überblick über die Geschäftstätigkeit, die rechtliche und operative Struktur des Konzerns, die Werttreiber, die Lieferkette für die fünf größten Produkte oder

Dienstleistungen des Konzerns und jedes andere Produkt über 5 % des Konzernumsatzes, die Geschäftsstrategie und jede Umstrukturierung oder Übertragung immaterieller Werte im laufenden oder vorangegangenen Jahr, die wichtigsten Wettbewerber des Steuerpflichtigen in Ruanda, eine Beschreibung und Funktionsanalyse jeder Kategorie kontrollierter Geschäftsvorfälle, die Vergleichswertsuche, die Gründe für die Wahl der Methode und der untersuchten Partei, die mit dem Jahresabschluss abgestimmten Finanzdaten und eine Schlussfolgerung zur Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes. Zur Dokumentation gehören außerdem Kopien wesentlicher konzerninterner Verträge, die Verträge mit Dritten und Rechnungen, wenn Waren oder Dienstleistungen über eine nahestehende Person bezogen werden, die **Aufstellung der kontrollierten Geschäftsvorfälle** in Anhang 1 und die verwendeten Umlageschlüssel. Muss die oberste Muttergesellschaft einen **länderbezogenen Bericht** (Country-by-Country Report) erstellen, ist dieser Teil der Dokumentation und wird innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Berichtsjahres des Konzerns eingereicht.

Die Fristen sind streng. Die Dokumentation für einen Steuerzeitraum und die Aufstellung der kontrollierten Geschäftsvorfälle werden vor Ablauf der Frist für die Einkommensteuererklärung erstellt und der RRA vorgelegt (Artikel 18 Abs. 1); die vollständige Dokumentation muss innerhalb von **sieben Tagen** nach einer schriftlichen Anforderung vorgelegt werden (Artikel 18 Abs. 2); und die weltweite rechtliche Struktur des Konzerns mit allen nahestehenden Personen, Beteiligungen und der Geschäftsleitung wird mit der ersten Einkommensteuererklärung eingereicht und bei Änderungen aktualisiert. Artikel 16 des Gesetzes über Steuerverfahren verlangt ebenso, dass ein Steuerpflichtiger mit Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Personen seiner Jahreserklärung die Verrechnungspreisdokumentation beifügt.

Artikel 19 befreit einen Steuerpflichtigen von der Erstellung der Dokumentation nach Artikel 17 nur, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: ein Jahresumsatz unter **600.000.000 RWF** und kontrollierte Geschäftsvorfälle jeweils unter **10.000.000 RWF** oder insgesamt unter **100.000.000 RWF**. Die Befreiung betrifft die Dokumentation, nicht den Fremdvergleichsgrundsatz, der weiterhin gilt (Artikel 19 Abs. 3) (FAQ 28).

Vorabverständigungsvereinbarungen

Artikel 25 bis 31 der Verordnung von 2026 schaffen Ruandas erstes ausführliches Verfahren für Vorabverständigungsvereinbarungen (Advance Pricing Agreements, APA). Ein Steuerpflichtiger kann den Antrag vor Aufnahme kontrollierter Geschäftsvorfälle oder für bereits bestehende Geschäftsvorfälle stellen und beantragen, dass die vereinbarten Bedingungen rückwirkend auf bis zu zwei vorangegangene Steuerjahre angewandt werden. Ein Vorgespräch vor der Antragstellung ist möglich. Der Antrag wird über ein von der RRA bestimmtes Portal gestellt, das nach Artikel 35 innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung eingerichtet sein musste, also etwa bis Ende Juli 2026. Für die Zulassung reicht der Steuerpflichtige einen schriftlichen Vorschlag beim Commissioner General ein, weist kontrollierte Geschäftsvorfälle von mindestens **100.000.000 RWF** und einen Jahresumsatz von mindestens **600.000.000 RWF** auf (die Umsatzvoraussetzung gilt nicht für einen Steuerpflichtigen, der sich im selben Zeitraum für die Körperschaftsteuer registriert hat) und zahlt eine nicht erstattungsfähige Bearbeitungsgebühr von **6.000.000 RWF** (Artikel 28). Der Vorschlag umfasst den Sachverhalt, die nahestehenden Parteien, die vorgeschlagene Methode und die kritischen Annahmen, jeden weiteren beteiligten Staat und die Dokumentation nach Artikel 17.

Die RRA kann in jedem Stadium fehlende Informationen anfordern, die innerhalb von 30 Tagen vorzulegen sind, andernfalls gilt der Antrag als zurückgenommen. Sie kann den Vorschlag annehmen, ändern oder unberücksichtigt lassen und muss ihn unberücksichtigt lassen, wenn der Antrag auf Steuerhinterziehung oder -umgehung abzielt, die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Geschäftsvorfall Gegenstand einer Betriebsprüfung, Ermittlung, eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs oder eines Gerichtsverfahrens ist (Artikel 29). Sobald das Vorgehen vereinbart ist, erstellt die RRA die APA innerhalb von 45 Tagen nach der abschließenden Besprechung, und der Steuerpflichtige muss sie innerhalb von 30 Tagen nach der Aufforderung unterzeichnen. Hat Ruanda mit dem Staat der nahestehenden Partei ein Doppelbesteuerungsabkommen, kann eine bilaterale oder multilaterale APA beantragt werden. Eine APA gilt **drei Jahre**, kann einmal verlängert werden, und der Steuerpflichtige reicht mit jeder Steuererklärung einen jährlichen Bericht über ihre Einhaltung ein (Artikel 30). Sie wird aufgehoben bei Verstoß gegen ihre Bedingungen oder kritischen Annahmen, auf Ersuchen eines Abkommenspartners, bei einer wesentlichen Rechtsänderung oder wenn der Sachverhalt vom vereinbarten abweicht, jeweils mit Wirkung nach 30 Tagen, oder sofort, wenn der Steuerpflichtige an einer Steuerhinterziehung beteiligt ist (Artikel 31).

Zinsen, Unterkapitalisierung und Gegenberichtigungen

Ruanda begrenzt den Zinsabzug durch ein **Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital**, nicht durch einen EBITDA-Test. Nach Artikel 25 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes sind Zinsen auf Darlehen zwischen nahestehenden Personen nicht abzugsfähig, soweit die gesamten Darlehen das **Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals** übersteigen, gemessen ohne Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnvorträge in einer nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Bilanz; Artikel 25 Abs. 11 wendet dieselbe Grenze auf realisierte Wechselkursverluste aus diesen Darlehen an, und Artikel 25 Abs. 12 versagt den Abzug aller nicht realisierten Wechselkursverluste. Geschäftsbanken, Versicherer und andere Finanzinstitute fallen nicht unter die Zinsgrenze. Da Gewinnvorträge nicht als Eigenkapital zählen, kann eine profitable Gesellschaft, die ihr Wachstum mit Gesellschafterdarlehen finanziert, über das Verhältnis hinausgeraten. Auch der Zinssatz selbst muss nach der Verordnung von 2026 fremdüblich sein, die Finanzierungsgeschäfte und Garantien als kontrollierte Geschäftsvorfälle behandelt; die Registrierung und die Rückzahlung des Darlehens werden unter Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme behandelt (FAQ 64).

Passt die RRA einen inländischen kontrollierten Geschäftsvorfall an, kann sie eine Gegenberichtigung für die andere ruandische Partei vornehmen (Artikel 23). Passt eine ausländische Steuerbehörde einen Geschäftsvorfall mit einem in Ruanda Ansässigen an und besteuert sie Einkünfte, die bereits in Ruanda besteuert wurden, und hat dieser Staat mit Ruanda ein Abkommen, das die Absicht erkennen lässt, eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu beseitigen, kann der in Ruanda Ansässige die RRA ersuchen, die ausländische Anpassung zu prüfen, und ist sie mit dem Fremdvergleichsgrundsatz vereinbar, nimmt die RRA eine entsprechende Minderung der ruandischen Steuer vor (Artikel 24). Ohne Abkommen gibt es keinen Weg zur Entlastung, sodass die Abkommenslage der Gegenpartei zu einer praktischen Verrechnungspreisfrage wird.

Ansässigkeit, Betriebsstätte und ausländische Einkünfte

Eine Gesellschaft ist in Ruanda ansässig, wenn sie dort gegründet wurde oder dort den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung hat (Artikel 4 des Einkommensteuergesetzes). Die **Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026**, mit ihrer Veröffentlichung am 25. September 2026 in Kraft getreten, fingiert den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung einer nicht natürlichen Person in Ruanda, wenn **eine** von vier Voraussetzungen erfüllt ist: Ihre laufende Kontrolle oder Leitung erfolgt in Ruanda, ihre Gesellschafterversammlungen finden in Ruanda statt, ihre Bücher werden in Ruanda geführt, oder ihre Hauptgesellschafter oder Direktoren sind in Ruanda ansässig (Artikel 2). Eine ausländische Holding-oder Handelsgesellschaft, deren wichtigste Direktoren in Kigali leben oder deren Bücher von einer ruandischen Konzerngesellschaft geführt werden, kann daher in Ruanda ansässig und mit ihrem weltweiten Gewinn steuerpflichtig sein, vorbehaltlich einer abkommensrechtlichen Kollisionsregel (Tie-Breaker).

Ein Gebietsfremder wird mit den Gewinnen einer Betriebsstätte in Ruanda besteuert. Artikel 5 umfasst einen Ort der Geschäftsleitung, eine Zweigniederlassung, eine Fabrik, eine Werkstätte, ein Bergwerk oder einen Steinbruch, eine Bau-, Montage-oder Überwachungsstelle sowie eine **Dienstleistungsbetriebsstätte**, wenn Dienstleistungen, einschließlich Beratung, durch Arbeitnehmer oder anderes Personal während mehr als **90 Tagen in einem Zeitraum von 12 Monaten** ununterbrochen oder mit Unterbrechungen erbracht werden. Eine für einen Gebietsfremden handelnde Person, die befugt ist, Verträge auszuhandeln oder abzuschließen, oder die die wesentliche Rolle bei ihrem Abschluss spielt, begründet eine Betriebsstätte; Lagerung, Ausstellung, Einkauf, Informationsbeschaffung und andere vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten begründen keine, ebenso wenig ein unabhängiger Vertreter, der im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt, es sei denn, er handelt ausschließlich oder fast ausschließlich für einen Auftraggeber zu nicht fremdüblichen Bedingungen. Versicherer (außer Rückversicherern), die Prämien über abhängige Personen einziehen, haben eine Betriebsstätte. Entsandte Mitarbeiter und Projektteams sind die übliche Ursache ungeplanter Betriebsstätten (FAQ 59); die Besteuerung von Zweigniederlassungen wird in FAQ 67 behandelt.

Ansässige werden mit ihrem Welteinkommen besteuert, und Artikel 7 erlaubt die Anrechnung ausländischer Steuer auf ausländische Einkünfte, belegt durch eine ausländische Steuererklärung oder eine Quellensteuerbescheinigung und begrenzt auf die ruandische Steuer auf diese Einkünfte. Artikel 6 behandelt als Einkünfte aus ruandischen Quellen Zahlungen eines Ansässigen für im Ausland erbrachte Dienstleistungen, sofern sie nicht im Ausland verbraucht werden, sowie Einkünfte aus digitalen Dienstleistungen und aus unmittelbaren oder mittelbaren Übertragungen von Anteilen. Die allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift in Artikel 68 erlaubt der RRA, eine Gestaltung unberücksichtigt zu lassen oder umzuqualifizieren, deren Hauptzweck ein Steuervorteil ist, der es an wirtschaftlicher Substanz fehlt, die Rechte begründet, die unter Fremden üblicherweise nicht begründet werden, oder die die Steuergesetze missbraucht, und Personen als nahestehend oder als dieselbe Person zu behandeln.

Ruanda und die internationale Steueragenda

Ruandas internationale Stellung unterscheidet sich in einer Hinsicht von der der meisten Investitionsstandorte der Region: Ruanda erscheint nicht auf der Mitgliederliste des Inclusive Framework on BEPS von OECD/G20 (Stand der Aktualisierung vom 5. Dezember 2025), und am 10. Oktober 2026 wurden keine geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer der OECD (eine Primärergänzungssteuerregelung, eine Sekundärergänzungssteuerregelung oder eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer) gefunden. Ruanda wird von der RRA jedoch als Vertragspartei des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen geführt, und die RRA führt die Ministerialverordnung Nr. 007/24/10/TC vom 30/09/2024 über Leitlinien zum Common Reporting Standard auf, sodass Informationen über Finanzkonten und Auskunftsersuchen zwischen Ruanda und seinen Partnern ausgetauscht werden. Das Netz der Doppelbesteuerungsabkommen wird unter Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen dargestellt.

Für einen großen multinationalen Konzern bedeutet das Fehlen einer ruandischen Mindeststeuer nicht, dass die Anreizsätze von 0 %, 3 % oder 15 % nach dem Investitionsgesetz endgültig sind. Wendet der Staat der Konzernmuttergesellschaft eine Primärergänzungssteuerregelung an, kann niedrig besteuerter Gewinn in Ruanda in diesem Staat aufgestockt werden; der Wert eines ruandischen Anreizes sollte daher auf Konzernebene modelliert werden, bevor er die Struktur bestimmt (Investitionsanreize). Die 2025 eingeführte Digitalsteuer von 1,5 % wartet noch auf ihre Durchführungsverordnung (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Muss meine ruandische Gesellschaft eine Verrechnungspreisdokumentation erstellen?

Wenden Sie die Fragen auf jeden Steuerzeitraum an. Der Fremdvergleichsgrundsatz gilt in jedem Fall; die Fragen entscheiden nur darüber, ob die vollständige Dokumentation nach Artikel 17 vorliegen muss.

Q1 **Hat die Gesellschaft Geschäftsvorfälle mit einer nahestehenden Person in oder außerhalb Ruandas oder Geschäftsvorfälle, gleich ob mit nahestehenden Personen oder nicht, mit einer Person in einem Staat oder Gebiet, das Einkünfte mit 15 % oder weniger besteuert oder ein anderes Kriterium des Tests für begünstigende Steuerregime erfüllt?**

Ja Sie hat kontrollierte oder fingierte kontrollierte Geschäftsvorfälle. Weiter zu Frage 2.

Nein Die Verrechnungspreisverordnung von 2026 gilt für den Zeitraum nicht, bewahren Sie aber Nachweise über den Status der Gegenparteien auf und reichen Sie, wenn die Gesellschaft einem Konzern angehört, dennoch die Konzernstruktur mit der ersten Steuererklärung ein.

Q2 **Lag der Jahresumsatz der Gesellschaft unter 600.000.000 RWF?**

Ja Weiter zu Frage 3.

Nein Eine vollständige Dokumentation ist erforderlich: Verrechnungspreisrichtlinie, landesspezifische Dokumentation, Stammdokumentation, Aufstellung nach Anhang 1 und konzerninterne Verträge, erstellt bis zur Frist für die Steuererklärung.

Q3 **Lag jeder kontrollierte Geschäftsvorfall unter 10.000.000 RWF, oder lag die Summe der kontrollierten Geschäftsvorfälle unter 100.000.000 RWF?**

Ja Nach Artikel 19 von der Dokumentation nach Artikel 17 befreit, die Preise müssen jedoch weiterhin fremdüblich sein, und die Gesellschaft sollte ausreichende Nachweise aufbewahren, um dies zu belegen.

Nein Eine vollständige Dokumentation ist erforderlich, wie bei einer Gesellschaft oberhalb der Umsatzschwelle.

Verrechnungspreisakte einer ruandischen Tochtergesellschaft

Was eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum mit kontrollierten Geschäftsvorfällen bereithalten sollte, bevor ihre Jahreserklärung bis zum 31. März eingereicht wird.

- [ ] **Übersicht über nahestehende Personen und Niedrigsteuergebiete**
  Jede nahestehende Person nach Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes und jede Gegenpartei in einem begünstigenden Steuerregime, mit der Grundlage der Verbindung und den Werten der Geschäftsvorfälle.
- [ ] **Rechtliche Struktur des Konzerns**
  Übersicht über alle nahestehenden Personen, Beteiligungen und die Geschäftsleitung, eingereicht mit der ersten Steuererklärung und bei Änderungen aktualisiert.
- [ ] **Verrechnungspreisrichtlinie**
  Die schriftliche Preisrichtlinie des Konzerns für jede Kategorie von Geschäftsvorfällen, im Einklang mit den konzerninternen Verträgen.
- [ ] **Landesspezifische Dokumentation (Local File)**
  Überblick über die Geschäftstätigkeit, Funktionsanalyse, Vergleichswertsuche, Methode und untersuchte Partei, Ergebnisse im Vergleich zur Interquartilsbandbreite, abgestimmt mit dem Jahresabschluss.
- [ ] **Stammdokumentation (Master File) und länderbezogener Bericht**
  Rechtzeitig von der Muttergesellschaft beschafft; der länderbezogene Bericht, sofern die Muttergesellschaft einen erstellen muss, eingereicht innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Konzerns.

- [ ] **Aufstellung nach Anhang 1 und Verträge**
  Aufstellung der kontrollierten Geschäftsvorfälle nach dem Muster in Anhang 1; unterzeichnete konzerninterne Verträge; Rechnungen Dritter für Waren oder Dienstleistungen, die über eine nahestehende Person bezogen werden.
- [ ] **Nutzennachweis für Dienstleistungen**
  Berichte, Zeitaufzeichnungen und Korrespondenz, die belegen, was empfangen wurde, warum es der Gesellschaft nützt und dass es sich nicht um eine Gesellschaftertätigkeit handelt.
- [ ] **Abzugsgrenzen**
  Berechnung der Obergrenze von 2 % für Vergütungen an gebietsfremde nahestehende Personen und des 4:1-Tests für das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital bei Darlehen nahestehender Personen, mit den nicht abzugsfähigen Beträgen in der Steuererklärung.
- [ ] **Unterlagen für die Sieben-Tage-Frist**
  Die gesamte Akte so zusammengestellt, dass sie innerhalb von sieben Tagen nach einer schriftlichen Anforderung der RRA vorgelegt werden kann.

Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht: die Zahlen (Oktober 2026)

Posten	Regel	Quelle
Fremdvergleichspflicht und Anpassung	Nahestehende Personen müssen fremdübliche Preise dokumentieren; andernfalls passt die RRA an	Artikel 32, Einkommensteuergesetz
Begünstigendes Steuerregime	Keine Steuer oder ein Satz von 15 % oder weniger sowie weitere Kriterien; jeder Geschäftsvorfall mit einer solchen Person gilt als kontrolliert	Artikel 2 und 3, Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC
Fremdübliche Bandbreite	Interquartilsbandbreite; Anpassung auf den Median	Artikel 16, Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC
Dokumentation	Richtlinie, landesspezifische Dokumentation, Stammdokumentation, Aufstellung nach Anhang 1; erstellt bis zur Frist für die Steuererklärung; Vorlage innerhalb von 7 Tagen nach Anforderung	Artikel 17 und 18, Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC
Befreiung von der Dokumentation	Umsatz unter 600 Mio. RWF und kontrollierte Geschäftsvorfälle jeweils unter 10 Mio. RWF oder insgesamt unter 100 Mio. RWF	Artikel 19, Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC
Länderbezogener Bericht	Wenn die Muttergesellschaft einen erstellen muss; Einreichung innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Konzerns	Artikel 17 Abs. 3, Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC
APA	Umsatz mindestens 600 Mio. RWF; kontrollierte Geschäftsvorfälle mindestens 100 Mio. RWF; Gebühr 6.000.000 RWF; 3 Jahre, einmal verlängerbar; Rückwirkung bis zu 2 Jahre	Artikel 26, 28 und 30, Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC

Posten	Regel	Quelle
Vergütungen an gebietsfremde nahestehende Personen	Management-, technische und Lizenzgebühren über 2 % des Umsatzes nicht abzugsfähig	Artikel 25 Abs. 9, Einkommensteuergesetz
Zinsen an nahestehende Personen	Nicht abzugsfähig bei Darlehen über dem Vierfachen des eingezahlten Eigenkapitals (ohne Rücklagen und Gewinnvorträge); Banken und Versicherer ausgenommen	Artikel 25 Abs. 10-11, Einkommensteuergesetz
Sanktion für fehlende oder irreführende Informationen	5 % des Werts des kontrollierten Geschäftsvorfalls	Artikel 86, Gesetz über Steuerverfahren
Dienstleistungsbetriebsstätte	Personal, das während mehr als 90 Tagen in einem Zeitraum von 12 Monaten Dienstleistungen erbringt	Artikel 5, Einkommensteuergesetz
Tatsächliche Geschäftsleitung	Eines der folgenden Merkmale in Ruanda: laufende Geschäftsleitung, Gesellschafterversammlungen, Buchführung oder Hauptgesellschafter bzw. Direktoren	Artikel 2, Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC

RECHENBEISPIEL

Vergütungen, Lizenzgebühren und ein Gesellschafterdarlehen bei einem ruandischen Vertriebsunternehmen

Eine ruandische Tochtergesellschaft eines niederländischen Konzerns vertreibt Baustoffe. Für ihr Kalenderjahr 2026 hat sie einen Umsatz von 3.000.000.000 RWF, zahlt ihrer niederländischen Muttergesellschaft eine Managementvergütung von 90.000.000 RWF und eine Markenlizenzgebühr von 30.000.000 RWF und hat ein Darlehen der Muttergesellschaft von 2.500.000.000 RWF zu 10 % Zinsen. Das eingezahlte Gesellschaftskapital beträgt 500.000.000 RWF. Die Niederlande stehen nicht auf der Liste der Abkommenspartner der RRA, daher wird keine Abkommensentlastung unterstellt. Die Zahlen dienen nur der Veranschaulichung; die anteilige Zinsmethode ist eine Annahme, da das Gesetz keine Methode vorschreibt.

Dokumentation	Der Umsatz übersteigt 600 Mio. RWF, daher müssen die vollständige landesspezifische Dokumentation, die Stammdokumentation, die Richtlinie und die Aufstellung nach Anhang 1 bis zum 31. März 2027 vorliegen und innerhalb von 7 Tagen nach jeder Anforderung vorgelegt werden.
Obergrenze von 2 % für Vergütungen	2 % × 3.000.000.000 RWF = 60.000.000 RWF abzugsfähig. Vergütungen und Lizenzgebühr betragen insgesamt 120.000.000 RWF, daher werden 60.000.000 RWF hinzugerechnet: zusätzliche Körperschaftsteuer (CIT) zu 28 % = 16.800.000 RWF.
Quellensteuer	15 % × 120.000.000 RWF = 18.000.000 RWF, bei Zahlung einbehalten und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Zahlungsmonats erklärt, unabhängig davon, ob die Vergütungen abzugsfähig sind.
4:1-Test	4 × 500.000.000 RWF = 2.000.000.000 RWF zulässige Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen; Überschuss 500.000.000 RWF oder 20 % des Darlehens.

Nicht abzugsfähige Zinsen	Zinsen 250.000.000 RWF × 20 % = 50.000.000 RWF nicht abzugsfähig: zusätzliche Körperschaftsteuer zu 28 % = 14.000.000 RWF. Die Quellensteuer von 15 % gilt weiterhin für die vollen ins Ausland gezahlten 250.000.000 RWF.
Verrechnungspreisrisiko	Fände die RRA keine Nachweise dafür, dass die Managementleistungen empfangen wurden, könnte sie auch den Abzug der verbleibenden abzugsfähigen 60.000.000 RWF versagen und, falls Informationen nicht vorgelegt würden, eine Geldbuße von 5 % des Werts des Geschäftsvorfalls verhängen: 5 % × 90.000.000 RWF = 4.500.000 RWF.
Abhilfe für 2027	Wandeln Sie einen Teil des Darlehens in Eigenkapital um, um das eingezahlte Eigenkapital zu erhöhen, bewahren Sie Nutzennachweise für die Dienstleistungen auf und prüfen Sie, ob die Höhe der Vergütung angesichts der Obergrenze von 2 % wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Gewinnvorträge hätten beim 4:1-Test nicht geholfen: Nur das eingezahlte Eigenkapital zählt.

Wäre die Muttergesellschaft in einem Abkommensstaat ansässig gewesen, hätte sich die Quellensteuer möglicherweise verringert, die Grenzen von 2 % und 4:1 würden jedoch unverändert gelten.

Fragen von Investoren zu Verrechnungspreisen und internationalem Steuerrecht

Welche Verrechnungspreisvorschriften gelten in Ruanda im Jahr 2026?

Artikel 32 des Gesetzes Nr. 027/2022 zur Einführung von Einkommensteuern und die Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29. April 2026, die mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Die Verordnung erfasst Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen und mit Personen in begünstigenden Steuerregimen, die Methoden, die Interquartilsbandbreite, die Dokumentation, die Befreiung bis 600 Mio. RWF und Vorabverständigungsvereinbarungen. Betriebsprüfungen und Sanktionen richten sich nach dem Gesetz Nr. 020/2023 über Steuerverfahren.

Wann ist man in Ruanda von der Verrechnungspreisdokumentation befreit?

Nach Artikel 19 der Verrechnungspreisverordnung von 2026 nur dann, wenn der Jahresumsatz unter 600 Mio. RWF liegt und die kontrollierten Geschäftsvorfälle jeweils unter 10 Mio. RWF oder insgesamt unter 100 Mio. RWF liegen. Andernfalls sind bis zur Frist für die Steuererklärung eine Verrechnungspreisrichtlinie, eine landesspezifische Dokumentation und eine Stammdokumentation erforderlich. Auch befreite Steuerpflichtige müssen fremdübliche Preise ansetzen.

Gibt es in Ruanda eine Regel zur Unterkapitalisierung?

Ja. Nach Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes sind Zinsen und realisierte Wechselkursverluste auf Darlehen nahestehender Personen nicht abzugsfähig, soweit die gesamten Darlehen das Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals ohne Rücklagen und Gewinnvorträge übersteigen. Banken, Versicherer und andere Finanzinstitute sind ausgenommen. Eine an das EBITDA geknüpfte Zinsschranke gibt es nicht.

Kann meine ruandische Gesellschaft an die Muttergesellschaft gezahlte Managementvergütungen abziehen?

Nur wenn die Leistungen tatsächlich empfangen wurden, der Gesellschaft nützen und fremdüblich bepreist sind, und nur bis zur gesetzlichen Obergrenze: Managementvergütungen, technische Vergütungen und Lizenzgebühren an gebietsfremde nahestehende Personen sind insgesamt bis zu 2 % des Umsatzes abzugsfähig. Auf die volle Zahlung fällt eine Quellensteuer von 15 % an, sofern kein Abkommen den Satz ermäßigt.

Kann eine ausländische Gesellschaft in Ruanda steuerlich ansässig werden?

Ja. Eine Gesellschaft ist ansässig, wenn sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in Ruanda befindet, und die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC fingiert dies, wenn eine einzige Voraussetzung erfüllt ist: laufende Geschäftsleitung, Gesellschafterversammlungen oder Buchführung in Ruanda oder in Ruanda ansässige Hauptgesellschafter oder Direktoren. Eine ansässige Gesellschaft wird mit ihrem weltweiten Gewinn besteuert.

Wie erhalte ich in Ruanda eine Vorabverständigungsvereinbarung?

Stellen Sie den Antrag über das von der RRA bestimmte Portal mit einem schriftlichen Vorschlag an den Commissioner General, weisen Sie einen Umsatz von mindestens 600 Mio. RWF und kontrollierte Geschäftsvorfälle von mindestens 100 Mio. RWF nach und zahlen Sie eine nicht erstattungsfähige Gebühr von 6.000.000 RWF. Eine APA gilt drei Jahre, kann einmal verlängert werden, kann rückwirkend zwei Jahre erfassen und erfordert einen jährlichen Bericht über ihre Einhaltung.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Steuererklärungen für den Steuerzeitraum 2026, die bei Gesellschaften mit Kalenderjahr als Geschäftsjahr bis zum 31. März 2027 fällig sind, bilden den ersten vollständigen Zyklus nach der Verrechnungspreisverordnung von 2026; wie die RRA die Sieben-Tage-Vorlagefrist und die Geldbuße von 5 % bei fehlenden Informationen in Betriebsprüfungen ab 2027 anwendet, wird zeigen, wie streng die neuen Dokumentationsinhalte durchgesetzt werden.
- Bevor ein Konzern eine APA einplant, sollte geprüft werden, ob das APA-Portal der RRA, das die Verordnung von 2026 innerhalb von drei Monaten nach dem 29. April 2026 vorschrieb, in Betrieb ist und wie viele Anträge es annimmt.
- Der durch die Ministerialverordnung Nr. 007/26/10/TC vom 24/09/2026 eingerichtete Tax Policy Committee ist das Gremium, das bei Vorschlägen zur Zinsschranke, zur Liste begünstigender Steuerregime und zu einer etwaigen Reaktion auf die Mindeststeuer zu beobachten ist; am 10. Oktober 2026 war noch kein Entwurf veröffentlicht.
- Dass Ruanda weder auf der Liste des Inclusive Framework der OECD steht noch Säule Zwei umsetzt, sollte jährlich erneut geprüft werden: Ein Beitritt oder eine nationale Ergänzungssteuer würde den Wert der Anreizregelungen von 0 %, 3 % und 15 % für große Konzerne verändern.
- Die noch ausstehende Verordnung zur Digitalsteuer nach Artikel 50 bis des Einkommensteuergesetzes wird das Kriterium der erheblichen nationalen Präsenz festlegen, das sich bei digitalen Unternehmen mit Fragen der Betriebsstätte überschneidet.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Transfer pricing	*Ihererekanya ry'ibiciro*	*Prix de transfert*	Die Preise und Bedingungen von Geschäftsvorfällen zwischen nahestehenden Personen oder mit Personen in einem begünstigenden Steuerregime.
Arm's length principle	*Ihame ry'ihiganwa risesuye*	*Principe de pleine concurrence*	Die Bedingungen eines kontrollierten Geschäftsvorfalls müssen denen vergleichbarer Geschäftsvorfälle zwischen unabhängigen Personen entsprechen.
Arm's length range	*Intera y'ihiganwa risesuye*	*Intervalle de pleine concurrence*	Die Bandbreite vergleichbarer Ergebnisse; bei ungewisser Vergleichbarkeit die Interquartilsbandbreite, mit Anpassung auf den Median.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Controlled transaction	*Igikorwa kigenzurwa*	*Transaction contrôlée*	Ein Geschäftsvorfall zwischen nahestehenden Personen oder ein Geschäftsvorfall, der als kontrolliert gilt, weil sich eine Partei in einem begünstigenden Steuerregime befindet.
Tested party	*Umuntu wifashishwa mu igereranya ry'urwunguko*	*Partie testée*	Die Partei, auf die eine Verrechnungspreismethode am verlässlichsten angewandt werden kann.
Advance pricing agreement (APA)	*Amasezerano abanziriza igenwa ry'ibiciro*	*Accord préalable sur les prix*	Eine Vereinbarung mit der RRA und gegebenenfalls einem Abkommenspartner, die das Verrechnungspreisvorgehen für drei Jahre festlegt.
Corresponding adjustment	—	*Ajustement correspondant*	Eine Minderung der ruandischen Steuer entsprechend einer mit dem Fremdvergleichsgrundsatz vereinbaren ausländischen Anpassung oder eine Anpassung für die andere inländische Partei.
Permanent establishment	*Icyicaro gihoraho*	*Établissement stable*	Eine feste Geschäftseinrichtung, eine Baustelle, eine Dienstleistungspräsenz von mehr als 90 Tagen oder ein abhängiger Vertreter, über die ein Gebietsfremder in Ruanda besteuert wird.
Effective place of management	—	*Lieu de direction effective*	Das Kriterium der Ansässigkeit für eine nicht in Ruanda gegründete Gesellschaft, definiert durch die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC.
Transfer pricing audit	*Igenzura rirebana n'ihererekanya ry'ibiciro*	*Audit des prix de transfert*	Die Prüfungsart nach Artikel 46 des Gesetzes über Steuerverfahren, bei der der Steuerpflichtige die Beweislast trägt.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Vorschriften gelten für jeden Steuerpflichtigen mit kontrollierten Geschäftsvorfällen, ob in ruandischem oder ausländischem Eigentum, und für inländische wie grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen; ein ruandischer Konzern, der Gewinne zwischen einer mit 28 % besteuerten Gesellschaft und einer Gesellschaft mit einem Anreizsatz von 15 % verlagert, ist ebenso betroffen wie ein ausländischer Konzern. In der Praxis trifft die Last vor allem Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in ausländischem Eigentum, weil ihre größten Zahlungen an nahestehende Personen ins Ausland fließen und weil die Obergrenze von 2 % für Vergütungen, die abkommensgestützte Gegenberichtigung und die Quellensteuer nur für Zahlungen an Gebietsfremde gelten. Die Staatsangehörigkeit eines EAC- oder COMESA-Staates macht keinen Unterschied: Eine kenianische oder ugandische Muttergesellschaft ist eine gebietsfremde nahestehende Person wie jede andere, und die RRA führt kein Abkommen mit Kenia, Uganda oder Tansania auf. Das neue Kriterium der tatsächlichen Geschäftsleitung ist die einzige Vorschrift, die eine Offshore-Holdinggesellschaft eines ruandischen Unternehmers erfassen kann; diese wird in Ruanda ansässig, wenn er oder sie ihr wichtigster ansässiger Direktor oder Gesellschafter ist.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Geschäftsvorfälle mit nicht verbundenen Lieferanten, Darlehensgebern oder Kunden in Niedrigsteuergebieten: Nach der Verordnung von 2026 gelten sie als kontrolliert und erfordern Nachweise zur Preisbildung.
- Dokumentation, die nur auf Konzernebene existiert: Die landesspezifische Dokumentation muss sich speziell auf Ruanda beziehen und innerhalb von sieben Tagen vorgelegt werden können.
- Wachstum mit Gesellschafterdarlehen finanzieren, während sich Gewinne ansammeln: Gewinnvorträge zählen beim 4:1-Test nicht als Eigenkapital.
- Managementvergütungen innerhalb der fremdüblichen Bandbreite, aber über 2 % des Umsatzes; der übersteigende Betrag ist unabhängig vom Ergebnis des Fremdvergleichs nicht abzugsfähig.
- Direktoren oder Buchhaltung einer ausländischen Holdinggesellschaft mit Sitz in Kigali, wodurch sie nach der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC in Ruanda ansässig werden kann.
- Eine APA beantragen, während dieselben Geschäftsvorfälle Gegenstand einer Betriebsprüfung oder eines Rechtsbehelfs sind; der Antrag wird unberücksichtigt bleiben.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 (Verrechnungspreise, vereinfachte Buchführung, Verlustvortrag) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Ministerial_Order_on_Simplified_Accounting_Method_April_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Artikel 3 bis 7, 25, 32 und 68) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (Ansässigkeit, tatsächliche Geschäftsleitung, Bestätigungsschwelle) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren (Artikel 46, 60 und 86) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- Rwanda Revenue Authority: internationale Abkommen (Doppelbesteuerungsabkommen und das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen) — https://www.rra.gov.rw/en/details?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1105&cHash=e8a3fb266e44e956a5c45ba989fc4b79
- OECD: Mitglieder des Inclusive Framework on BEPS (aktualisiert am 5. Dezember 2025) — https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-issues/beps/inclusive-framework-on-beps-composition.pdf

Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern: die Kapitalertragsteuer von 10 % und wer sie einbehält, Entlastung bei Umstrukturierungen, die Digitalsteuer von 1,5 %, die Grundsteuer, die Steuer auf den Verkauf von Grundstücken, die Steuer auf Mieteinkünfte, die Gewerbesteuer (Trading Licence Tax), die Verbrauchsteuer nach dem Gesetz Nr. 011/2025, die Glücksspielsteuer und die Abgaben von 2025

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Kapitalertragsteuer auf den unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf oder die Übertragung von Anteilen, in Ruanda oder im Ausland, wird seit dem Inkrafttreten der Artikel 35 und 37 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 von der ruandischen Gesellschaft einbehalten, deren Gesellschafter wechseln, und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung gezahlt; ab dem 29. Mai 2025 hat das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 den Satz von 5 % auf 10 % angehoben und Artikel 37 auf Lizenzen, Schuldtitel, Optionen, Garantien und ähnliche Vermögenswerte erstreckt, bei denen der Verkäufer oder der Käufer die Steuer einbehält.
- Gewinne aus börsennotierten Wertpapieren, die an einer in Ruanda tätigen Wertpapierbörse gehandelt werden, und aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach Artikel 38 des Gesetzes Nr. 027/2022 von der Kapitalertragsteuer befreit, und Artikel 53 und 54 befreien einen übertragenden Rechtsträger von der Steuer auf Gewinne aus einer Verschmelzung, einem Erwerb von 50 % oder mehr der Anteile oder Vermögenswerte oder einer Spaltung.
- Artikel 50 bis des Einkommensteuergesetzes, 2025 eingefügt, erhebt eine Steuer von 1,5 % auf die Bruttoeinnahmen aus ruandischen Quellen jeder Gesellschaft, die digitale Dienstleistungen mit erheblicher nationaler Präsenz erbringt, doch die Ministerialverordnung, die Anwendungsbereich und Verfahren festlegt, war am 10. Oktober 2026 noch nicht veröffentlicht.
- Nach dem Gesetz Nr. 048/2023 vom 05/09/2023 erheben die Distrikte eine Grundsteuer von bis zu 80 RWF je Quadratmeter Boden und 0,1 % bis 0,5 % des Marktwerts von Gebäuden, eine Steuer von 2 % oder 2,5 % auf Immobilienverkäufe über 5.000.000 RWF, eine Steuer auf Mieteinkünfte von 0 % bis 30 % und eine jährliche Gewerbesteuer (Trading Licence Tax) von 100.000 RWF bis 2.000.000 RWF je nach Umsatz (mit niedrigeren Pauschalbeträgen für nicht registrierte Tätigkeiten und Beförderungstätigkeiten), die alle von der Rwanda Revenue Authority (RRA) erhoben werden.

- Das Gesetz Nr. 011/2025 vom 27/05/2025 zur Einführung der Verbrauchsteuer, in Kraft seit dem 29. Mai 2025, besteuert unter anderem Bier, Spirituosen, Tabak, Kraftstoff, Fahrzeuge, Kosmetika (15 %), Telefonkommunikation (14 % im zweiten Jahr, 15 % ab dem dritten) und Provisionen auf Finanztransaktionen (15 %), die innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes Monats erklärt und gezahlt wird.

Die Steuern jenseits von Einkommensteuer und Mehrwertsteuer

Ein Investor in Ruanda begegnet drei weiteren Gruppen von Steuern. Die erste sind die **nationalen Steuern auf Kapital und auf bestimmte Tätigkeiten** im Einkommensteuerrecht: die Kapitalertragsteuer, die Digitalsteuer und die Glücksspielsteuer, die alle durch das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Einkommensteuergesetz) neu gestaltet wurden, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 29/05/2025. Die zweite sind die **dezentralen Steuern**: die Grundsteuer, die Steuer auf den Verkauf von Grundstücken, die Steuer auf Mieteinkünfte und die Gewerbesteuer, die nach dem Gesetz Nr. 048/2023 vom 05/09/2023 über die Einnahmequellen und das Vermögen dezentraler Gebietskörperschaften (Gesetz über dezentrale Einnahmen) den Distrikten und der Stadt Kigali zustehen, von der Rwanda Revenue Authority (RRA) aber für sie festgesetzt und erhoben werden. Die dritte sind **Verbrauchsteuer und Abgaben**, die im Steuerpaket vom Mai 2025 durch das Gesetz Nr. 011/2025 über die Verbrauchsteuer und vier neue Abgabengesetze neu geordnet wurden.

Keine dieser Steuern hängt von der Staatsangehörigkeit des Investors ab. Das Ergebnis ändert sich vielmehr nach der Form der Beteiligung (unmittelbar oder mittelbar, börsennotiert oder nicht), danach, ob der Investor ein Investitionszertifikat des Rwanda Development Board (RDB) besitzt, und danach, ob es sich bei dem Vermögenswert um Boden, ein Gebäude, eine Lizenz oder einen Anteil handelt. Rechte an Grundstücken und ihre Eintragung werden unter Bodensteuer, Grundsteuer und Übertragungskosten behandelt; dieser Abschnitt konzentriert sich auf die steuerliche Funktionsweise.

Kapitalertragsteuer: Satz, Anwendungsbereich und wer einbehält

Artikel 35 des Einkommensteuergesetzes erhebt Kapitalertragsteuer auf den **unmittelbaren oder mittelbaren** Verkauf oder die Übertragung von Anteilen, die **in Ruanda oder im Ausland** erfolgt; der Gewinn ist die Differenz zwischen dem Anschaffungswert der Anteile und dem Verkaufs- oder Übertragungspreis. Die Einbehaltungspflicht ist nicht neu. Seit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes am 28. Oktober 2022 verpflichtete der ursprüngliche Artikel 37 die **ansässige Gesellschaft**, deren Beteiligungsstruktur geändert wurde oder deren Gesellschafter gewechselt haben, die Steuer auf einen unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf oder eine Übertragung ihrer Anteile einzubehalten und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung zu erklären und zu zahlen; nur der Satz, damals 5 % nach Artikel 36, war ein anderer. Das Gesetz Nr. 014/2025 änderte ab dem 29. Mai 2025 zweierlei: Es hob den Satz in Artikel 36 von 5 % auf **10 %** an und ersetzte Artikel 37, sodass sich die Einbehaltungsvorschrift nun auch auf Lizenzen, Schuldtitel, Optionen, Garantien und ähnliche Vermögenswerte bezieht, bei denen der **Verkäufer oder der Käufer** die Steuer einbehält. Die Gesellschaft, der Gesellschafter oder der Käufer erklärt und zahlt die Steuer an die RRA innerhalb von **15 Tagen nach Ablauf des Monats**, in dem der Verkauf oder die Übertragung erfolgte. Das Gesetz Nr. 014/2025 hat Artikel 35, die Besteuerungsvorschrift, nicht geändert; diese

bezieht sich weiterhin nur auf Anteile. Die weitere Erstreckung auf andere Vermögenswerte beruht daher allein auf dem ersetzten Artikel 37, und ihre Anwendung auf die Übertragung einer bestimmten Lizenz oder Forderung sollte mit der RRA abgeklärt werden.

Daraus ergeben sich drei Folgen. Erstens fällt eine **mittelbare Übertragung**, etwa der Verkauf einer ausländischen Holdinggesellschaft, der eine ruandische Tochtergesellschaft gehört, seit 2022 unter die Steuer, obwohl keine ruandische Partei den Kaufvertrag unterzeichnet, und die ruandische Tochtergesellschaft ist zur Einbehaltung und Zahlung verpflichtet. Da sie keinen Teil des Kaufpreises erhält, benötigt sie vertragliche Mitwirkung und Finanzierung durch den Verkäufer oder den Käufer; Erwerbsverträge für Konzerne mit ruandischen Tochtergesellschaften sollten dies vorsehen. Zweitens macht die Pflicht einer ruandischen Gesellschaft, für eine Änderung ihres eigenen Gesellschafterkreises Steuer abzuführen, das Anteilsregister und die Meldungen beim RDB zum praktischen Auslöser für die Aufmerksamkeit der RRA (FAQ 98). Drittens unterliegt, wenn der ersetzte Artikel 37 seinem Wortlaut nach angewandt wird, die Übertragung einer Bergbau-, Telekommunikations- oder sonstigen behördlichen Lizenz, soweit das Lizenzrecht sie zulässt, nun einer Steuer von 10 % auf den Gewinn, die vom Verkäufer oder vom Käufer einbehalten wird.

Die Vorschriften über Veräußerungsgewinne stehen in dem Teil des Einkommensteuergesetzes, der Kapitaleinkünfte regelt, die Artikel 34 als Einkünfte definiert, die nicht als Einkünfte aus Geschäftstätigkeit besteuert werden. Artikel 35 gilt „unbeschadet“ des Artikels 19, nach dem der Geschäftsgewinn die Erlöse aus dem Verkauf jedes Betriebsvermögens umfasst. Nach diesem Verständnis bezieht eine in Ruanda ansässige Gesellschaft, die Anteile verkauft, die sie als Betriebsvermögen hält, die Erlöse in ihren Geschäftsgewinn ein und wird in ihrer Körperschaftsteuererklärung mit 28 % besteuert, und die Steuer von 10 % ist der Sache nach die Regelung für Verkäufer, deren Gewinn keine Einkünfte aus Geschäftstätigkeit ist, etwa natürliche Personen und gebietsfremde Verkäufer ohne Betriebsstätte in Ruanda. Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wie die von einer Zielgesellschaft einbehaltene Steuer angerechnet wird, wenn der Verkäufer eine ansässige Gesellschaft ist, und dieser Punkt sollte vor dem Vollzug (Closing) mit der RRA abgestimmt werden. Eine Abkommensentlastung kann möglich sein, wenn der Verkäufer in einem Abkommensstaat ansässig ist, dessen Abkommen den Gewinn diesem Staat zuweist; die Abkommensliste finden Sie unter Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen.

Befreiungen und Entlastung bei Umstrukturierungen

Artikel 38 befreit Gewinne aus dem Verkauf oder der Übertragung von **börsennotierten Aktien und anderen Wertpapieren an einer in Ruanda tätigen Wertpapierbörse** sowie Gewinne aus Anteilen an **Organismen für gemeinsame Anlagen**; die Notierung an der Rwanda Stock Exchange bleibt daher für Portfolioinvestoren ein Weg zu einem steuerfreien Ausstieg (Publikumsgesellschaften und die Rwanda Stock Exchange). Der Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Investitionsgesetz) befreit registrierte Investoren von der Kapitalertragsteuer, außer auf Einkünfte aus dem Verkauf gewerblich genutzter Immobilien, und befreit qualifizierte Business Angels bei Anteilen aus Erstemissionen von Start-ups, die mindestens zwei Jahre gehalten werden. Wie die Befreiung nach dem Investitionsgesetz mit der Erstreckung der Steuer auf Lizenzen und andere Vermögenswerte im Jahr 2025 zusammenwirkt, ist in keiner veröffentlichten Entscheidung geklärt worden, und ein Investor, der sich darauf stützt, sollte eine Bestätigung der RRA einholen (Investitionsanreize).

Artikel 53 und 54 des Einkommensteuergesetzes gewähren eine **Entlastung bei Umstrukturierungen**. Eine Umstrukturierung umfasst eine Verschmelzung von zwei oder mehr Rechtsträgern, einen Erwerb oder eine Übernahme von 50 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte eines ansässigen Rechtsträgers, einen Erwerb oder eine Übertragung von 50 % oder mehr der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines ansässigen Rechtsträgers, einen Erwerb sämtlicher Anteile, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines Rechtsträgers, sodass der Erwerber an seine Stelle tritt, und die Spaltung eines ansässigen Rechtsträgers in zwei oder mehr ansässige Rechtsträger. Der übertragende Rechtsträger ist von der Steuer auf Gewinne und Verluste aus der Umstrukturierung befreit; der übernehmende Rechtsträger übernimmt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Buchwert, führt die Abschreibung des Übertragenden fort und übernimmt dessen Rücklagen und Rückstellungen. Die Entlastung ist auf Rechtsträger zugeschnitten; ob sie einen Barverkauf einer Mehrheitsbeteiligung an einen Dritten erfasst oder die Steuer von 10 % entfallen lässt, die die Zielgesellschaft nach Artikel 37 einbehalten muss, ist in keiner veröffentlichten Entscheidung der RRA behandelt worden, sodass ein Verkäufer dies nicht ohne Bestätigung der RRA annehmen sollte. Übertragungen von Vermögenswerten zwischen nahestehenden Ansässigen im Rahmen einer Umstrukturierung sind unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Mehrwertsteuer (MwSt.) befreit (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung).

Bei einem Erwerb sind zwei verwandte Vorschriften von Bedeutung. Nach Artikel 31 führt eine Änderung von mehr als 25 % der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentums- oder Stimmrechte an einer nicht börsennotierten Gesellschaft zum Untergang ihrer nicht genutzten steuerlichen Verluste, es sei denn, die Änderung beruht auf einer internen Umstrukturierung, bei der alle Gesellschafter erhalten bleiben, die ihre Anteile jeweils seit mindestens drei Jahren halten. Nach Artikel 55 wird bei einer Liquidation der nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Betrag im letzten Steuerzeitraum der Gesellschaft als Dividende behandelt und unterliegt der Quellensteuer auf Dividenden und nicht der Kapitalertragsteuer (Liquidation, Löschung und Abmeldung).

Die Digitalsteuer: beschlossen, aber noch nicht in Anwendung

Das Gesetz Nr. 014/2025 hat Artikel 50 bis in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Eine Gesellschaft, die **in Ruanda digitale Dienstleistungen mit erheblicher nationaler Präsenz erbringt**, unterliegt einer Steuer von **1,5 % ihrer Bruttoeinnahmen aus ruandischen Quellen** im Steuerzeitraum. Der Text gilt für jede Gesellschaft, ruandisch oder ausländisch; er ist nicht auf ausländische Plattformen beschränkt. Absatz 2 überlässt einer Ministerialverordnung den Umfang der steuerpflichtigen digitalen Dienstleistungen, die Definition der erheblichen nationalen Präsenz, die Registrierung, die Erklärung und die Zahlung. Keine solche Verordnung erscheint auf der Liste der Ministerialverordnungen der RRA, und die RRA bezeichnete die Steuer Berichten zufolge im Mai 2026 als noch nicht umgesetzt. Bis zur Veröffentlichung der Verordnung kann die Steuer in der Praxis weder erklärt noch erhoben werden, und nichts im Gesetz von 2025 verleiht ihr nach Erscheinen der Verordnung Rückwirkung.

Die Digitalsteuer ist nicht mit der **Mehrwertsteuer auf digitale Dienstleistungen** zu verwechseln, die seit der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 angewandt wird und gebietsfremde Anbieter von Software, Plattformen, Streaming, Online-Werbung und ähnlichen Dienstleistungen an ruandische Kunden verpflichtet, sich registrieren zu lassen oder einen Vertreter zu bestellen;

andernfalls behalten Banken und Zahlungsdienstleister die Mehrwertsteuer ein. Diese Regelung wird unter Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung erläutert. Beide Regelungen können auf dasselbe Unternehmen anwendbar sein.

Grundsteuer und die Steuer auf Immobilienverkäufe

Die Grundsteuer schuldet der Eigentümer, der Nießbraucher oder die Person, die als Eigentümer gilt, und ein Eigentümer im Ausland kann über einen Bevollmächtigten handeln (Artikel 6 und 9 des Gesetzes über dezentrale Einnahmen). Nach Artikel 16 betragen die Sätze: **0 bis 80 RWF je Quadratmeter** Boden; **0,5 %** des Marktwerts eines Wohngebäudes und seines Grundstücks (0,25 % für Wohngebäude mit drei Geschossen und 0,1 % bei mehr als drei Geschossen); **0,3 %** für gewerbliche Gebäude und Grundstücke; und **0,1 %** für Industriegebäude und für die Räumlichkeiten von Kleinst- und Kleinunternehmen. Maschinen und Ausrüstung, die mit einem gewerblichen oder industriellen Gebäude verbunden sind, werden in dessen Wert nicht einbezogen. Der Bodensatz je Quadratmeter innerhalb jeder Spanne wird vom Distriktrat oder vom Rat der Stadt Kigali nach der Ministerialverordnung Nr. 002/23/10/TC vom 24/11/2023 festgesetzt; im zentralen Geschäftsviertel Kigalis liegt die Spanne für gewerblichen und industriellen Boden bei 70 bis 80 RWF, und die Stadt hat im Februar 2025 viele Grundstücke auf 80 RWF angehoben.

Zu den Befreiungen nach Artikel 12 gehören eine vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung, land- oder forstwirtschaftliche Flächen von zwei Hektar oder weniger, Wohngrundstücke ohne Grundinfrastruktur, Grundstücke und Gemeinschaftsteile von Wohnungseigentumsanlagen sowie nicht gewerbliches Staatseigentum. Die Werte werden für **Fünfjahreszyklen** festgelegt (Artikel 13): Ein Kaufpreis oder eine Bewertung aus den vorangegangenen fünf Jahren bleibt maßgeblich, sofern sich der Wert nicht um mehr als 20 % geändert hat, und eine Gegenbewertung der RRA hat Vorrang, wenn sie um mehr als 20 % abweicht; die Werte stammen von einem zugelassenen Sachverständigen oder aus einer Massenbewertung. Der Steuerpflichtige reicht bis zum **31. Dezember** des ersten Steuerzeitraums eine Erklärung ein, und die Steuer ist jedes Jahr bis zum 31. Dezember zu zahlen. Nach dem Investitionsgesetz registrierte Entwickler von Industrieparks genießen eine fünfjährige Befreiung von der Grundsteuer.

Artikel 17 erhebt eine gesonderte **Steuer auf den Verkauf von Grundstücken**: 2 % des Verkaufswerts einer gewerblich genutzten Immobilie, die von einem für die Einkommensteuer registrierten Verkäufer verkauft wird, abzugsfähig bei der Einkommensteuerberechnung dieses Verkäufers, und 2,5 %, wenn der Verkäufer nicht für die Einkommensteuer registriert ist. Die Steuer wird auf den Wert oberhalb von **5.000.000 RWF** erhoben und nicht auf den Preis, der nach Beginn einer Versteigerung festgesetzt wird. Die Übertragung selbst und die neue Grundstücksurkunde sind nach der Präsidialverordnung Nr. 075/01 vom 04/12/2023 gebührenfrei, es fallen jedoch Notargebühren an.

Steuer auf Mieteinkünfte und Gewerbesteuer

Die **Steuer auf Mieteinkünfte** nach Artikel 39 bis 46 des Gesetzes über dezentrale Einnahmen gilt für Mieten, die natürliche Personen und andere nicht körperschaftsteuerpflichtige Personen erzielen. Die Mieteinkünfte einer Gesellschaft sind nach Artikel 51 des Einkommensteuergesetzes Teil ihres körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens. Steuerpflichtig ist die Bruttomiete abzüglich pauschal 50 % für Instandhaltung und Unterhalt sowie der tatsächlichen Bankzinsen auf ein Darlehen zum Bau

oder Erwerb der Immobilie, sofern der Steuerpflichtige diese nachweist (Artikel 43). Die Jahressätze betragen 0 % bis 180.000 RWF, 20 % von 180.001 RWF bis 1.000.000 RWF und 30 % darüber. Die Erklärung wird bis zum **31. Januar** des Folgejahres eingereicht und die Steuer bis dahin gezahlt, und ein schriftlicher, von beiden Parteien unterzeichneter Mietvertrag muss innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung bei der Steuerverwaltung hinterlegt werden (Artikel 41). Eine ausländische Gesellschaft, die von einem privaten Vermieter ein Haus für eine entsandte Fachkraft mietet, sollte daher damit rechnen, dass der Vermieter auf die Miete besteuert wird, und den schriftlichen Mietvertrag aufbewahren.

Die **Gewerbesteuer** (Trading Licence Tax, „patente“) ist jedes Jahr von jeder Person zu zahlen, die eine gewinnorientierte Tätigkeit ausübt, mit einer Erklärung bis zum **31. Januar** (Artikel 30) und einer gesonderten Erklärung für den Hauptsitz und jede Zweigniederlassung sowie für jeden Distrikt, in dem eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird (Artikel 32 bis 34). Der Betrag richtet sich nach dem Umsatz des Vorjahres gemäß dem Anhang; ein neues Unternehmen erklärt auf der Grundlage seines Anfangskapitals. Nicht gewerbliche öffentliche Einrichtungen sowie Kleinst- und Kleinunternehmen in ihren ersten beiden Jahren sind befreit (Artikel 36), und ein Unternehmen, das seine Tätigkeit im Laufe des Jahres einstellt, erhält nach Prüfung eine anteilige Erstattung (Artikel 38). Bei verspäteter Zahlung einer dezentralen Steuer fallen Zinsen von **1,5 % pro Monat**, ein Zuschlag von 10 % der Steuer, höchstens 100.000 RWF, und bei verspäteten oder falschen Erklärungen eine Geldbuße von 40 % an (Artikel 51).

Gewerbesteuer nach Umsatz (Anhang zum Gesetz Nr. 048/2023)

Umsatz des Vorjahres	Jährliche Steuer	Vierteljährlicher Gegenwert
50.000.000.000 RWF und mehr	2.000.000 RWF	500.000 RWF
25.000.000.000 bis 50.000.000.000 RWF	1.500.000 RWF	375.000 RWF
1.000.000.000 bis 25.000.000.000 RWF	1.000.000 RWF	250.000 RWF
200.000.000 bis 1.000.000.000 RWF	500.000 RWF	125.000 RWF
20.000.000 bis 200.000.000 RWF	280.000 RWF	70.000 RWF
12.000.000 bis 20.000.000 RWF	160.000 RWF	40.000 RWF
7.000.000 bis 12.000.000 RWF	120.000 RWF	30.000 RWF
2.000.000 bis 7.000.000 RWF	100.000 RWF	25.000 RWF

Umsatz des Vorjahres	Jährliche Steuer	Vierteljährlicher Gegenwert
Nicht für die Einkommensteuer registrierte Tätigkeiten: städtisch / ländlich	60.000 RWF / 30.000 RWF	15.000 RWF / 7.500 RWF
Beförderung: je Fahrzeug / je Boot / je Motorrad	40.000 RWF / 20.000 RWF / 8000 RWF	10.000 RWF / 5000 RWF / 2000 RWF

Verbrauchsteuer nach dem Gesetz Nr. 011/2025

Das Gesetz Nr. 011/2025 vom 27/05/2025 zur Einführung der Verbrauchsteuer hob das Gesetz Nr. 050/2023 auf und trat mit seiner Veröffentlichung am 29. Mai 2025 in Kraft. Der Steuerzeitraum ist der Kalendermonat; der Hersteller oder Lieferant meldet und zahlt innerhalb von **fünf Tagen** nach Ablauf des Monats (Artikel 9); die Verbrauchsteuer auf ein eingeführtes Erzeugnis wird zusammen mit den Zöllen entrichtet (Zoll und Handel in der EAC). Der Anhang legt Wertsätze und spezifische Sätze fest. Erzeugnisse mit lokalem Anteil werden begünstigt: Bier unterliegt 40 %, wenn mindestens 70 % seiner Rohstoffe (ohne Wasser) aus dem Inland stammen, andernfalls 65 %; Wein 40 %, wenn er im Inland hergestellt wird, andernfalls, wie es im Anhang heißt, 70 % des Werts eines Liters von höchstens 40.000 RWF; Spirituosen 60 %, wenn sie im Inland hergestellt werden, andernfalls 70 % des Werts eines Liters von höchstens 150.000 RWF (der Anhang lässt offen, ob der Betrag den Wert oder die Steuer begrenzt); und Saft mit mindestens 30 % inländischen Rohstoffen 10 %, gegenüber 39 % für Erfrischungsgetränke.

Drei Positionen betreffen Unternehmen außerhalb der Getränke- und Tabakbranche. **Telefonkommunikation** unterliegt im ersten Jahr nach Inkrafttreten 12 %, im zweiten Jahr 14 % und ab dem dritten Jahr 15 %; bei einem Inkrafttreten am 29. Mai 2025 beträgt der Satz am 10. Oktober 2026 14 % und steigt ab dem 29. Mai 2027 auf 15 %. Der **auf Finanztransaktionen erhobene Betrag oder die darauf erhobene Provision** unterliegt 15 %; das Gesetz sieht keinen späteren Beginn vor, Kommentatoren verweisen jedoch auf Hinweise des Ministry of Finance and Economic Planning (MINECOFIN), die den Satz ab dem 1. Juli 2027 anwenden; Banken und Zahlungsunternehmen sollten daher die Position der RRA bestätigen lassen, bevor sie Produkte bepreisen. **Fahrzeuge** unterliegen je nach Hubraum 5 %, 10 % oder 15 % (unter 1500 ccm, 1500 bis 2500 ccm, über 2500 ccm), wobei Hybridfahrzeuge nach Alter gestaffelt sind (höchstens drei Jahre, mehr als drei und höchstens acht Jahre, mehr als acht Jahre). Kosmetik- und Schönheitsprodukte unterliegen 15 %, Schmierstoffe 37 %, Benzin 183 RWF und Dieselkraftstoff 150 RWF je Liter.

Ausgewählte Verbrauchsteuersätze (Gesetz Nr. 011/2025, Stand 10. Oktober 2026)

Posten	Satz
Bier: inländisch / sonstiges	40 % / 65 %
Wein: inländisch / sonstiger	40 % / 70 % des Werts eines Liters von höchstens 40.000 RWF (Wortlaut des Anhangs)

Posten	Satz
Spirituosen: inländisch / sonstige	60 % / 70 % des Werts eines Liters von höchstens 150.000 RWF (Wortlaut des Anhangs)
Erfrischungsgetränke; Saft mit mindestens 30 % lokalem Anteil	39 %; 10 %
Zigaretten; Zigarren	36 % zuzüglich 230 RWF je Packung; 160 %
Elektronische Zigaretten; Kartuschen	30.000 RWF je Stück; 24.400 RWF je Stück
Benzin (Super); Dieselkraftstoff; Schmierstoffe	183 RWF je Liter; 150 RWF je Liter; 37 %
Fahrzeuge: unter 1500 ccm / 1500-2500 ccm / über 2500 ccm	5 % / 10 % / 15 % (Hybridfahrzeuge nach Alter)
Süßwaren; Schokolade	322 RWF je kg; 1930 RWF je kg
Kosmetik- und Schönheitsprodukte	15 %
Telefonkommunikation	12 % (Jahr 1), 14 % (Jahr 2), 15 % (ab Jahr 3)
Provision auf Finanztransaktionen	15 % (Beginn noch zu bestätigen)

Glücksspielsteuer und die Abgaben von 2025

Seit die Glücksspielbestimmungen drei Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 014/2025 wirksam wurden, also etwa ab dem 29. August 2025, ist eine im Glücksspiel tätige Gesellschaft, mit Ausnahme der nationalen Lotterie, von der Körperschaftsteuer befreit und zahlt stattdessen **40 % der Differenz zwischen dem gesamten Einsatzbetrag und den ausgezahlten Gewinnen**, die innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf jedes Monats gemeldet und gezahlt werden (Artikel 50). Sie behält **25 %** der Differenz zwischen dem Gewinn jedes Spielers und dem Einsatzbetrag ein (Artikel 61). Glücksspiel ist zudem von der Mehrwertsteuer befreit.

Vier Abgabengesetze vom 27. Mai 2025 vervollständigen das Paket. Das Gesetz Nr. 015/2025 führt eine **Tourismussteuer auf Beherbergung** in Höhe von 3 % des Beherbergungspreises ohne Mehrwertsteuer ein, ab dem 1. Juli 2025; sie wird vom Beherbergungsbetrieb erhoben und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats abgeführt. Das Gesetz Nr. 010/2025 führt eine **Umweltabgabe von 0,2 % des Zollwerts** eingeführter, in Kunststoff verpackter Waren ein, ab dem 1. Juli 2025, die beim Zoll erhoben wird; ein kommerzieller Leitfaden nennt einen Satz von 2 %, der Text im Amtsblatt lautet jedoch auf 0,2 %. Das Gesetz Nr. 012/2025 führt eine Abgabe von 50 RWF je Liter auf Benzin und Dieselkraftstoff für strategische Erdölreserven ein, und das Gesetz Nr. 013/2025 eine **Straßenunterhaltungsabgabe** von

15 % des CIF-Werts von Kraftstoff sowie eine jährliche Abgabe auf Kraftfahrzeuge, zahlbar bis zum 31. Dezember: 50.000 RWF für einen Pkw oder Geländewagen, 100.000 RWF für einen Pick-up oder Bus, 120.000 RWF für einen Lkw und 150.000 RWF für einen Anhänger.

Steuerliche Punkte, die vor dem Kauf oder Verkauf einer ruandischen Gesellschaft zu prüfen sind

Die Punkte zu Veräußerungsgewinnen und lokalen Steuern, die ein Käufer oder Verkäufer bereits im Term-Sheet-Stadium klären sollte; der weitere Transaktionsablauf wird in Kapitel 8 behandelt.

- [ ] **Mechanik der Kapitalertragsteuer**
  Berechnung des Gewinns mit Nachweis des Anschaffungswerts; wer die 10 % finanziert, die die Zielgesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats zahlen muss; Treuhandkonto (Escrow) oder Kaufpreiseinbehalt.
- [ ] **Indirekte Übertragungen**
  Wird eine ausländische Holdinggesellschaft verkauft: die Pflicht der ruandischen Tochtergesellschaft zum Einbehalt und zur Abführung sowie die Verpflichtung des Verkäufers, ihr die Mittel bereitzustellen und sie freizustellen.
- [ ] **Befreiungen und Vergünstigungen**
  Vergünstigungen für börsennotierte Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, nach dem Investitionsgesetz oder für Umstrukturierungen; Bestätigung durch die RRA, wo die Rechtslage nicht geklärt ist.
- [ ] **Steuerliche Verluste**
  Ob die Transaktion mehr als 25 % der Eigentumsverhältnisse ändert und damit die vorgetragenen Verluste nach Artikel 31 entfallen lässt.
- [ ] **Grundsteuerstatus**
  Erklärungen und Quittungen zur Grundsteuer und Bodensteuer für jedes Grundstück für den laufenden fünfjährigen Bewertungszyklus; etwaige Gegenbewertungen der RRA.
- [ ] **Gewerbesteuer und Steuern auf Mieteinkünfte**
  Gewerbesteuerbescheinigungen für den Hauptsitz und jede Zweigniederlassung und jeden Distrikt; steuerliche Position der Vermieter bei wichtigen Mietverträgen hinsichtlich der Steuer auf Mieteinkünfte.
- [ ] **Verbrauchsteuer und Abgaben**
  Innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes Monats eingereichte Verbrauchsteuererklärungen, gegebenenfalls Erklärungen zur Tourismussteuer und zu den Abgaben sowie Lagerbestände, die noch zu den alten Verbrauchsteuersätzen gehalten werden.
- [ ] **Lizenzen**
  Ob eine aufsichtsrechtliche Lizenz mit der Transaktion übergeht und ob die 10-prozentige Steuer auf eine Lizenzübertragung gesondert von den Anteilen anfällt.

RECHENBEISPIEL

Verkauf einer 40-prozentigen Beteiligung an einer Gesellschaft in Kigali, der ihr Gebäude gehört

Eine Gesellschaft aus dem Vereinigten Königreich verkauft ihre 40-prozentige Beteiligung an einer nicht börsennotierten ruandischen Logistikgesellschaft für 1.500.000.000 RWF an einen kenianischen Käufer. Sie hatte die Anteile für 900.000.000 RWF gezeichnet, vollständig belegt. Die ruandische Gesellschaft ist Eigentümerin eines gewerblichen Lagerhauses mit einem Wert von 800.000.000 RWF und verfügt über vorgetragene steuerliche Verluste. Das Vereinigte Königreich steht nicht auf der Liste der Abkommenspartner der RRA, sodass keine Entlastung nach einem Abkommen unterstellt wird. Die Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Gewinn	1.500.000.000 RWF − 900.000.000 RWF = 600.000.000 RWF.
Kapitalertragsteuer	10 % × 600.000.000 RWF = 60.000.000 RWF. Nach dem vor dem 29. Mai 2025 geltenden Satz von 5 % hätte sie 30.000.000 RWF betragen.
Wer zahlt und wann	Die ruandische Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich geändert hat, meldet und zahlt. Übertragung vollzogen am 12. November 2026; Zahlung fällig bis zum 15. Dezember 2026. Der Anteilskaufvertrag behält 60.000.000 RWF vom Kaufpreis für die Gesellschaft ein.
Steuerliche Verluste	Eine Änderung um 40 % übersteigt 25 %, sodass die vorgetragenen Verluste der Gesellschaft nach Artikel 31 untergehen; der Käufer berücksichtigt dies im Kaufpreis.
Grundsteuer	Vom Anteilsverkauf nicht berührt: 0,3 % × 800.000.000 RWF = 2.400.000 RWF jährlich, zu erklären und zu zahlen bis zum 31. Dezember, zuzüglich Bodensteuer auf das Grundstück zum für Kigali geltenden Satz.
Würde stattdessen das Lagerhaus verkauft	Steuer auf den Verkauf von unbeweglichem Vermögen: 2 % × (800.000.000 RWF − 5.000.000 RWF) = 15.900.000 RWF, für den registrierten Verkäufer abzugsfähig, zuzüglich Körperschaftsteuer von 28 % auf einen etwaigen Gewinn im Rahmen des betrieblichen Gewinns der Gesellschaft.
Gewerbesteuer (Trading Licence Tax)	Durch den Verkauf unverändert; die Gesellschaft erklärt weiterhin bis zum 31. Januar für ihren Hauptsitz und jede Zweigniederlassung.

Hätte der Verkäufer die Anteile über eine Gesellschaft auf Mauritius gehalten und stattdessen diese Gesellschaft verkauft, hätte die ruandische Gesellschaft die Steuer auf die indirekte Übertragung dennoch abführen müssen, vorbehaltlich einer etwaigen Entlastung nach dem Abkommen zwischen Ruanda und Mauritius.

Wäre die Gesellschaft an der Rwanda Stock Exchange notiert und der Verkauf über die Börse erfolgt, wäre der Gewinn nach Artikel 38 steuerbefreit gewesen.

Fragen von Investoren zu Veräußerungsgewinnen, Grundsteuern und sonstigen Steuern

Wie hoch ist der Satz der Kapitalertragsteuer in Ruanda?

Seit dem 29. Mai 2025 beträgt er nach dem Gesetz Nr. 014/2025 10 % des Gewinns, zuvor 5 %. Er gilt für direkte und indirekte Übertragungen von Anteilen, in Ruanda oder im Ausland, und nunmehr auch für Lizenzen, Schuldtitel, Optionen, Garantien und ähnliche Vermögenswerte. An einer ruandischen Börse notierte Wertpapiere und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen sind steuerbefreit.

Wer zahlt die Kapitalertragsteuer, wenn Anteile an einer ruandischen Gesellschaft verkauft werden?

Die ruandische Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich ändert, behält die Steuer ein, meldet sie und zahlt sie innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung, auch bei einer indirekten Übertragung im Ausland, wie dies seit dem Einkommensteuergesetz von 2022 erforderlich ist. Bei Lizenzen, Schuldtiteln, Optionen und Garantien führt der Verkäufer oder der Käufer die Steuer ab. Verträge sollten den Verkäufer verpflichten, die Zahlung zu finanzieren.

Ist die ruandische Digitalsteuer in Kraft?

Sie ist erlassen, wird aber nicht angewandt. Artikel 50 bis des Einkommensteuergesetzes erhebt 1,5 % der aus Ruanda stammenden Bruttoeinnahmen bei jeder Gesellschaft, die digitale Dienstleistungen mit einer erheblichen inländischen Präsenz erbringt; eine Ministerialverordnung muss jedoch den Anwendungsbereich, den Präsenztest und das Verfahren festlegen, und bis zum 10. Oktober 2026 war keine veröffentlicht worden.

Wie viel Grundsteuer zahlt eine Gesellschaft für ein Gebäude in Kigali?

Nach dem Gesetz Nr. 048/2023 0,3 % des Marktwerts eines Gewerbegebäudes und seines Grundstücks, 0,1 % für Industriegebäude und 0,5 % für die meisten Wohnimmobilien, zuzüglich einer von der Stadt Kigali festgesetzten Bodensteuer von bis zu 80 RWF je Quadratmeter. Die Werte werden für fünfjährige Zyklen festgesetzt, und die Steuer ist bis zum 31. Dezember zu erklären und zu zahlen.

Welche Steuer fällt beim Verkauf einer Gewerbeimmobilie in Ruanda an?

Eine Steuer auf den Verkauf von unbeweglichem Vermögen in Höhe von 2 % des 5.000.000 RWF übersteigenden Verkaufswerts, wenn der Verkäufer für die Einkommensteuer registriert ist, abzugsfähig in seiner Steuererklärung, oder 2,5 %, wenn er es nicht ist. Ein Verkäufer in der Rechtsform einer Gesellschaft bezieht zudem einen etwaigen Gewinn in seinen betrieblichen Gewinn ein. Die Grundstücksübertragung und die neue Urkunde sind gebührenfrei, es fallen jedoch Notargebühren an.

Zahlt eine ausländische Gesellschaft in Ruanda Gewerbesteuer (Trading Licence Tax)?

Ja, wenn sie in Ruanda eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausübt, über eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung. Die Steuer reicht je nach Umsatz des Vorjahres von 100.000 RWF bis 2.000.000 RWF jährlich, wird bis zum 31. Januar für jede Geschäftsstelle und jeden Distrikt erklärt, und neue Kleinst- und Kleinunternehmen sind in ihren ersten zwei Jahren befreit.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Ministerialverordnung nach Artikel 50 bis, mit der die Digitalsteuer von 1,5 % in Kraft gesetzt würde, ist nicht veröffentlicht; ihre Definition der erheblichen inländischen Präsenz wird darüber entscheiden, welche ruandischen und ausländischen Plattformen erfasst werden.
- Der Verbrauchsteuersatz auf Telefonkommunikation steigt ab dem 29. Mai 2027 von 14 % auf 15 %, und der berichtete Beginn der Verbrauchsteuer von 15 % auf Provisionen für Finanztransaktionen am 1. Juli 2027 sollte anhand der veröffentlichten Position der RRA bestätigt werden.
- Der im Juni 2026 angekündigte Haushalt für das Haushaltsjahr 2026/27 sprach die Immobilienbewertung und die Straffung von Steuerbefreiungen an; bis zum 10. Oktober 2026 war kein Änderungsgesetz im Amtsblatt veröffentlicht worden, sodass das Paket von 2025 geltendes Recht bleibt.
- Die im Februar 2025 angehobenen Bodensteuersätze in Kigali werden jährlich vom City Council innerhalb der landesweiten Spannen festgesetzt; für die bis zum 31. Dezember 2026 fälligen Erklärungen sollten die für 2026 veröffentlichten Sätze verwendet werden.
- Ob die RRA eine Auslegungsentscheidung dazu veröffentlicht, wie die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach dem Investitionsgesetz nach der Ausdehnung der Steuer auf Lizenzen und andere Vermögenswerte im Jahr 2025 anzuwenden ist.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Capital gains tax	*Umusoro ku gaciro kiyongereye*	*Impôt sur la plus-value*	Die Steuer von 10 % auf Gewinne aus direkten oder indirekten Übertragungen von Anteilen und, seit 2025, von Lizenzen und ähnlichen Vermögenswerten.
Restructuring of business entities	—	*Restructuration des entités*	Verschmelzungen, Erwerbe von 50 % und Spaltungen, deren Gewinne nach Artikel 53 und 54 des Einkommensteuergesetzes steuerbefreit sind.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Taxation of digital services	—	*Imposition des services numériques*	Die Steuer von 1,5 % auf die aus Ruanda stammenden Bruttoeinnahmen von Anbietern digitaler Dienstleistungen mit erheblicher inländischer Präsenz, die noch auf ihre Verordnung wartet.
Immovable property tax	*Umusoro ku mutungo utimukanwa*	*Impôt sur les biens immobiliers*	Die jährliche Steuer des Distrikts auf Grund und Boden je Quadratmeter und auf Gebäude in Höhe eines Prozentsatzes des Marktwerts.
Tax on sale of immovable property	—	*Impôt sur la vente de biens immobiliers*	Die Steuer von 2 % oder 2,5 % auf den 5.000.000 RWF übersteigenden Verkaufswert einer Immobilie.
Rental income tax	*Umusoro ku nyungu z'ubukode*	*Impôt sur le revenu locatif*	Die Steuer des Distrikts auf Mieteinkünfte natürlicher Personen und sonstiger Personen, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen.
Trading licence tax	*Umusoro w'ipatanti*	*Droit de patente*	Die jährliche Steuer auf jede Geschäftsstelle, bemessen nach dem Umsatz des Vorjahres.
Excise duty	*Umusoro ku byaguzwe*	*Droit d'accise*	Die Steuer auf aufgeführte Waren und Dienstleistungen nach dem Gesetz Nr. 011/2025, die monatlich erklärt wird.
Tourism tax on accommodation	*Umusoro w'ubukerarugendo ku icumbi*	*Impôt touristique sur l'hébergement*	Die Steuer von 3 % auf den Beherbergungspreis ohne Mehrwertsteuer, seit dem 1. Juli 2025.
Environmental levy	—	*Redevance environnementale*	Die Abgabe von 0,2 % auf den Zollwert eingeführter, in Kunststoff verpackter Waren.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Steuern in diesem Abschnitt unterscheiden nicht nach Staatsangehörigkeit: Ein ruandischer Investor, ein Staatsangehöriger der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des Common Market for Eastern and Southern Africa (COMESA) und jeder andere ausländische Investor zahlen dieselbe Kapitalertragsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und Verbrauchsteuer. Die Unterschiede ergeben sich aus der Struktur. Ein ausländischer Investor hält seine Beteiligung weit häufiger über eine Offshore-Gesellschaft, sodass die Regel über indirekte Übertragungen, nach der die ruandische Tochtergesellschaft die Steuer auf einen Verkauf im Ausland abführen muss, vor allem ausländische Investoren betrifft; und nur ein in einem Abkommensstaat ansässiger Verkäufer kann sich auf ein Abkommen berufen, um die ruandische Steuer zu mindern. Umgekehrt wird eine in Ruanda ansässige Gesellschaft, die als Betriebsvermögen gehaltene Anteile verkauft, nach der oben erläuterten Auslegung der Artikel 19 und 35 mit dem Gewinn über ihre Körperschaftsteuererklärung mit 28 % statt mit dem Satz von 10 % besteuert. Die Regeln über das Grundeigentum unterscheiden sich für Ausländer allerdings, was sich darauf auswirkt, wer als Eigentümer oder Nießbraucher grundsteuerpflichtig ist (Der Zugang ausländischer Investoren zu Land).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Ein Offshore-Verkauf der Holdinggesellschaft, der die ruandische Tochtergesellschaft mit einer Kapitalertragsteuer von 10 % belastet, für deren Zahlung ihr die Mittel oder Informationen fehlen.
- Sich nach den Änderungen von 2025 bei Übertragungen von Lizenzen oder Schuldtiteln ohne Bestätigung der RRA auf die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach dem Investitionsgesetz zu verlassen.
- Änderungen der Eigentumsverhältnisse um mehr als 25 %, die unbemerkt die vorgetragenen steuerlichen Verluste der Zielgesellschaft entfallen lassen.
- Versäumte Erklärungen zur Grundsteuer und Bodensteuer bis zum 31. Dezember; bei dezentralen Steuern fallen Zinsen von 1,5 % pro Monat und der Zuschlag von 40 % an.
- Die Digitalsteuer als bereits anwendbar zu behandeln oder die Mehrwertsteuer auf digitale Dienstleistungen zu übersehen, die bereits anwendbar ist.
- Finanzprodukte zu bepreisen, ohne zu prüfen, ab wann die Verbrauchsteuer von 15 % auf Transaktionsprovisionen angewandt wird.

AMTLICHE QUELLEN

- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (Gesetze Nr. 009/2025 bis Nr. 015/2025, darunter Kapitalertragsteuer, digitale Dienstleistungen, Glücksspiel, Verbrauchsteuer und Abgaben) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Artikel 19, 31, 34 bis 38, 53 bis 55) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 048/2023 vom 05/09/2023 über die Einnahmequellen und das Vermögen dezentraler Gebietskörperschaften — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/LAW_DETERMINING_THE_SOURCES_OF_REVENUES_AND_PROPERTY_OF_DECENTRALIZED_ENTITIES.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 002/23/10/TC vom 24/11/2023 über die Bodensteuersätze je Quadratmeter — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_order_of_24.11.2023_about_rates_of_the_land.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Basic Information on Rwanda Taxation System (Grundinformationen zum ruandischen Steuersystem, November 2025) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/BASIC_INFORMATION_version_2025.pdf

Zoll und Handel in der EAC: der EAC Customs Management Act und der Gemeinsame Außenzolltarif mit vier Stufen, der Zollwert, die bei der Einfuhr erhobenen Steuern (Mehrwertsteuer, Quellensteuer von 5 %, Verbrauchsteuer und Abgaben), Befreiungen für Investoren im Electronic Single Window, Sonderwirtschaftszonen, das Single Customs Territory, Ursprungsregeln und die AfCFTA, die nachträgliche Zollprüfung und Zollstreitigkeiten

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Zölle in Ruanda richten sich nach dem East African Community Customs Management Act, 2004 (EACCMA) in seiner geänderten Fassung, der von der Rwanda Revenue Authority (RRA) verwaltet wird, und nach dem Gemeinsamen Außenzolltarif der EAC (Common External Tariff, CET), der seit dem 1. Juli 2022 vier Stufen von 0 %, 10 %, 25 % und 35 % umfasst.
- Bei der Einfuhr erhebt die RRA zudem die Mehrwertsteuer von 18 % nach dem Gesetz Nr. 049/2023, eine Quellensteuer von 5 % auf den CIF-Wert von Waren, die für gewerbliche Zwecke eingeführt werden, nach Artikel 62 des Gesetzes Nr. 027/2022 (anrechenbar auf die Einkommensteuer), die Verbrauchsteuer nach dem Gesetz Nr. 011/2025 und seit dem 1. Juli 2025 eine Umweltabgabe von 0,2 % des Zollwerts von in Kunststoff verpackten Einfuhren nach dem Gesetz Nr. 010/2025.
- Befreiungen registrierter Investoren werden über das Rwanda Electronic Single Window (ReSW) abgewickelt: Der Zollagent gibt die Anmeldung mit dem Sektorcode ab, das System erzeugt eine e-Exemption, das Rwanda Development Board (RDB) genehmigt und die RRA bestätigt; Einfuhren zugelassener Nutzer von Sonderwirtschaftszonen sind nach dem Gesetz Nr. 009/2025 von der Mehrwertsteuer befreit.
- Die Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen und Rohstoffe endete am 30. Juni 2026 und wurde nicht verlängert (Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026, Artikel 23 Abs. 2), während Ausrüstung für die Energieversorgung und eingeführte reine Elektrofahrzeuge bis zum 30. Juni 2028 von der Mehrwertsteuer befreit bleiben.
- Nach dem EACCMA ist der Zollwert in erster Linie der Transaktionswert (Fourth Schedule), Unterlagen können innerhalb von fünf Jahren nach der Einfuhr angefordert werden (Section 235), ein Antrag auf Überprüfung muss innerhalb von 30 Tagen nach einer Entscheidung beim Commissioner

gestellt werden (Section 229), und Zollerstattungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung beantragt werden (Section 144).

Der Rechtsrahmen: EAC-Recht, angewandt durch die RRA

Ruanda ist Partnerstaat der Zollunion der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC), sodass sein Zollrecht regionales Recht ist. Der **East African Community Customs Management Act, 2004** (EACCMA) in seiner geänderten Fassung regelt Ein- und Ausfuhrverfahren, Zollwert, Versand, Zolllagerung, Befreiungen, Zuwiderhandlungen und Rechtsbehelfe und gilt in Ruanda ohne innerstaatliche Umsetzung. Der EAC-Ministerrat legt den **Gemeinsamen Außenzolltarif** (CET) fest und veröffentlicht Aussetzungen der Anwendung, nach denen ein Partnerstaat für ein Jahr einen abweichenden Satz anwendet, sowie Zollerlassregelungen für Vorleistungen der verarbeitenden Industrie. Die Rwanda Revenue Authority (RRA) verwaltet über ihr Customs Services Department den EACCMA in Ruanda, betreibt die Abfertigungssysteme und erhebt die innerstaatlichen Steuern, die bei der Einfuhr fällig werden. Die nachstehend angeführten Section-Nummern stammen aus der von der RRA veröffentlichten Zusammenstellung des EACCMA; Änderungen seit dieser Zusammenstellung sollten für jeden entscheidenden Punkt geprüft werden.

Beim Zoll treffen mehrere ruandische Steuern zusammen. Eine gewerbliche Einfuhr unterliegt in der Regel dem Zoll nach dem CET, der Mehrwertsteuer nach dem Gesetz Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer, einer **Quellensteuer von 5 %** auf den CIF-Wert nach Artikel 62 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Einkommensteuergesetz), der Verbrauchsteuer nach dem Gesetz Nr. 011/2025, sofern die Waren aufgeführt sind, und seit dem 1. Juli 2025 den im Mai 2025 eingeführten Abgaben. Die Einstandskosten, die Liquidität und die Erstattungsposition eines Importeurs hängen daher ebenso sehr von seiner Mehrwertsteuerregistrierung und seinem einkommensteuerlichen Status ab wie vom Zolltarif.

Der Gemeinsame Außenzolltarif

Seit dem **1. Juli 2022** umfasst der CET vier Stufen, die der EAC-Ministerrat im Mai 2022 beschlossen hat und die im EAC Gazette Vol. AT 1 Nr. 14 vom 30. Juni 2022 (Legal Notice EAC/117/2022) veröffentlicht wurden: **0 %**, im Wesentlichen für Rohstoffe und Investitionsgüter; **10 %** für Zwischenprodukte; **25 %** für Fertigwaren; und eine vierte Stufe von **35 %** für Fertigerzeugnisse in Sektoren, die die Partnerstaaten schützen wollten. Der Satz für ein bestimmtes Erzeugnis hängt von seiner Einreihung in die Zolltarifnomenklatur der EAC ab, die dem Harmonisierten System folgt; die Einreihung ist daher die erste Frage bei jeder neuen Einfuhrlinie. Dieselbe Bekanntmachung im Gazette enthielt die Aussetzungen der Anwendung und die Zollerlassregelungen für 2022/23, für Ruanda unter anderem einen Erlass auf Vorleistungen für Möbel, Bekleidung und Schuhe. Die jeweilige Juni-Ausgabe des EAC Gazette verlängert, beendet oder ergänzt solche Maßnahmen mit Wirkung ab dem 1. Juli, und die für das Jahr 2026/27 geltenden Maßnahmen sollten in der aktuellen Bekanntmachung geprüft werden, bevor ein Kostenmodell abgeschlossen wird.

Waren mit Ursprung in einem anderen EAC-Partnerstaat gelangen bei Nachweis des EAC-Ursprungs zollfrei nach Ruanda, unterliegen aber der ruandischen Mehrwertsteuer, der Verbrauchsteuer und der Einfuhr-Quellensteuer in gleicher Weise wie Waren von außerhalb der Region. Ruanda ist zudem

Mitglied des Common Market for Eastern and Southern Africa (COMESA) und hat das Abkommen über die Afrikanische Kontinentale Freihandelszone (AfCFTA) am 25. Mai 2018 ratifiziert; der Zollabbauplan der Kategorie A der EAC im Rahmen der AfCFTA wurde am 10. Oktober 2022 veröffentlicht, und die RRA stellt Ursprungszeugnisse über das Rwanda Trade Portal aus. Präferenzsätze nach diesen Abkommen setzen die Einhaltung ihrer Ursprungsregeln voraus, die sich je nach Abkommen und Erzeugnis unterscheiden.

Der Zollwert und sein Zusammenhang mit den Verrechnungspreisen

Nach dem **Fourth Schedule des EACCMA** ist der Zollwert eingeführter Waren in erster Linie der **Transaktionswert**: der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in den Partnerstaat tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, berichtigt nach Paragraph 9. Sind Käufer und Verkäufer miteinander verbunden, ist die Verbundenheit für sich genommen kein Grund, den Preis zurückzuweisen; der Zoll prüft die Umstände des Verkaufs und erkennt den Transaktionswert an, wenn die Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst hat. Paragraph 9 rechnet dem Preis bestimmte Kosten hinzu, soweit sie nicht bereits enthalten sind, darunter **Lizenzgebühren im Zusammenhang mit den Waren**, die der Käufer als Bedingung für deren Verkauf zahlen muss. Kann der Transaktionswert nicht verwendet werden, sieht das Schedule hilfsweise Methoden in einer festen Reihenfolge vor.

Für eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum, die innerhalb ihrer Gruppe einkauft, ziehen Zollwert und Verrechnungspreise in entgegengesetzte Richtungen. Der Zoll bevorzugt einen hohen Einfuhrpreis, weil Zoll und Mehrwertsteuer darauf erhoben werden; die Einkommensteuervorschriften bevorzugen einen Preis, der niedrig genug ist, um einen fremdüblichen Gewinn in Ruanda zu belassen. Eine Verrechnungspreisanpassung zum Jahresende, die den für eingeführte Waren gezahlten Preis erhöht, kann auch eine Berichtigung des Zollwerts erfordern, und eine an die Muttergesellschaft gezahlte Lizenzgebühr für eine Marke auf eingeführten Waren kann zollpflichtig sein. Beide Analysen sollten auf denselben funktionalen Tatsachen beruhen (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht).

An der Grenze erhobene Steuern

Die **Mehrwertsteuer** von 18 % wird auf Einfuhren erhoben und ist für einen registrierten Importeur, der steuerpflichtige Lieferungen ausführt, als Vorsteuer abziehbar; ein von der Mehrwertsteuer befreites Unternehmen trägt sie als Kosten (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung). Die **Quellensteuer auf für gewerbliche Zwecke eingeführte Waren** beträgt 5 % des CIF-Werts, wird vor der Freigabe der Waren beim Zoll gezahlt und bei Abgabe der jährlichen Steuererklärung von der Einkommensteuer des Importeurs abgezogen (Artikel 62). Nach Artikel 65 des Einkommensteuergesetzes sind Personen, deren betrieblicher Gewinn steuerbefreit ist, Inhaber einer von der RRA ausgestellten **steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung** und im Laufe des Steuerzeitraums neu registrierte Steuerpflichtige von diesem Einbehalt befreit; die RRA kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung jederzeit widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Für einen regelmäßigen Importeur mit guter Compliance-Bilanz ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung daher ein erheblicher Liquiditätsvorteil.

Die **Verbrauchsteuer** auf ein eingeführtes, im Anhang zum Gesetz Nr. 011/2025 aufgeführtes Erzeugnis wird zusammen mit den Zöllen entrichtet (Artikel 9 Abs. 2); die Sätze finden sich unter Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern. Die **Umweltabgabe** nach dem Gesetz

Nr. 010/2025 beträgt 0,2 % des Zollwerts eingeführter, in den in seinem Anhang aufgeführten Kunststoffen verpackter Waren und wird seit dem 1. Juli 2025 an der Zollstelle erhoben; pharmazeutische Erzeugnisse fallen nicht darunter, und eine Ministerialverordnung kann die Liste erweitern oder einschränken. Kraftstoffeinfuhren unterliegen zudem der Abgabe von 50 RWF je Liter für strategische Erdölreserven nach dem Gesetz Nr. 012/2025 und der Straßenunterhaltungsabgabe von 15 % des CIF-Werts von Kraftstoff nach dem Gesetz Nr. 013/2025.

Befreiungen für Investoren, Zonen und vorrangige Waren

Der Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Investitionsgesetz) befreit Erzeugnisse, die von registrierten Investoren in **Exportverarbeitungszonen** verwendet werden, nach dem EACCMA von Zöllen und gewährt Entwicklern spezialisierter Industrie- oder Innovationsparks den Mehrwertsteuer-Nullsatz und Befreiungen von Einfuhrsteuern auf Baumaterialien. Nach dem Gesetz Nr. 049/2023 in der durch das Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025 geänderten Fassung sind Waren und Dienstleistungen, die für eine **Sonderwirtschaftszone** bestimmt sind und von einem zugelassenen Zonennutzer eingeführt werden, von der Mehrwertsteuer befreit. Frühere Beschreibungen des Zonenstatus als Befreiung von Einkommensteuer, Mehrwertsteuer und Zöllen zugleich, vorbehaltlich eines Exportanteils von 80 %, geben das Regime von 2015 wieder, und man sollte sich nicht auf sie verlassen; die Zonenregeln finden sich unter Sonderwirtschaftszonen (FAQ 39).

Zwei Mehrwertsteuerbefreiungen, die Einfuhren betreffen, haben sich 2025 und 2026 geändert. Die Befreiung für **Industriemaschinen und Rohstoffe** wurde durch das Gesetz Nr. 009/2025 befristet und endete am **30. Juni 2026**; Artikel 23 Abs. 2 der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 bestätigt, dass sie über diesen Zeitpunkt hinaus nicht verlängert wird. Hersteller, die Ausrüstung bis Juni 2026 mehrwertsteuerfrei eingeführt haben, zahlen nun 18 % an der Grenze und erhalten sie über ihre Mehrwertsteuererklärungen zurück, wodurch sich die Frage von der Befreiung auf die Geschwindigkeit der Erstattungen verlagert: im Allgemeinen 30 Tage, für registrierte Investoren außerhalb mehrwertsteuerbefreiter Sektoren 15 Tage (FAQ 37). Ausrüstung für die Energieversorgung sowie eingeführte reine Elektrofahrzeuge mit ihrer Ladeausrüstung bleiben bis zum **30. Juni 2028** von der Mehrwertsteuer befreit. Seit dem **1. August 2026** erlauben die Leitlinien des Commissioner General der RRA zur Umsetzung der **VAT Deferral Facility** einem berechtigten Steuerpflichtigen in der verarbeitenden Industrie, im Bergbau, in der Exploration oder Gewinnung von Mineralien oder in der Erdgasförderung zur Energieerzeugung, die Einfuhr-Mehrwertsteuer auf Investitionsgüter und Maschinen der Kapitel 84 und 85 des Gemeinsamen Außenzolltarifs der EAC zu stunden (nicht jedoch auf Personenkraftwagen, Büromöbel oder Büroausstattung, Verbrauchsmaterial oder Ersatzteile, sofern der Commissioner for Customs Services dies nicht genehmigt). Die Einfuhr-Mehrwertsteuer auf jede Sendung muss mindestens 10.000.000 RWF betragen; ein bestehendes Unternehmen muss mindestens 90 % seines Umsatzes aus steuerpflichtigen Lieferungen erzielen, oder 80 % aus Ausfuhren, wenn es exportorientiert ist, und zwölf Monate ordnungsgemäßer Erklärung und Zahlung ohne Steuerrückstände vorweisen, es sei denn, es hält einen genehmigten Zahlungsplan ein; der Antrag ist vor Eintreffen der Waren beim Commissioner for Customs Services zu stellen. Die gestundete Mehrwertsteuer wird in der monatlichen Mehrwertsteuererklärung für den auf die Freigabe folgenden Zeitraum erklärt und abgestimmt, und bei einem Widerruf wird sie sofort zuzüglich Zinsen und Zuschlägen fällig (Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness).

Abfertigung: ReSW, Zollagenten und das Single Customs Territory

Zollanmeldungen werden elektronisch im **Rwanda Electronic Single Window** (ReSW) abgegeben, das die RRA mit den genehmigungserteilenden Behörden verbindet, und in der Praxis über einen vom Commissioner nach Section 145 des EACCMA zugelassenen Zollagenten eingereicht. Nach Abgabe der Anmeldung und Zahlung oder Sicherstellung der Steuern leitet das Risikomanagement sie in eine Spur: **grün** für die Freigabe, **blau** für die Freigabe mit anschließenden Kontrollen nach der Freigabe und **gelb** oder **rot** für eine Dokumentenprüfung oder Beschau vor der Freigabe.

Ruanda ist ein Binnenstaat, und der größte Teil der Seefracht kommt über Mombasa oder Daressalam an. Im **Single Customs Territory** der EAC werden, wie die RRA es beschreibt, für Ruanda bestimmte Waren einmal, im Hafen von Mombasa oder Daressalam, angemeldet und die ruandischen Steuern dort festgesetzt und gesichert, sodass die Waren unter zollamtlicher Überwachung ohne wiederholte Anmeldungen an den Binnengrenzen nach Ruanda gelangen. Die Beschreibung der Regelung durch die RRA ist undatiert, und die praktischen Abläufe in jedem Korridor sollten mit dem Zollagenten geklärt werden.

Nachträgliche Zollprüfung, Nacherhebungen und Erstattungen

Mit der Freigabe der Waren ist der Vorgang nicht abgeschlossen. Nach Section 235 des EACCMA kann ein zuständiger Beamter **innerhalb von fünf Jahren** ab dem Tag der Einfuhr, Ausfuhr, Übertragung oder Herstellung vom Eigentümer der Waren oder von jedem, der Unterlagen über sie besitzt, die Vorlage sämtlicher Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die Beantwortung von Fragen zu Wert, Kosten, Ursprung und anderen Punkten verlangen; die Nichtbefolgung ist eine Zuwiderhandlung und erlaubt dem Zoll, die Abfertigung oder Auslieferung anderer Waren zu verweigern. Section 236 ermächtigt den Commissioner, Anmeldungen durch Prüfung von Büchern, Aufzeichnungen, Computersystemen und Handelsunterlagen zu überprüfen, jede beteiligte Person zu befragen und Geschäftsräume zu besichtigen: mit anderen Worten, eine nachträgliche Zollprüfung. Wurde Zoll zu niedrig erhoben oder irrtümlich erstattet, erlaubt Section 135 eine Nachforderung innerhalb von fünf Jahren, oder ohne zeitliche Begrenzung, wenn die zu niedrige Erhebung auf Betrug beruhte; nach dem zusammengestellten Text ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Nachforderung fällig, danach werden ein Zuschlag von 5 % des nachgeforderten Betrags und weitere 2 % für jeden Monat des Verzugs fällig.

Erstattungen laufen in die andere Richtung und unter kurzer Frist. Nach Section 144 wird irrtümlich gezahlter Zoll oder Zoll auf Waren, die unter zollamtlicher Überwachung beschädigt, geplündert oder zerstört wurden, nur erstattet, wenn der Antrag innerhalb von **zwölf Monaten** nach der Zahlung gestellt wird. Beim Zoll erhobene innerstaatliche Steuern wie die Mehrwertsteuer und die Quellensteuer von 5 % werden über die Mehrwertsteuererklärung und die Einkommensteuererklärung und nicht über Zollerstattungen zurückgeholt.

Anfechtung einer Zollentscheidung

Wer von einer Entscheidung oder Unterlassung des Commissioner oder eines anderen Beamten in Zollangelegenheiten unmittelbar betroffen ist, stellt beim Commissioner innerhalb von **30 Tagen** nach der Entscheidung oder Unterlassung einen schriftlichen **Antrag auf Überprüfung** unter Angabe der

Gründe (Section 229 Abs. 1 und 2 des EACCMA); ein verspäteter Antrag kann wegen Abwesenheit, Krankheit oder eines anderen berechtigten Grundes angenommen werden. Der Commissioner muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und etwaiger angeforderter weiterer Informationen eine begründete Entscheidung mitteilen; wird nicht fristgerecht eine Entscheidung mitgeteilt, **gilt der Antrag als vom Commissioner genehmigt** (Section 229 Abs. 4 und 5). Während der Überprüfung können die Waren gegen Zahlung des vom Commissioner festgesetzten Zolls oder gegen Sicherheitsleistung für Zoll und Zuschläge freigegeben werden.

Section 230 sieht ein weiteres Rechtsmittel innerhalb von 45 Tagen an ein von jedem Partnerstaat errichtetes Steuerberufungsgericht nach Maßgabe seines nationalen Rechts vor. In Ruanda weist Artikel 81 des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte dem Handelsgericht die Zuständigkeit für Rechtssachen über Steuern und Abgaben zu, einschließlich der EAC-Zollsteuer, und dies ist das Forum, vor das eine Zollstreitigkeit nach der Entscheidung des Commissioner gelangt. Bei der Einfuhr erhobene innerstaatliche Steuern wie die Mehrwertsteuer und die Quellensteuer folgen stattdessen dem Verfahren nach dem Gesetz Nr. 020/2023 über Steuerverfahren (Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten); das Gerichtssystem wird unter Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten beschrieben.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welche Zoll- oder Mehrwertsteuervergünstigung könnte für diese Einfuhr gelten?

Eine erste Prüfung für eine gewerbliche Einfuhr. Die zuerst erreichte Vergünstigung ist diejenige, die zuerst zu prüfen ist; mehrere können anwendbar sein, und jede hat ihre eigenen Voraussetzungen.

Q1 **Haben die Waren ihren Ursprung in einem anderen EAC-Partnerstaat, mit Nachweis des EAC-Ursprungs?**

Ja Kein Zoll. Die Mehrwertsteuer von 18 %, gegebenenfalls die Verbrauchsteuer und die Quellensteuer von 5 % fallen weiterhin an, sofern nicht eine der nachstehenden Vergünstigungen sie erfasst.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Ist der Importeur ein zugelassener Nutzer einer Sonderwirtschaftszone, der für die Zone bestimmte Waren einführt, oder ein registrierter Investor, der die Waren in einer Exportverarbeitungszone verwendet?**

Ja Mehrwertsteuerbefreiung für Zonennutzer nach dem Gesetz Nr. 009/2025; Zollbefreiung für in Exportverarbeitungszonen verwendete Erzeugnisse nach dem Anhang zum Investitionsgesetz. Geben Sie die Anmeldung im ReSW mit dem richtigen Befreiungscode ab.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Besitzt der Importeur ein Investitionszertifikat des RDB, dessen Anreize die Waren erfassen, oder handelt es sich bei den Waren um Vorleistungen im Rahmen einer für Ruanda veröffentlichten Zollerlassregelung der EAC?**

Ja Beantragen Sie vor dem Versand die e-Exemption über das ReSW (Genehmigung durch das RDB, Bestätigung durch die RRA) oder die Zollerlassregelung.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Handelt es sich bei den Waren um Ausrüstung für die Energieversorgung oder um ein reines Elektrofahrzeug mit Ladeausrüstung, das vor dem 1. Juli 2028 eingeführt wird?**

Ja Bis zum 30. Juni 2028 von der Mehrwertsteuer befreit; Zoll und sonstige Steuern richten sich nach den allgemeinen Regeln.

Nein Voller CET-Satz, 18 % Mehrwertsteuer, gegebenenfalls Verbrauchsteuer und 5 % Quellensteuer, sofern der Importeur keine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt.

So führen Sie Ausrüstung mit einer Investorenbefreiung ein

1. **Anspruch bestätigen**
   Prüfen Sie, ob das Investitionszertifikat des RDB oder die Zonenlizenz die Waren erfasst und ob die Einreihung in den Zolltarif abgestimmt ist; beschaffen Sie jede erforderliche Genehmigung der zuständigen Fachbehörde.

2. **Unterlagen vorbereiten**
   Handelsrechnung, Packliste, Konnossement oder Luftfrachtbrief, Ursprungszeugnis, wenn eine Präferenz in Anspruch genommen wird, sowie das Investitionszertifikat oder die Zonenlizenz.

3. **Im ReSW anmelden**
   Der zugelassene Zollagent gibt die Anmeldung mit dem Sektorcode ab; das System erzeugt einen Antrag auf e-Exemption.

4. **Genehmigung durch das RDB und Bestätigung durch die RRA**
   Das RDB genehmigt die e-Exemption und die RRA bestätigt sie; nicht von der Befreiung erfasste Steuern werden gezahlt oder gesichert.

5. **Spur und Freigabe**
   Die Anmeldung wird in die grüne, blaue, gelbe oder rote Spur geleitet; die Waren werden nach einer etwaigen Prüfung freigegeben.

6 Unterlagen fünf Jahre aufbewahren

Bewahren Sie die Genehmigung der Befreiung und Nachweise auf, dass die Waren für den befreiten Zweck verwendet werden; der Zoll kann innerhalb von fünf Jahren nach der Einfuhr Unterlagen anfordern.

Zoll im Überblick (Oktober 2026)

Posten	Regel	Quelle
Zollrecht	EAC Customs Management Act, 2004, in geänderter Fassung	EACCMA
CET-Stufen	0 %, 10 %, 25 % und 35 %, seit 1. Juli 2022	EAC Gazette Vol. AT 1 Nr. 14 vom 30. Juni 2022
Zollwert	Transaktionswert, mit Berichtigungen einschließlich damit zusammenhängender Lizenzgebühren	EACCMA, Fourth Schedule
MwSt. auf Einfuhren	18 %; Einfuhren von SEZ-Nutzern befreit; Befreiung für Industriemaschinen am 30. Juni 2026 ausgelaufen; Energieausrüstung und Elektrofahrzeuge bis 30. Juni 2028 befreit	Gesetz Nr. 049/2023; Gesetz Nr. 009/2025; Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC
Quellensteuer auf Einfuhren	5 % des CIF-Werts; auf die Einkommensteuer anrechenbar; befreit bei steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung	Artikel 62 und 65, Gesetz Nr. 027/2022
Verbrauchsteuer auf Einfuhren	Zusammen mit den Zöllen gezahlt	Artikel 9 Abs. 2, Gesetz Nr. 011/2025
Umweltabgabe	0,2 % des Zollwerts aufgeführter, in Kunststoff verpackter Einfuhren, seit 1. Juli 2025	Gesetz Nr. 010/2025
Kraftstoffabgaben	50 RWF je Liter (Reserven); 15 % des CIF-Werts (Straßenunterhaltung)	Gesetz Nr. 012/2025; Gesetz Nr. 013/2025
Anforderung von Unterlagen	Innerhalb von 5 Jahren nach der Einfuhr	EACCMA, Section 235
Nachforderung bei zu niedriger Erhebung	Innerhalb von 5 Jahren, außer bei Betrug	EACCMA, Section 135
Antrag auf Zollerstattung	Innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung	EACCMA, Section 144
Überprüfung durch den Commissioner	Antrag innerhalb von 30 Tagen; Entscheidung innerhalb von 30 Tagen, sonst gilt der Antrag als genehmigt	EACCMA, Section 229

RECHENBEISPIEL

Ausstattung und Belieferung eines Lebensmittelverarbeitungsbetriebs bei Kigali

Eine ruandische Gesellschaft im Eigentum einer belgischen Gruppe führt im September 2026 eine Verarbeitungslinie aus Deutschland (CIF 400.000.000 RWF) und Verpackungsfolie aus China (CIF 50.000.000 RWF) ein. Sie ist für die Mehrwertsteuer registriert und besitzt weder ein Investitionszertifikat noch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Zur Veranschaulichung wird unterstellt, dass die Verarbeitungslinie in die CET-Stufe von 0 % und die Folie in die Stufe von 10 % fällt und dass die Mehrwertsteuer auf den CIF-Wert zuzüglich Zoll berechnet wird; die tatsächliche Einreihung und die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer müssen bestätigt werden.

Verarbeitungslinie: Zoll	0 % × 400.000.000 RWF = null.
Verarbeitungslinie: Mehrwertsteuer	18 % × 400.000.000 RWF = 72.000.000 RWF, an der Grenze zahlbar, weil die Befreiung für Industriemaschinen am 30. Juni 2026 ausgelaufen ist; als Vorsteuer abziehbar.
Verarbeitungslinie: Quellensteuer	5 % × 400.000.000 RWF = 20.000.000 RWF, angerechnet auf die Einkommensteuer der Gesellschaft für 2026.
Folie: Zoll und Mehrwertsteuer	Zoll 10 % × 50.000.000 RWF = 5.000.000 RWF; Mehrwertsteuer 18 % × 55.000.000 RWF = 9.900.000 RWF.
Folie: sonstige Belastungen	Quellensteuer 5 % × 50.000.000 RWF = 2.500.000 RWF; ist die Folie ein aufgeführter, in Kunststoff verpackter Artikel, beträgt die Abgabe von 0,2 % auf 50.000.000 RWF = 100.000 RWF.
Liquiditätsbedarf an der Grenze	72.000.000 RWF + 20.000.000 RWF + 5.000.000 RWF + 9.900.000 RWF + 2.500.000 RWF = 109.400.000 RWF, vor etwaigen Abgaben.
Was das Ergebnis ändern würde	Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung entfernt 22.500.000 RWF Quellensteuer; ein Investitionszertifikat, das die Ausrüstung erfasst, oder eine Zonenlizenz könnte Zoll oder Mehrwertsteuer entfallen lassen; erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen der VAT Deferral Facility und stellt sie den Antrag vor Eintreffen der Linie, könnten die 72.000.000 RWF Mehrwertsteuer auf ihre Mehrwertsteuererklärung gestundet werden; ein veröffentlichter Zollerlass der EAC für die Folie würde deren Zoll entfallen lassen.

Wäre die Linie vor dem 1. Juli 2026 eingeführt worden, wären die 72.000.000 RWF Mehrwertsteuer überhaupt nicht angefallen.

Erhöht die Gruppe später den Preis der Folie durch eine Verrechnungspreisanpassung, kann eine Berichtigung des Zollwerts erforderlich werden.

Fragen von Investoren zu Zoll und Handel in der EAC

Welche Einfuhrzollsätze gelten in Ruanda?

Ruanda wendet den Gemeinsamen Außenzolltarif der EAC an, der seit dem 1. Juli 2022 vier Stufen umfasst: 0 % für die meisten Rohstoffe und Investitionsgüter, 10 % für Zwischenprodukte, 25 % für Fertigwaren und 35 % für Fertigerzeugnisse in geschützten Sektoren. Aussetzungen der Anwendung und Zollerlassregelungen, die die EAC jeweils im Juni veröffentlicht, können den Satz für bestimmte Waren ändern.

Welche Steuern werden neben dem Zoll an der Grenze gezahlt?

Die Mehrwertsteuer von 18 %, eine Quellensteuer von 5 % auf den CIF-Wert von für gewerbliche Zwecke eingeführten Waren, die Verbrauchsteuer auf aufgeführte Waren, seit dem 1. Juli 2025 die Umweltabgabe von 0,2 % auf aufgeführte, in Kunststoff verpackte Einfuhren sowie Kraftstoffabgaben auf Kraftstoff. Die Quellensteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet, und Inhaber einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sind von ihr befreit.

Sind Waren aus Kenia, Uganda oder Tansania in Ruanda zollfrei?

Waren mit Ursprung in einem EAC-Partnerstaat gelangen bei Nachweis des Ursprungs zollfrei nach Ruanda. Sie unterliegen dennoch der ruandischen Mehrwertsteuer, gegebenenfalls der Verbrauchsteuer und der Einfuhr-Quellensteuer von 5 %. Waren, die lediglich über ein EAC-Land versandt werden, ohne die Ursprungsregeln zu erfüllen, unterliegen dem CET-Satz.

Sind eingeführte Maschinen in Ruanda noch von der Mehrwertsteuer befreit?

Im Allgemeinen nicht. Die Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen und Rohstoffe endete am 30. Juni 2026, und die Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC bestätigt, dass sie nicht verlängert wird. Seit dem 1. August 2026 kann ein berechtigter Hersteller oder Bergbauunternehmer vor Eintreffen der Waren beantragen, die Einfuhr-Mehrwertsteuer auf Maschinen der Kapitel 84 und 85 im Rahmen der VAT Deferral Facility der RRA zu stunden. Ausrüstung für die Energieversorgung und reine Elektrofahrzeuge bleiben bis zum 30. Juni 2028 befreit, und Einfuhren zugelassener Nutzer von Sonderwirtschaftszonen bleiben befreit.

Wie machen registrierte Investoren Zollbefreiungen geltend?

Über das Rwanda Electronic Single Window: Der Zollagent meldet die Waren mit dem Sektorcode an, das System erzeugt eine e-Exemption, das RDB genehmigt und die RRA bestätigt. Die Befreiung muss von den Anreizen des Investors nach dem Investitionsgesetz gedeckt sein, und der Importeur sollte Nachweise über die befreite Verwendung fünf Jahre lang aufbewahren.

Wie fechte ich eine Entscheidung über den Zollwert oder die Einreihung an?

Beantragen Sie innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung schriftlich beim Commissioner die Überprüfung nach Section 229 des EACCMA. Der Commissioner muss innerhalb von 30 Tagen entscheiden, andernfalls gilt der Antrag als genehmigt. Die Waren können in der Zwischenzeit gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung freigegeben werden. Eine weitere Anfechtung geht an das Handelsgericht, das Rechtssachen über die EAC-Zollsteuer verhandelt.

AUSBLICK AUF 2027

- Das jährliche Gazette des EAC-Ministerrats, das in der Regel im Juni mit Wirkung ab dem 1. Juli erscheint, wird die Aussetzungen der Anwendung und die Zollerlassregelungen für 2027/28 festlegen; die Bekanntmachung für 2026/27 sollte jetzt auf Maßnahmen geprüft werden, die laufende Einfuhren betreffen.
- Die Haushaltsvorschläge für das Haushaltsjahr 2026/27 vom Juni 2026 sprachen die Angleichung an den CET und die Straffung von Befreiungen an; bis zum 10. Oktober 2026 war kein Umsetzungsgesetz im Amtsblatt veröffentlicht worden.
- Die Mehrwertsteuerbefreiungen für Ausrüstung für die Energieversorgung und reine Elektrofahrzeuge enden am 30. Juni 2028; Projekte mit für 2027 und 2028 geplanten Einfuhren sollten diesen Zeitpunkt einplanen.
- Wie schnell der Commissioner for Customs Services Anträge im Rahmen der seit dem 1. August 2026 geltenden VAT Deferral Facility genehmigt und ob ihre Sektorenliste oder ihre Beschränkung auf die Kapitel 84 und 85 erweitert wird; sie mildert die Liquiditätswirkung des Endes der Befreiung für Industriemaschinen nur für berechtigte Steuerpflichtige.
- Die Umsetzung der Zollabbaupläne und Ursprungsregeln der AfCFTA in der gesamten EAC, die bestimmen wird, ab wann Präferenzen im Handel mit afrikanischen Partnern außerhalb der EAC nutzbar werden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
East African Community	*Umuryango w'Ibihugu by'Afurika y'Iburasirazuba*	*Communauté de l'Afrique de l'Est*	Die regionale Gemeinschaft, deren Zollunion das Zollrecht und den Zolltarif Ruandas festlegt.
East African Community Customs Management Act	—	*Loi portant gestion des douanes de la Communauté de l'Afrique de l'Est*	Das Gesetz der EAC von 2004 in seiner geänderten Fassung, das Zollverfahren, Zollwert und Rechtsbehelfe regelt.
Customs duties	*Amahoro ya gasutamo*	*Droits de douane*	Die nach dem Gemeinsamen Außenzolltarif auf Waren von außerhalb der EAC erhobenen Zölle.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Customs value	*Agaciro ka gasutamo*	*Valeur en douane*	Der Wert, nach dem Wertzölle und Abgaben berechnet werden, in erster Linie der Transaktionswert.
Customs point	—	*Poste douanier*	Der Ort, an dem Waren abgefertigt und Zölle und Abgaben erhoben werden.
Value added tax	*Umusoro ku nyongeragaciro*	*Taxe sur la valeur ajoutée*	Die Steuer von 18 % auf Einfuhren und inländische Lieferungen.
Withholding tax on imported goods	*Umusoro ufatirwa ku bintu byatumijwe mu mahanga bigenewe gucuruzwa*	*Impôt retenu à la source sur des importations des biens à usage commercial*	Die Einkommensteuervorauszahlung von 5 % auf den CIF-Wert gewerblicher Einfuhren.
Special economic zone	*Ahantu hihariye mu by'ubukungu*	*Zone économique spéciale*	Eine ausgewiesene Zone, deren zugelassene Nutzer Waren für die Zone mehrwertsteuerfrei einführen.
Tax clearance certificate	*Icyemezo cy'ubudakemwa*	*Quitus fiscal*	Die Compliance-Bescheinigung der RRA, die ihren Inhaber von der Einfuhr-Quellensteuer von 5 % befreit.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die zollrechtliche Behandlung hängt vom Ursprung der Waren und vom Status des Importeurs ab, nicht von der Staatsangehörigkeit seiner Eigentümer: Ein Importeur in ausländischem und einer in ruandischem Eigentum zahlen dieselben CET-Sätze, dieselbe Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer und Quellensteuer. Die EAC-Dimension spielt in zweierlei Hinsicht eine Rolle. Waren mit Ursprung in Kenia, Uganda, Tansania oder einem anderen Partnerstaat gelangen zollfrei nach Ruanda, gleich wer sie einführt, was Lieferanten und Investoren mit Produktion in der EAC begünstigt. Und Staatsangehörige der EAC und des COMESA genießen als Investoren keine gesonderten Zollvorrechte; ihr Vorteil liegt, soweit er besteht, in Ursprungswaren und, nach der Praxis des RDB, in einer niedrigeren Mindestinvestition für das Investitionszertifikat, das Befreiungen eröffnet (RDB-Registrierung und Investitionszertifikat). Ausländische Investoren beziehen häufiger von verbundenen Lieferanten, wodurch die Bewertungsregeln zu Preisen zwischen verbundenen Parteien und zu Lizenzgebühren ins Spiel kommen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Ausrüstungseinfuhren auf der Grundlage der vor Juli 2026 geltenden, inzwischen ausgelaufenen Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen zu budgetieren.
- An die Gruppe gezahlte Lizenzgebühren für Marken oder Technologie, die in eingeführten Waren verkörpert sind und gegebenenfalls dem Zollwert hinzugerechnet werden müssen.
- Einfuhren ohne steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, wodurch 5 % des CIF-Werts bis zur jährlichen Steuererklärung als Quellensteuer gebunden bleiben.
- Versäumen der Frist von 12 Monaten für Zollerstattungen oder der Frist von 30 Tagen für Überprüfungsanträge.
- Befreite Waren, die dem befreiten Zweck oder der Zone entzogen werden; die Befreiung kann innerhalb der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist für Unterlagen zurückgefordert werden.
- Sich auf sekundäre Beschreibungen der VAT Deferral Facility oder der Zonenanreize statt auf die amtlichen Texte zu verlassen oder Maschinen vor der Antragstellung einzuführen: Die Facility muss vor Eintreffen der Waren beantragt werden und erfasst nur aufgeführte Sektoren, Waren der Kapitel 84 und 85 und Sendungen mit einer Einfuhr-Mehrwertsteuer von mindestens 10.000.000 RWF.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: East African Community Customs Management Act, 2004 (konsolidierte Fassung) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/eac_customs_management_act___2011.pdf
- Rwanda Revenue Authority: EAC Gazette Vol. AT 1 Nr. 14 vom 30. Juni 2022 (Struktur des CET, Aussetzungen und Zollerlasse) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/EAC_Vol._AT_1_NO._14_JUNE_2022-1.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Abläufe und Verfahren des Electronic Single Window — https://www.rra.gov.rw/en/customs-services/electronic-single-window/process-and-procedures-for-rwand-electronic-single-window
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (Gesetze Nr. 009/2025 bis Nr. 013/2025: Mehrwertsteuerbefreiungen, Verbrauchsteuer und Abgaben) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 (Mehrwertsteuer auf Online-Dienstleistungen; Artikel 23 zur Befreiung für die Industrie) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Ministerial_Order_VAT_on_Online_Services_April_2026.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility (Mehrwertsteuer-Stundungsregelung), in Kraft seit 1. August 2026 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/CG__s_Guidelines_For_Implementation_of_VAT-July_2026.pdf
- East African Community: Die Minister beschließen 35 % als vierte Stufe des CET (6. Mai 2022) — https://www.eac.int/press-releases/157-trade/2424-eac-ministers-adopt-35-as-the-eac-cet-4th-band

Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten: das Gesetz Nr. 020/2023 über Steuerverfahren, Registrierung und Aufzeichnungen, Auskünfte, die fünf Prüfungsarten und der Entwurf des Berichtigungsvermerks, Einsprüche beim Commissioner General und die fingierte Stattgabe, gütliche Einigung, das Handelsgericht, Beitreibung, Zinsen, Bußgelder und freiwillige Offenlegung

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren, das das Gesetz Nr. 026/2019 vom 18/09/2019 ersetzt hat, regelt Registrierung, Aufzeichnungen, Erklärungen, Betriebsprüfungen, Einsprüche, Beitreibung, Zinsen und Sanktionen für die von der Rwanda Revenue Authority (RRA) verwalteten Steuern.
- Bücher und Aufzeichnungen sind zehn Jahre ab dem 1. Januar nach dem betreffenden Jahr in Ruanda aufzubewahren, und das Prüfungsrecht der RRA erlischt fünf Jahre ab dem 1. Januar nach dem Steuerzeitraum, oder zehn Jahre, wenn Informationen in Hinterziehungsabsicht verschwiegen wurden (Artikel 15 und 35).
- Eine Betriebsprüfung wird mindestens sieben Arbeitstage im Voraus angekündigt (drei bei einer themenbezogenen Prüfung), und der Steuerpflichtige hat 30 Tage, um nach einer umfassenden Prüfung oder einer Verrechnungspreisprüfung zum Entwurf des Berichtigungsvermerks Stellung zu nehmen, oder fünf Tage nach einer themenbezogenen Prüfung oder einer Erstattungsprüfung (Artikel 28, 38 und 44).
- Einspruch ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Steuerbescheid beim Commissioner General einzulegen; die Zahlung des unstreitigen Teils setzt die Beitreibung des Rests aus; ergeht innerhalb von 30 Tagen, verlängerbar um höchstens 30 Tage, keine Entscheidung, gilt der Einspruch als begründet; der Steuerpflichtige kann dann innerhalb von 30 Tagen eine gütliche Einigung anstreben oder Klage erheben (Artikel 51 bis 56).
- Säumniszinsen betragen je nach Dauer des Verzugs 0,5 %, 1 % oder 1,5 % pro Monat, begrenzt auf 100 % der Steuer; verspätete Erklärung und Zahlung ziehen ein Bußgeld von 20 %, 40 % oder 60 % nach sich, und eine Unterdeklaration von mehr als 20 % ein Bußgeld von 20 % des zu niedrig erklärten Betrags (Artikel 80, 82 und 83).

Das Verfahrensrecht und die Beteiligten

Das Verfahren für die nationalen Steuern regelt das **Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren** (Gesetz über Steuerverfahren), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special ter vom 31/03/2023 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten. Es ersetzte das Gesetz Nr. 026/2019 vom 18/09/2019, das manche ältere Leitfäden noch zitieren. Die Rwanda Revenue Authority (RRA), die in den Gesetzen als Steuerverwaltung bezeichnet wird, registriert Steuerpflichtige über den Registrar General, nimmt Erklärungen über ihr E-Tax-System entgegen, prüft, veranlagt, entscheidet über verwaltungsinterne Einsprüche und treibt Steuern bei. Ihr **Commissioner General** erteilt Auskünfte, entscheidet über Einsprüche, gewährt Fristverlängerungen und Ratenzahlungspläne und erlässt Verfahrensrichtlinien. Der Minister of Finance and Economic Planning erlässt die Ministerialverordnungen und entscheidet über den Erlass von Zinsen und Sanktionen, beraten durch das nach Artikel 100 eingerichtete und durch die Ministerialverordnung Nr. 007/26/10/TC vom 24/09/2026 organisierte Tax Policy Committee.

Dezentrale Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer und Steuer auf Mieteinkünfte) richten sich nach dem Gesetz Nr. 048/2023 mit eigenen Zins- und Sanktionsregeln, werden aber von der RRA veranlagt und erhoben (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern). Zollstreitigkeiten richten sich nach dem East African Community Customs Management Act (Zoll und Handel in der EAC).

Registrierung, Aufzeichnungen und Sprache

Ein Unternehmen wird steuerlich registriert, wenn es sich beim **Registrar General** beim Rwanda Development Board (RDB) eintragen lässt, der die für jede Steuer verwendete Steuernummer (TIN) vergibt (Artikel 11 und 12). Eine Person muss sich innerhalb von sieben Tagen für die Mehrwertsteuer registrieren, sobald ihr Umsatz im Vorjahr 20.000.000 RWF oder im vorangegangenen Quartal 5.000.000 RWF überschritten hat, und die RRA registriert eine Person, die dies unterlässt. Jede Änderung in Bezug auf den Steuerpflichtigen oder seine Tätigkeiten ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, und ein Vertreter, etwa ein Geschäftsführer oder Liquidator, teilt seine Bestellung innerhalb von sieben Tagen mit (Artikel 10).

Die Aufzeichnungspflichten sind nach dem Umsatz gestaffelt (Artikel 13 und 14). Ein Unternehmen mit einem Umsatz von 2.000.000 bis 12.000.000 RWF führt nur Verkaufsaufzeichnungen; von 12.000.000 bis 20.000.000 RWF führt es tägliche Verkaufs-, Einkaufs-, Kassen- und Steueraufzeichnungen; über 20.000.000 RWF führt es zudem Aufzeichnungen über Vermögen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, Lagerbestände und **Informationen über kontrollierte Geschäftsvorfälle**. Die Aufzeichnungen werden **zehn Jahre** ab dem 1. Januar nach dem Jahr, auf das sie sich beziehen, in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder an einem anderen Ort in Ruanda aufbewahrt und können elektronisch geführt und übermittelt werden (Artikel 15). Ein Steuerpflichtiger im Regime der tatsächlichen Gewinnermittlung reicht mit seiner Jahreserklärung einen vollständigen Jahresabschluss ein und, wenn er Geschäfte mit verbundenen Parteien tätigt, seine Verrechnungspreisdokumentation (Artikel 16). Seit dem 25. September 2026 muss der Jahresabschluss nach der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 bei einem Umsatz von 1.000.000.000 RWF oder mehr von einem von der RRA zugelassenen Berufsträger bestätigt werden, mit Ausnahmen für bestimmte Vertriebshändler und Händler; ein fehlender bestätigter Abschluss kostet 500.000 RWF pro Monat bis zur Einreichung.

Mitteilungen, Bücher und Aufzeichnungen müssen in einer der **Amtssprachen** abgefasst sein: Kinyarwanda, Englisch oder Französisch (Artikel 7). Die RRA kann die Übersetzung anderer Unterlagen verlangen und eine solche auf Kosten des Steuerpflichtigen in Auftrag geben. Fristen beginnen am Tag nach dem Zugang, werden in Kalendertagen berechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist, und verschieben sich auf den nächsten Arbeitstag, wenn sie an einem Wochenende oder Feiertag enden; eine Erklärung und Zahlung zum Ende des Haushaltsjahres verschiebt sich jedoch auf den vorhergehenden Arbeitstag (Artikel 8). Der Erklärungskalender findet sich unter Compliance-Kalender nach der Eintragung.

Erklärungen, Fristverlängerungen, Steuerbescheide und Auskünfte

Ein Steuerpflichtiger, der nicht fristgerecht erklären kann, kann mindestens **15 Tage** vor Fristablauf beim Commissioner General schriftlich und mit Begründung eine Verlängerung beantragen; der Commissioner General antwortet innerhalb von zehn Tagen. Eine Verlängerung der Erklärungsfrist hält den Lauf der Zinsen auf die Hauptsteuer nicht an (Artikel 20), ein Steuerpflichtiger, der die verlängerte Frist einhält, erhält jedoch kein Bußgeld wegen verspäteter Erklärung (Artikel 82). Ein **Steuerbescheid** ergeht, wenn fristgerecht erklärte Steuer nicht gezahlt wird, wenn eine Betriebsprüfung zusätzliche Steuer ergibt oder wenn ernsthafte Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Hinterziehung bestehen (Artikel 23). Er enthält die Berechnung, die Grundlage, das Einspruchsrecht und die Zahlungsfrist; die Steuer oder das Bußgeld ist innerhalb von **sieben Tagen** nach Zugang zu zahlen, und der Bescheid ist selbst ein Vollstreckungstitel (Artikel 27).

Der Commissioner General erteilt auf Antrag oder von Amts wegen **verbindliche Auskünfte** und veröffentlicht für die Öffentlichkeit bestimmte Auskünfte (Artikel 9); die RRA veröffentlicht öffentliche Auskünfte auf ihrer Seite zu Gesetzen, Richtlinien und Auskünften. Bei einer neuen Struktur, einer ungewöhnlichen Transaktion oder einem Anreiz, dessen Zusammenspiel mit jüngsten Änderungen unklar ist, etwa der Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach dem Investitionsgesetz nach dem Gesetz Nr. 014/2025, ist ein Antrag auf verbindliche Auskunft der zuverlässigste verfügbare Schutz unterhalb einer Vorabverständigung über Verrechnungspreise (Advance Pricing Agreement) (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht).

Betriebsprüfungen: Ankündigung, Arten und Entwurf des Berichtigungsvermerks

Die RRA kündigt eine Betriebsprüfung mindestens **sieben Arbeitstage** vorher schriftlich an und gibt dabei ihre Art, den Ort, die voraussichtliche Dauer, die benötigten Unterlagen und die erfassten Zeiträume an (Artikel 28). Der Steuerpflichtige kann einmal mit Begründung eine Verschiebung um bis zu 30 Tage beantragen und darf nach Erhalt der Ankündigung seine Erklärungen oder Buchführungsunterlagen zu den geprüften Sachverhalten ohne Genehmigung der RRA nicht ändern. Die RRA darf eine bestimmte Steuer für einen bestimmten Zeitraum nur einmal prüfen (Artikel 30), außer in aufgeführten Fällen, etwa bei kollusivem Zusammenwirken mit dem Prüfer, gefälschten Unterlagen, Aufhebung der ersten Prüfung im Rechtsbehelfsverfahren oder wenn die erste Prüfung eine themenbezogene, eine Innendienst-, eine Erstattungs- oder eine Verrechnungspreisprüfung war

und die RRA nun eine umfassende Prüfung durchführt. Schriftliche Auskunftsersuchen sind innerhalb von **sieben Arbeitstagen** zu beantworten (Artikel 31), und öffentliche und private Einrichtungen müssen der RRA innerhalb von 15 Tagen antworten (Artikel 32).

Es gibt fünf Prüfungsarten (Artikel 42). Eine **umfassende Prüfung** erstreckt sich auf alle oder mehrere Steuern, in der Regel nachdem eine Risikobewertung auf Verstöße bei mehreren Steuern hindeutet. Eine **themenbezogene Prüfung** untersucht einen bestimmten Punkt, mit einer Ankündigungsfrist von nur drei Arbeitstagen und einer Verschiebung von höchstens sieben Arbeitstagen (Artikel 44). Eine **Innendienstprüfung** wird ohne Ankündigung vom Büro der RRA aus durchgeführt, wenn etwa der Mehrwertsteuerumsatz nicht mit dem einkommensteuerlichen Umsatz übereinstimmt, nicht abziehbare Aufwendungen abgezogen, Rechnungen nicht erklärt wurden oder Erklärungen nicht mit Zahlungen übereinstimmen (Artikel 45). Eine **Verrechnungspreisprüfung** prüft kontrollierte Geschäftsvorfälle (Artikel 46), und eine **Erstattungsprüfung** überprüft einen Antrag auf Erstattung eines Mehrwertsteuerguthabens (Artikel 47). Eine Prüfung kann ohne Ankündigung und in einem nicht kontradiktorischen Verfahren erfolgen, wenn Beweise für eine Hinterziehung vorliegen oder der Steuerpflichtige nicht mitwirkt (Artikel 41 und 48), und befugte Beamte dürfen Geschäftsräume ohne Ankündigung betreten, um Unterlagen zu durchsuchen und zu beschlagnahmen, sowie Wohnräume mit einer Anordnung der Staatsanwaltschaft zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr (Artikel 49).

Im regulären **kontradiktorischen Verfahren** übersendet die RRA einen **Entwurf des Berichtigungsvermerks**, in dem jede Berichtigung und jedes Verwaltungsbußgeld dargelegt wird (Artikel 37). Der Steuerpflichtige hat nach einer umfassenden Prüfung oder einer Verrechnungspreisprüfung **30 Tage** und nach einer themenbezogenen Prüfung oder einer Erstattungsprüfung **fünf Tage** Zeit, seine schriftliche Stellungnahme abzugeben; er kann auch mündliche Erläuterungen und neue Beweise vorbringen (Artikel 38). Ergeben seine Erläuterungen neue Informationen, die die Steuer erhöhen, erstellt die RRA einen neuen Entwurf, und die Frist beginnt erneut. Eine Innendienstprüfung führt zu keinem Entwurf; der Steuerpflichtige wird innerhalb von fünf Arbeitstagen zu einer Anhörung geladen. Die RRA erlässt dann einen **endgültigen Berichtigungsvermerk**, in dem sie begründet, warum sie die Erläuterungen annimmt oder zurückweist (Artikel 40), gefolgt vom Steuerbescheid. Die Stellungnahme zum Entwurf ist die entscheidende Phase, denn Unterlagen, die während der Prüfung nicht vorgelegt wurden, sind im Einspruchsverfahren unzulässig, sofern kein triftiger Grund dargelegt wird (Artikel 57).

Das Prüfungsrecht der RRA erlischt **fünf Jahre** ab dem 1. Januar nach dem Steuerzeitraum, oder **zehn Jahre**, wenn der Steuerpflichtige Informationen in Hinterziehungsabsicht verschwiegen hat, und dieselbe Fünfjahresgrenze gilt für eigene Berichtigungen des Steuerpflichtigen, die die Steuer mindern (Artikel 35). Die Beweislast trägt die RRA, wenn sie eine Erklärung berichtigt oder ohne Ankündigung prüft, und der Steuerpflichtige, wenn er seine eigene Erklärung berichtigt, eine Feststellung der RRA bestreitet oder einer Verrechnungspreisprüfung unterliegt (Artikel 59 und 60).

Einspruch beim Commissioner General

Ein Steuerpflichtiger, der mit einem Steuerbescheid oder einer Mitteilung über ein Verwaltungsbußgeld nicht einverstanden ist, legt innerhalb von **30 Tagen** nach Zugang Einspruch beim **Commissioner General** ein (Artikel 51). Der Einspruch muss schriftlich erfolgen, den Steuerpflichtigen und die TIN, den Zeitraum und die bestrittene Steuer oder das bestrittene Bußgeld bezeichnen, Gegenstand und Gründe

angeben, die Beweise und rechtlichen Argumente enthalten, vom Steuerpflichtigen oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein und über das Einspruchsmodul des E-Tax-Systems eingereicht werden (Artikel 52). Streitigkeiten über einen automatisch aus der eigenen Erklärung des Steuerpflichtigen erzeugten Bescheid können ohne förmlichen Einspruch auf dem Verwaltungsweg beigelegt werden. **Zahlt der Steuerpflichtige den unstreitigen Teil**, setzt der Commissioner General die Beitreibung des streitigen Betrags aus, solange der Einspruch anhängig ist.

Der Commissioner General entscheidet innerhalb von **30 Tagen** nach Eingang des Einspruchs; diese Frist kann einmal um weitere 30 Tage verlängert werden, wobei der Steuerpflichtige zu benachrichtigen ist. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, **gilt der Einspruch als begründet** (Artikel 53), und wird einem Einspruch ganz oder teilweise stattgegeben, wird der Steuerpflichtige von der betreffenden Steuer, den Zinsen und Bußgeldern befreit. Der Commissioner General kann stattdessen die Prüfung aufheben und eine neue anordnen, wenn steuermindernde Fehler bei der ersten Prüfung nicht aufgedeckt wurden (Artikel 54). Ein Steuerpflichtiger sollte sich daher die Termine 30 und 60 Tage nach der Einreichung vormerken: Die Regel der fingierten Stattgabe ist ein echter Schutz, aber nur, wenn das Einreichungsdatum nachgewiesen werden kann.

Gütliche Einigung und die Gerichte

Ein Steuerpflichtiger, der mit der Entscheidung des Commissioner General nicht einverstanden ist, kann eine **gütliche Einigung** beantragen (Artikel 55). Die Einzelheiten regeln die Richtlinien des Commissioner General Nr. 002/2024 vom 22/10/2024 über die gütliche Beilegung steuerbezogener Streitigkeiten, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 vom 04/11/2024, die die Regeln von 2020 ersetzt haben: Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des Commissioner General zu stellen, der Steuerpflichtige zahlt 25 % der streitigen Hauptsteuer oder leistet Sicherheit, und das Verfahren dauert höchstens 90 Tage. Scheitert die Einigung, kann der Steuerpflichtige innerhalb von **30 Tagen** nach dem Scheitern Klage erheben; alternativ kann er innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Commissioner General unmittelbar Klage erheben (Artikel 56).

Steuersachen werden vom **Handelsgericht** verhandelt, das nach Artikel 81 des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte für Steuersachen zuständig ist, mit Berufung zum Commercial High Court (Handelsobergericht) (Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten). Die Klageerhebung setzt die Zahlungspflicht nicht aus: Die RRA kann die Steuer, Bußgelder und Zinsen vor dem Urteil beitreiben, sofern der Commissioner General die Beitreibung nicht auf Antrag des Steuerpflichtigen aussetzt (Artikel 56). Wird ein Steuerpflichtiger durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung entlastet oder wird eine Erstattung verspätet gezahlt, zahlt die RRA Zinsen zum am 1. Januar festgesetzten Interbankensatz der National Bank of Rwanda (BNR), täglich berechnet von der Zahlung bis zur Erstattung (Artikel 58). Ob ein Investitionsabkommen vor einer steuerlichen Maßnahme schützt, wird unter Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen erörtert.

Beitreibung, Ratenzahlung, Erlass und persönliche Haftung

Wird ein festgesetzter Betrag nicht gezahlt, übersendet die RRA ein Mahnschreiben mit einer Zahlungsfrist von **15 Tagen** (Artikel 66). Anschließend kann sie bewegliches oder unbewegliches Vermögen pfänden, das sich im Besitz des Steuerpflichtigen oder eines Dritten befindet; innerhalb von

15 Tagen nach der Pfändung kann der Steuerpflichtige beantragen, das Vermögen selbst zu verkaufen, und erhält dafür 90 Tage Zeit (Artikel 67). Die RRA kann gepfändetes Vermögen ohne gerichtliche Anordnung versteigern (Artikel 68) und Banken und Schuldner verpflichten, ihr die Mittel zu zahlen, die sie für den Steuerpflichtigen halten oder ihm schulden, wobei ihnen eine Antwortfrist von 15 Tagen zusteht (Artikel 70). Die Mitarbeiter der RRA haben für die Steuerbeitreibung die Befugnisse von Gerichtsvollziehern (Artikel 77). Steuern, die nicht innerhalb von **zehn Jahren** nach dem Steuerbescheid oder der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung beigetrieben werden, sind nicht mehr beitreibbar, doch jede Beitreibungshandlung unterbricht die Frist und lässt sie neu beginnen (Artikel 78).

Der Commissioner General kann auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags die Zahlung in **Raten** über bis zu 12 Monate gestatten, aus berechtigten Gründen verlängerbar um bis zu 24 Monate; bei Verzug wird der gesamte Restbetrag fällig (Artikel 75). Bei erheblichen finanziellen Schwierigkeiten kann ein Steuerpflichtiger einen **Erlass** beantragen: Über Zinsen und Sanktionen entscheidet der Minister nach Anhörung des Tax Policy Committee, über einen Erlass der Hauptsteuer das Kabinett; einer Person, bei der eine Steuerhinterziehung festgestellt wurde, wird kein Erlass gewährt (Artikel 76). Direktoren, die unmittelbar an der Kontrolle und Leitung einer privaten Gesellschaft beteiligt sind, haften gesamtschuldnerisch für deren Steuern, wenn sie die Steuerschuld vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben, und Gesellschafter, die Gesellschaftsmittel verwalten oder missbrauchen, können nach Feststellung durch das Gericht ebenfalls haften (Artikel 71). Ein Steuerpflichtiger, der Aufträge an Subunternehmer vergibt, muss dies dem Commissioner General innerhalb von 15 Tagen nach Beginn unter Beifügung einer Kopie des Subunternehmervertrags mitteilen, andernfalls haftet er für die Steuern des Subunternehmers (Artikel 73).

Zinsen, Bußgelder und freiwillige Offenlegung

Säumniszinsen sind einfache Zinsen, die monatlich berechnet werden, wobei jeder angefangene Monat als voller Monat zählt: 0,5 % pro Monat bei einem Verzug von bis zu sechs Monaten, 1 % bei sechs bis zwölf Monaten und 1,5 % bei mehr als zwölf Monaten, höchstens jedoch 100 % der Steuer, und sie sind auch während eines anhängigen Einspruchs zu zahlen (Artikel 80). Zahlungen werden zunächst auf die Hauptsteuer, dann auf Bußgelder und dann auf Zinsen angerechnet. Ein Steuerpflichtiger, der nicht fristgerecht erklärt und zahlt, zahlt ein Bußgeld von **20 %** der Steuer bei einem Verzug von bis zu 30 Tagen, **40 %** bei 31 bis 60 Tagen und **60 %** bei mehr als 60 Tagen. Wer fristgerecht erklärt, aber verspätet zahlt, zahlt für dieselben Zeiträume 5 %, 10 % und 30 %; der englische Text von Artikel 82 im Amtsblatt lautet für die mittlere Stufe „twenty percent (10 %)“, und die RRA wendet 10 % an. Eine bei einer Betriebsprüfung festgestellte **Unterdeklaration** von 10 % bis 20 % der Steuerschuld kostet 10 % des zu niedrig erklärten Betrags, bei mehr als 20 % das Doppelte, also 20 %; ein Steuerpflichtiger, der vor der Ankündigung einer Betriebsprüfung berichtigt und zahlt, vermeidet das Bußgeld für die Unterdeklaration, zahlt aber weiterhin die Bußgelder für verspätete Zahlung (Artikel 83).

Feste Bußgelder nach Artikel 81 gelten für Verstöße wie verspätete Erklärungen, unterlassenen Steuereinbehalt, unterlassene Registrierung, unterlassene Buchführung oder fehlende Mitwirkung bei einer Betriebsprüfung: 50.000 RWF für einen Steuerpflichtigen mit einem Umsatz von 2.000.000 bis 20.000.000 RWF, 300.000 RWF, wenn, nach dem Wortlaut des Gesetzes, der Steuerpflichtige eine öffentliche Einrichtung oder eine gemeinnützige Organisation ist „und wenn“ sein Umsatz 20.000.000 RWF übersteigt, und 500.000 RWF für Steuerpflichtige, denen mitgeteilt wurde, dass sie Großsteuerpflichtige sind. Die Nichtvorlage angeforderter Informationen oder die Vorlage

unvollständiger oder irreführender Informationen kostet je nach Umsatz 500.000, 2.000.000, 3.000.000 oder 5.000.000 RWF, mit Umsatzstufen von 20.000.000, 200.000.000 und 600.000.000 RWF; ein zweiter Verstoß innerhalb von zwei Jahren verdoppelt das Bußgeld, ein dritter vervierfacht es. Wer Steuern hinterzieht, zahlt zudem ein Verwaltungsbußgeld in Höhe der hinterzogenen Steuer. Fehlende oder irreführende Angaben zu kontrollierten Geschäftsvorfällen kosten 5 % ihres Werts (Artikel 86); die unterlassene Ausstellung elektronischer Rechnungen oder die Ausstellung unterbewerteter Rechnungen zieht die Bußgelder nach Artikel 84, 88 und 89 nach sich (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung). Steuerhinterziehung durch gefälschte Unterlagen, verborgene Vermögenswerte oder falsche Erklärungen ist eine Straftat, die mit zwei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet wird, und ein betrügerischer Erstattungsantrag zieht zusätzlich ein Bußgeld von 100 % des beantragten Betrags nach sich (Artikel 90 und 91). Zu den Nebensanktionen gehören die Schließung des Betriebs für bis zu 30 Tage und die Veröffentlichung, die der Commissioner General verhängt, sowie der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und die Abmeldung, die das Gericht verhängt (Artikel 92).

Nach Artikel 94 wird ein Steuerpflichtiger, der Steuern vor der Ankündigung einer Betriebsprüfung **freiwillig offenlegt** und zahlt, von Zinsen und Sanktionen befreit; die gesetzliche Entlastung ist jedoch auf nicht bei der RRA registrierte Steuerpflichtige und auf registrierte Steuerpflichtige beschränkt, die Zeiträume offenlegen, die bereits außerhalb des fünfjährigen Prüfungszeitraums liegen; für andere registrierte Steuerpflichtige hängt die Entlastung von einem vom Minister eröffneten Offenlegungszeitraum ab, dessen Einzelheiten die Ministerialverordnung Nr. 001/24/03/TC vom 08/03/2024 regelt. Eine Berichtigung vor der Prüfungsankündigung beseitigt dennoch das Bußgeld für die Unterdeklaration nach Artikel 83.

Von der Prüfungsankündigung bis zum Gericht: der Zeitplan

1. **Prüfungsankündigung**
   Ankündigung mindestens sieben Arbeitstage vorher (drei bei einer themenbezogenen Prüfung). Beantragen Sie eine etwaige Verschiebung sofort und schriftlich; sie wird einmal gewährt, um bis zu 30 Tage (sieben Arbeitstage bei einer themenbezogenen Prüfung). Frieren Sie die betreffenden Aufzeichnungen ein.

2. **Während der Prüfung**
   Stellen Sie Arbeitsplatz, Bücher und Kopien bereit; beantworten Sie schriftliche Anfragen innerhalb von sieben Arbeitstagen; legen Sie die Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von sieben Tagen nach Anforderung vor. Alles, was jetzt nicht vorgelegt wird, kann später unzulässig sein.

3. **Entwurf des Berichtigungsvermerks**
   Nehmen Sie innerhalb von 30 Tagen (umfassende Prüfung oder Verrechnungspreisprüfung) oder fünf Tagen (themenbezogene Prüfung oder Erstattungsprüfung) schriftlich und mit Beweisen Stellung; beantragen Sie gegebenenfalls eine mündliche Anhörung. Eine Innendienstprüfung führt stattdessen innerhalb von fünf Arbeitstagen zu einer Anhörung.

4 Endgültiger Vermerk und Steuerbescheid

Die RRA erlässt den endgültigen Berichtigungsvermerk und den Steuerbescheid; der Betrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang zu zahlen, sofern kein Einspruch eingelegt wird.

5 Einspruch beim Commissioner General

Reichen Sie den Einspruch innerhalb von 30 Tagen nach dem Bescheid über das Einspruchsmodul des E-Tax-Systems mit allen Beweisen und rechtlichen Argumenten ein; zahlen Sie den unstreitigen Teil, um die Beitreibung des Rests auszusetzen.

6 Entscheidung oder fingierte Stattgabe

Entscheidung innerhalb von 30 Tagen, einmal um 30 Tage verlängerbar; Schweigen danach bedeutet, dass der Einspruch als begründet gilt.

7 Gütliche Einigung oder Gericht

Beantragen Sie innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung eine gütliche Einigung (25 % der Hauptsteuer oder Sicherheit; bis zu 90 Tage) oder erheben Sie Klage beim Handelsgericht; nach einer gescheiterten Einigung erheben Sie Klage innerhalb von 30 Tagen. Die Zahlung bleibt fällig, sofern die Beitreibung nicht ausgesetzt wird.

Fristen, Sanktionen und Verjährung (Oktober 2026)

Posten	Regel	Quelle
Aufbewahrung von Aufzeichnungen	10 Jahre ab dem 1. Januar nach dem betreffenden Jahr, Aufbewahrung in Ruanda	Artikel 15
Verlängerung der Erklärungsfrist	Antrag mindestens 15 Tage vor Fristablauf; Antwort innerhalb von 10 Tagen; Zinsen laufen weiter	Artikel 20
Zahlung eines Steuerbescheids	Innerhalb von 7 Tagen nach Zugang	Artikel 27
Prüfungsankündigung	7 Arbeitstage (themenbezogen: 3); eine Verschiebung um bis zu 30 Tage (themenbezogen: 7 Arbeitstage)	Artikel 28 und 44
Auskunftsersuchen	7 Arbeitstage (Steuerpflichtiger); 15 Tage (Dritte)	Artikel 31 und 32
Stellungnahme zum Entwurf des Berichtigungsvermerks	30 Tage (umfassende Prüfung, Verrechnungspreisprüfung); 5 Tage (themenbezogene Prüfung, Erstattungsprüfung)	Artikel 38
Verjährung des Prüfungsrechts	5 Jahre ab dem 1. Januar nach dem Zeitraum; 10 Jahre bei Verschleierung	Artikel 35
Einspruch beim Commissioner General	30 Tage ab dem Bescheid; Entscheidung innerhalb von 30 + 30 Tagen, sonst gilt der Einspruch als begründet	Artikel 51 und 53

Posten	Regel	Quelle
Gütliche Einigung	Antrag innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung; 25 % der Hauptsteuer oder Sicherheit; bis zu 90 Tage	Artikel 55; Richtlinien des Commissioner General Nr. 002/2024
Gericht	30 Tage ab der Entscheidung oder ab dem Scheitern der Einigung; Handelsgericht	Artikel 56; Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 81
Säumniszinsen	0,5 % / 1 % / 1,5 % pro Monat je nach Dauer des Verzugs; höchstens 100 % der Steuer	Artikel 80
Verspätete Erklärung und Zahlung	20 % / 40 % / 60 % (nur verspätete Zahlung: 5 % / 10 % / 30 %)	Artikel 82
Unterdeklaration	10 % des zu niedrig erklärten Betrags (10-20 %); 20 % bei mehr als 20 %	Artikel 83
Ratenzahlung	Bis zu 12 Monate, verlängerbar um bis zu 24	Artikel 75
Verjährung der Beitreibung	10 Jahre ab dem Steuerbescheid oder dem rechtskräftigen Urteil; unterbrochen durch Beitreibungshandlungen	Artikel 78

RECHENBEISPIEL

Eine umfassende Betriebsprüfung bei einem Vertriebsunternehmen in ausländischem Eigentum

Ein Vertriebsunternehmen in südafrikanischem Eigentum in Kigali, dessen Steuerjahr das Kalenderjahr ist, erhält am 1. Oktober 2026 die Ankündigung einer umfassenden Prüfung der Einkommensteuer und der Mehrwertsteuer für 2021 bis 2025. Das Prüfungsrecht der RRA für 2021 erlischt mit Ablauf des Jahres 2026. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung, und Zinsen bleiben unberücksichtigt, weil ihre Berechnung vom Zahlungstag abhängt.

Mitteilung	Zugegangen am Donnerstag, 1. Oktober 2026; bei einer Ankündigungsfrist von mindestens sieben Arbeitstagen kann die Prüfung ab dem 13. Oktober 2026 beginnen. Die Gesellschaft beantragt eine Verschiebung und erhält Aufschub bis zum 30. Oktober 2026.
Entwurf des Berichtigungsvermerks	Zugegangen am 30. November 2026: Körperschaftsteuer 2023 um 120.000.000 RWF erhöht wegen nicht anerkannter Gebühren an verbundene Parteien über 2 % des Umsatzes und nicht belegter Aufwendungen. Die geschuldete Steuer beträgt 500.000.000 RWF gegenüber 380.000.000 RWF erklärter Steuer.
Bußgeld wegen Unterdeklaration	Unterdeklaration 120.000.000 RWF ÷ 500.000.000 RWF = 24 %, über 20 %, sodass das Bußgeld verdoppelt wird: 20 % × 120.000.000 RWF = 24.000.000 RWF.

Stellungnahme	Fällig innerhalb von 30 Tagen, bis zum 30. Dezember 2026. Die Gesellschaft legt Leistungsberichte und Rechnungen vor, die belegen, dass 30.000.000 RWF der Aufwendungen echte Betriebsausgaben waren; die RRA erkennt sie im endgültigen Vermerk an, wodurch sich die Berichtigung auf 90.000.000 RWF und die Unterdeklaration auf 18 % verringern, sodass das Bußgeld auf 10 % × 90.000.000 RWF = 9.000.000 RWF sinkt.
Rechtsmittel	Endgültiger Steuerbescheid zugegangen am 15. Januar 2027. Die Gesellschaft bestreitet 40.000.000 RWF, zahlt die unstreitigen 50.000.000 RWF, um die Beitreibung auszusetzen, und legt bis zum 15. Februar 2027 über E-Tax Einspruch ein (der 30. Tag, der 14. Februar, ist ein Sonntag).
Entscheidung	Wird innerhalb von 30 Tagen, oder 60 Tagen, wenn die RRA die Frist verlängert, keine Entscheidung mitgeteilt, gilt der Einspruch hinsichtlich der 40.000.000 RWF als begründet.
Nächste Schritte bei Zurückweisung	Innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung: gütliche Einigung (Zahlung von 25 % × 40.000.000 RWF = 10.000.000 RWF oder Sicherheitsleistung) oder Klage beim Handelsgericht.

Säumniszinsen laufen auf die 90.000.000 RWF ab dem Tag nach Fälligkeit der Steuer für 2023 (31. März 2024, nach Artikel 8 auf den nächsten Arbeitstag verschoben), zum monatlichen Satz entsprechend der Dauer des Verzugs, und laufen während des Einspruchs weiter.

Unterlagen, die nicht mit der Stellungnahme zum Entwurf des Vermerks vorgelegt wurden, hätten im Einspruchsverfahren nach Artikel 57 zurückgewiesen werden können.

Fragen von Investoren zu Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten

Welches Gesetz regelt Betriebsprüfungen und Einsprüche in Ruanda?

Das Gesetz Nr. 020/2023 vom 31. März 2023 über Steuerverfahren, das das Gesetz Nr. 026/2019 ersetzt hat. Es regelt die Aufzeichnungspflichten, die Prüfungsankündigung und die Prüfungsarten, den Entwurf des Berichtigungsvermerks, Einsprüche beim Commissioner General, die gütliche Einigung, die Klageerhebung, die Beitreibung, Zinsen und Bußgelder. Zollstreitigkeiten richten sich stattdessen nach dem EAC Customs Management Act.

Wie weit kann die RRA bei einer Betriebsprüfung zurückgehen?

Fünf Jahre ab dem 1. Januar nach dem Steuerzeitraum, oder zehn Jahre, wenn der Steuerpflichtige Informationen in Hinterziehungsabsicht verschwiegen hat, nach Artikel 35 des Gesetzes Nr. 020/2023. Aufzeichnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Ein festgesetzter Betrag kann zehn Jahre lang beigetrieben werden, und jede Beitreibungshandlung lässt diese Frist neu beginnen.

Wie viel Zeit habe ich für eine Stellungnahme zum Entwurf des Berichtigungsvermerks?

Dreißig Tage nach einer umfassenden Prüfung oder einer Verrechnungspreisprüfung und fünf Tage nach einer themenbezogenen Prüfung oder einer Erstattungsprüfung, nach Artikel 38 des Gesetzes Nr. 020/2023. Eine Innendienstprüfung führt stattdessen innerhalb von fünf Arbeitstagen zu einer Anhörung. Legen Sie in dieser Phase alle Beweise vor, denn neue Unterlagen sind im Einspruchsverfahren grundsätzlich unzulässig.

Was geschieht, wenn der Commissioner General über meinen Einspruch nicht entscheidet?

Der Einspruch gilt als begründet. Der Commissioner General muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang entscheiden, einmal mit Mitteilung um 30 Tage verlängerbar; danach bedeutet Schweigen, dass der Steuerpflichtige hinsichtlich des streitigen Betrags obsiegt. Bewahren Sie den Nachweis des Einreichungsdatums aus dem Einspruchsmodul des E-Tax-Systems auf.

Muss ich die Steuer während des Einspruchs zahlen?

Die Zahlung des unstreitigen Teils setzt die Beitreibung des streitigen Teils während des Einspruchs beim Commissioner General aus. Sobald die Sache bei Gericht anhängig ist, bleibt die Steuer zahlbar, und die RRA kann sie beitreiben, sofern der Commissioner General die Beitreibung nicht auf Antrag aussetzt. Zinsen laufen durchgehend weiter, begrenzt auf 100 % der Steuer.

Welche Sanktionen gelten in Ruanda für verspätete Erklärung und Zahlung?

Verspätete Erklärung und Zahlung kosten 20 %, 40 % oder 60 % der Steuer bei einem Verzug von bis zu 30 Tagen, 31 bis 60 Tagen und mehr als 60 Tagen; verspätete Zahlung allein kostet 5 %, 10 % oder 30 %. Die Zinsen betragen je nach Dauer des Verzugs 0,5 %, 1 % oder 1,5 % pro Monat, begrenzt auf 100 % der Steuer, zuzüglich fester Bußgelder für andere Verstöße.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026 über elektronische Rechnungsstellung, Steuererlasse und Belohnungen für die Meldung von Hinterziehung trat am 25. September 2026 in Kraft; da Artikel 45 nicht erklärte Rechnungen und Abweichungen zwischen dem Mehrwertsteuer- und dem einkommensteuerlichen Umsatz bereits zu Gründen für eine Innendienstprüfung macht, sollten die Rechnungsdaten für 2026 und 2027 vor Abgabe der Erklärungen mit diesen abgestimmt werden.
- Die ersten nach dem Schwellenwert von 1.000.000.000 RWF der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC bestätigten Jahresabschlüsse sind mit den Erklärungen für 2026 bis zum 31. März 2027 fällig, und das monatliche Bußgeld von 500.000 RWF für fehlende bestätigte Abschlüsse gilt ab diesem Zeitpunkt.
- Das Tax Policy Committee, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise die Ministerialverordnung Nr. 007/26/10/TC im September 2026 festgelegt hat, berät den Minister in steuerpolitischen Fragen; jede Änderung des Gesetzes über Steuerverfahren, einschließlich der Berichtigung des widersprüchlichen englischen Textes von Artikel 82, dürfte über dieses Gremium und den jährlichen Haushaltszyklus laufen.
- Im Jahr 2027 eröffnete Prüfungen können bis zum Steuerzeitraum 2022 zurückreichen; der Zeitraum 2021 fällt mit Ablauf des Jahres 2026 aus dem regulären Fünfjahreszeitraum heraus, sofern keine Verschleierung vorliegt.
- Ob der Minister nach Artikel 94 ein neues Fenster für die freiwillige Offenlegung durch registrierte Steuerpflichtige eröffnet, wie dies 2024 durch die Ministerialverordnung Nr. 001/24/03/TC geschehen ist.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Tax Administration	*Ubuyobozi bw'Imisoro*	*Administration fiscale*	Die gesetzliche Bezeichnung der Rwanda Revenue Authority in den Steuergesetzen.
Commissioner General	*Komiseri Mukuru*	*Commissaire Général*	Der Leiter der RRA, der über Einsprüche entscheidet, Auskünfte erteilt und Fristverlängerungen und Ratenzahlungen gewährt.
Tax ruling	*Inyandiko zisobanura amategeko y'imisoro*	*Décision fiscale*	Eine verbindliche Auskunft des Commissioner General, auf Antrag als Einzelauskunft erteilt oder für die Öffentlichkeit veröffentlicht.
Notice of tax assessment	*Inyandiko igena umusoro*	*Note d'imposition*	Das Dokument, das die geschuldete Steuer festsetzt, innerhalb von sieben Tagen zahlbar und als solches vollstreckbar.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Draft rectification note	—	*Projet de note de rectification*	Die von der RRA nach einer Betriebsprüfung vorgeschlagenen Berichtigungen, zu denen der Steuerpflichtige innerhalb von 30 bzw. 5 Tagen Stellung nimmt.
Final rectification note	*Inyandiko ndakuka y'ikosora*	*Avis définitif de rectification*	Die begründeten endgültigen Prüfungsfeststellungen der RRA, auf die der Steuerbescheid folgt.
Contradictory procedure	—	*Procédure contradictoire*	Das reguläre Prüfungsverfahren, in dem der Steuerpflichtige vor der Veranlagung zum Entwurf des Vermerks angehört wird.
Amicable settlement	—	*Règlement à l'amiable*	Die Verhandlung nach dem Einspruch gemäß den Richtlinien des Commissioner General Nr. 002/2024.
Interest for late payment	*Inyungu z'ubukererwe*	*Intérêts de retard*	Monatliche einfache Zinsen von 0,5 % bis 1,5 % auf die unbezahlte Hauptsteuer, begrenzt auf 100 %.
Voluntary disclosure	—	*Divulgation volontaire*	Offenlegung und Zahlung vor der Prüfungsankündigung, die in den Grenzen des Artikels 94 Zinsen und Sanktionen entfallen lässt.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Gesetz über Steuerverfahren unterscheidet weder zwischen Steuerpflichtigen in ausländischem und in ruandischem Eigentum noch zwischen Staatsangehörigen der EAC, des COMESA und anderer Staaten: Es gelten dieselben Ankündigungsfristen, Einspruchsfristen, dieselbe Regel der fingierten Stattgabe, dieselben Zinsen und Bußgelder. Die praktischen Unterschiede liegen anderswo. Aufzeichnungen und Schriftverkehr müssen in Kinyarwanda, Englisch oder Französisch abgefasst sein, sodass Gruppenunterlagen in anderen Sprachen übersetzt werden müssen; die Vertreter eines Gebietsfremden mit einer Betriebsstätte, einschließlich seiner Bevollmächtigten oder, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist, seiner Arbeitnehmer, haften mit ihm für seine Steuern (Artikel 72); Abkommensvergünstigungen werden erst gewährt, nachdem die RRA eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit bestätigt hat (Artikel 101); und der Entscheidungszyklus der Konzernzentrale einer ausländischen Gruppe muss in die Fristen von fünf und 30 Tagen passen, die für interne Genehmigungen nicht angehalten werden. Ein ruandischer oder ausländischer Direktor, der an der Geschäftsleitung beteiligt ist, kann nach Artikel 71 persönlich für die Steuern der Gesellschaft haftbar gemacht werden.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Stellungnahme zum Entwurf des Berichtigungsvermerks als Formsache zu behandeln; Unterlagen, die dann nicht vorgelegt werden, sind im Einspruchsverfahren grundsätzlich unzulässig.
- Die Stellungnahmefrist von fünf Tagen nach einer themenbezogenen Prüfung oder einer Erstattungsprüfung, die ablaufen kann, bevor das Steuerteam einer Gruppe im Ausland den Vermerk gesehen hat.
- Einspruch einzulegen, ohne den unstreitigen Teil zu zahlen, wodurch der gesamte Steuerbescheid der Beitreibung ausgesetzt bleibt.
- Keinen Nachweis des Einreichungsdatums des Einspruchs aufzubewahren, ohne den man sich nicht auf die Regel der fingierten Stattgabe berufen kann.
- Aufträge an Subunternehmer zu vergeben, ohne dies dem Commissioner General innerhalb von 15 Tagen mitzuteilen, wodurch der Hauptauftragnehmer für die Steuern des Subunternehmers haftet.
- Anzunehmen, dass eine freiwillige Offenlegung stets Zinsen und Sanktionen entfallen lässt; für registrierte Steuerpflichtige ist der gesetzliche Erlass eng begrenzt.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Taxation Procedures Guide (Leitfaden zu den Steuerverfahren, August 2023) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/RRA_Taxation_Procedures_2023.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (Bestätigung von Jahresabschlüssen) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 001/24/03/TC vom 08/03/2024 über die freiwillige Offenlegung — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_Order_about_Voluntary_Disclosure.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetze, Richtlinien und Auskünfte — https://www.rra.gov.rw/en/laws-policies-and-rulings
- Rwanda Revenue Authority: Basic Information on Rwanda Taxation System (Grundinformationen zum ruandischen Steuersystem, November 2025) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/BASIC_INFORMATION_version_2025.pdf